Beiträge

zur Kunde

Ehst-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.

Band III. Heft 1.

Reval, 1882.

Verlag von Franz Kluge.

Heimische Conflicte mit Gustav Adolph.

(Vorgetragen von W. Greiffenhagen im September 1876.)

Wie die schwedischen Historiker überhaupt in ihren Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte, so weit diese in die Geschicke der Ostseeprovinzen eingreift, über dürftige Andeutungen kaum hinausgehen, so begegnen wir auch in ihren Bearbeitungen der Zeit Gustav Adolph's nur gelegentlichen und sehr flüchtigen Bemerkungen darüber, welchen Einfluß der Mann, dem in Kriegs- und Friedenswerken sein Reich so viel zu verdanken hatte, auf die südöstlichen Theile dieses Reiches geübt hat. Die nichtschwedischen, namentlich deutschen Historiker und Biographen Gustav Adolph's stehen darin nicht anders da. Von den älteren, namentlich den zeitgenössischen Panegyrikern des „Josua redivivus“, wie sie ihren Helden nannten, kann uns das am wenigsten Wunder nehmen. Für sie war das Licht von Breitenfeld und Lützen zu blendend, um Dinge wahrzunehmen, die von diesen Stätten ruhmreichen Kampfes für Glaube und Gewissensfreiheit so unendlich weit ablagen. Aber auch die modernen Verfasser ausführlicher Monographien über Gustav Adolph und seine Zeit gehen über die Gestaltung der Dinge in Liv- und Ehstland während dieser Zeit fast mit Stillschweigen hinweg. Gfrörer wiederholt höchstens das, was Gejer und Fryxell von ihm gesagt haben, und Droysen, der seinem Helden durch Benutzung eines bedeutenden neuen Quellenmaterials eine vielfach neue politische Gestalt und Bedeutung zu geben weiß, spricht von seiner Wirksamkeit in unseren Provinzen nur da, wo es sich um ihre Eroberung handelt. Unsere einheimischen Historiker bieten in dieser Beziehung weit mehr, aber auch lange nicht das, was sie hätten bieten können, wenn sie außer den Chroniken auch die einheimischen Archive mehr zu Rathe gezogen hätten. Es gilt dieses namentlich auch von Richter.

Daß nun in diesen Archiven — und zwar rede ich zunächst von denen Ehstlands — sich mancher ungehobene Schatz wie für die schwedische Zeit

überhaupt, so insbesondere auch für die Geschichte Gustav Adolph's befindet, ja daß sie eine reichfließende Quelle der umfangreichsten und interessantesten Nachrichten über die Verhältnisse und Vorgänge jener Tage darbieten, wird jedem sofort klar werden müssen, der Gelegenheit gefunden hat, in den Protokollen und Missiven der Ehstländischen Ritterschaft, des Oberlandgerichts und des Revalschen Raths aus den Jahren 1614—29 auch nur flüchtig zu blättern. Der Nichthistoriker und historische Dilettant werden es dabei bedauern müssen, daß nicht berufenere Hände, als die ihrigen, diese Schätze an's Licht zu ziehen unternommen haben. Und wenn auch ich dieses Bedauern theile und trotzdem Sie, hochverehrte Anwesende, mit dem bekannt zu machen mich entschlossen habe, was uns unsere Quellen über die heimischen Vorgänge unter dem Scepter des glorreichen Königs berichten, so geschieht es in dem Bewußtsein, daß der von mir verrichtete Kärrnerdienst, wenn er sich möglichst auf das beschränkt, was die Quellen selbst darbieten, womöglich die Quellen selbst nur reden läßt, Ihre Aufmerksamkeit auf eine kurze Spanne Zeit in Anspruch zu nehmen wohl verdient, ohne dem künftigen Königsbau des Historikers von Fach durch Entstellung und Verschiebung wesentlich zu schaden.

Zu diesem Bedauern gesellt sich aber noch ein anderes, die Lust an der Arbeit noch weit mehr minderndes, ja herabdrückendes. Und zwar trägt daran die geringe Befriedigung und Freude, welche der Stoff selbst darbietet, die Schuld. Ich habe zum Thema meines Vortrages die heimischen Conflicte mit Gustav Adolph gemacht, nicht etwa, als wenn ich an Conflicten überhaupt ein besonderes Gefallen hätte, oder weil die Conflictsperiode die Zeiten der Uebereinstimmung und des Zusammengehens an Interesse überrage, sondern weil von den 21 Jahren, während welcher Ehstland zum mächtigen imperium Gustavo-Adolphinum gehörte, die wenigsten von einer wirklichen Verständigung zwischen Herrscher und Provinz und von Früchten einer solchen Verständigung etwas zu melden wissen. Man kann sich des schmerzlichen Eindruckes bitterer Enttäuschung nicht erwehren, wenn man auf so vielen Blättern, die man aus den Aufzeichnungen jener Tage umschlägt, fast nur Zeugnissen dafür begegnet, wie wenig sich der große Geist Gustav Adolph's und die factischen Verhältnisse, wie sie unsere Provinz in jenen Tagen darbot, in Uebereinstimmung befanden, fast möchte man sagen, befinden konnten.

Während wir nämlich die Stände Schwedens und Finnlands nicht selten geradezu wetteifern sehen, wie sie durch Opfer an Gut und Blut ihrem großen Könige und Heerführer einen Kampf ohne Gleichen durch-

zuführen und zu bestehen helfen und während wir den König geneigt finden, diese Opferfreudigkeit seines Volkes anzuerkennen und, vom entgegenkommenden Geiste desselben getragen, an die Ausführung seiner gewaltigen Pläne mit Zuversicht, ja mit Freudigkeit zu schreiten, begegnen uns auf der anderen Seite des finnischen Meerbusens fast nur Mißmuth und Bitterkeit über die Eingriffe in des Landes Rechte und Widerwilligkeit wider die stets neue Opfer fordernden Anordnungen eines Regenten, dem die Fähigkeit des Verständnisses für die hiesigen Zustände, ja auch das rechte Maß billigen Anerkennens dessen, was hier geleistet wurde, abzugehen scheint. Wir finden den König in Folge dessen, namentlich im letzten Decennium seiner Regierung, in einer so gereizten und erbitterten Stimmung, die sich bei der angeborenen Neigung der Wasas zu ungeschminkter Ausdrucksweise auf Schritt und Tritt in ungemessenster Weise Luft macht, daß wir das letzte Blatt unserer einheimischen Annalen nur mit der sich fort und fort wiederholenden Frage aus der Hand legen können: wie konnte es doch kommen, daß ein germanischer und protestantischer Fürst von der Größe eines Gustav Adolph mit einem germanischen und protestantischen Landestheile, wie Livland, in eine Differenz gerathen konnte, wie wir sie weiter unten kennen lernen werden?

Es gehören sich zur Beantwortung dieser Frage ein Verständniß für und ein Eingehen auf die damaligen Verhältnisse, wie es mir weder zu Gebote steht, noch bei dieser Gelegenheit thunlich ist. Auf einen Hauptfactor der bedauerlichen Differenz kurz hinzuweisen, kann ich mir hier jedoch nicht versagen, und zwar liegt dieser Hauptfactor in der grundverschiedenen politischen Entwickelung und in der anders gearteten staatsrechtlichen Stellung, welche Schweden und Finnland einerseits und Livland andererseits zu ihrem Könige einnahmen. In ersterem ist diese Stellung durch eine Constitution, wie wir uns heute ausdrücken, fest bestimmt und geregelt, eine Constitution, welche die Stände des Landes zu einer vollständigen Betheiligung der Regierung des Landes berief. Hier dagegen fehlte jeder organische Anschluß des politischen Daseins.

Was eine völlig anders geartete Vorgeschichte an politischen Existenzen hier zu Lande geschaffen hatte, war in rein äußerlicher Weise an Schweden und seine Regenten gekommen. So lange es sich um ein bloßes Schutzverhältniß nach außen hin handelte, genügte diese äußerliche Verbindung. Als sich aber die Zeiten änderten, als namentlich die unausgesetzten Kriege Schwedens neue Steuern in Fülle mit sich führten, welche im Stammlande auf gesetzgeberischem Wege zu Stande kamen, hier aber einfach gefordert

wurden, mußte es zu Conflicten kommen. Ganz abgesehen von der Frage, ob die sich stets wiederholende Ausrede, das Geforderte übersteige die Kräfte von Stadt und Land, begründet war oder nicht, ob die ihnen zugemutheten Verordnungen und Neuerungen an sich zweckmäßig und für das Land passend waren oder nicht, lag es ganz nahe, im Bereiche der Befugnisse nicht nur, sondern auch der Verpflichtungen der ständischen Vertreter die einfache Anpassung und Einführung dessen, was in Schweden als Werk gemeinsamer Berathung und Beschließung von König und Ständen zu Stande gekommen war, ohne daß die Vertreter Ehstlands zu diesem Werke mit hinzugezogen worden waren, der Ehstland gewährleisteten Verfassung gegenüber als ungerechten Rechtsbruch energisch zurückzuweisen. Und wir dürfen uns in diesem Urtheile dadurch nicht beirren lassen, daß eine solche Zurückweisung oft mit dem häßlichen Odium belastet erscheint, man habe sich hier gegen Besseres sperren und abschließen wollen, habe gegen die hohen Aufgaben, welche viele Regenten Schwedens, namentlich Gustav Adolph, im Auge gehabt, eine widerwillige oder wenigstens verständnißlose Stellung eingenommen und so Conflicte heraufbeschworen, die bei dem nöthigen Maße von gutem Willen vermieden worden wären, ein Odium, das bei den heilsamen und humanen Absichten Gustav Adolph's besonders an Schärfe gewinnt. Alles stünde, wie gesagt, ganz anders, wenn Ehstland ein mit dem Stammlande gleichberechtigter Theil Schwedens gewesen wäre.

Bevor ich zur Darstellung der Conflicte selbst übergehe, möchte ich vorausschicken, was ich den von mir benutzten Quellen über die Anwesenheit Gustav Adolph's in Reval und Ehstland (wozu ich auch Narva rechne), sowie über diejenigen ständischen Verhandlungen, welche in die früheren Jahre seiner Regierung fallen und bei denen der Conflictscharakter nur hie und da hervortritt, habe entnehmen können.

Von dem Interesse, das diese Anwesenheit an sich darbietet, ganz abgesehen, ergänzen die von mir darüber gesammelten Notizen in einigem Ort und Personen, an dem und zwischen denen die Conflictsscenen sich wenigstens theilweise abspielten und tragen überhaupt dazu bei, einen gewissen Zuammenhang in dem Verlaufe der Verhandlungen zu erhalten.

Gustav Adolph ist, wie nach unseren und anderen Quellen als feststehend anzunehmen sein möchte, fünf mal in Ehstland und davon drei mal in Reval gewesen, und zwar in den Jahren 1600, 1614, 1615, 1622 u. 1626. In dem ersten dieser Jahre begleitete er seinen Vater Carl IX. auf seiner Heerfahrt nach Livland als 6jähriger Knabe. Irgend etwas

Specielleres liegt über diesen Aufenthalt nicht vor. Zum zweiten Mal war er 1614, drei Jahre nach seiner Thronbesteigung, hier. Er hatte sich seit dem Anfang des Sommers bald in Narva (ein Waffenstillstandsvertrag mit Polen ist Narva d. 20. Juli 1614 datirt) aufgehalten, bald mit den Russen im Felde gelegen. Am 10. September hatte sich Gdow nach mehrwöchentlicher Belagerung ergeben, worauf Gustav Adolph sich wieder nach Narva begab. Von dort traf er im October (nach Hiärn [1]) am 19., nach Widekind am 16., nach den Rathsprotokollen am 11. und nach einer Notiz des Ritterschaftsarchivs am 14.) hier ein.

Er wurde von den Landräthen „am Fall bei der kleinen Bäche" (wahrscheinlich Jegelecht), von den Vertretern der Stadt, d. h. den Bürgermeistern, einem Ausschuß aus der Bürgerschaft und den Junggesellen, d. h. den Schwarzenhäuptern, bei Fäht zu Pferde empfangen. Sein Einzug in die Stadt und das königliche Schloß auf dem Dom war, wie es heißt, mit großen Solennitäten verbunden. Der 20jährige Monarch verbrachte die Zeit seines bis zu Ende des Monats reichenden Aufenthalts mit Staatsgeschäften, namentlich mit der Ausarbeitung der Instruction seiner Gesandten für den schon damals angebahnten Frieden mit Rußland und mit Verhandlungen der hiesigen ständischen Vertreter über die vom Lande verlangten Hilfsleistungen. Leider reichen die ritterschaftlichen Protokolle nicht so weit zurück, und wissen wir daher über das, was damals zwischen dem Könige und den Landräthen verhandelt, nichts. Das Rathsprotokoll enthält auch nur einige dürftige Notizen, die so viel ergeben, daß die schon früher an die Stadt gelangte Forderung, sich an der Dänemark für den Hafen Elfsborg zu zahlenden Ablösungssumme mit einer Contribution von 8000 Thalern zu betheiligen, jetzt Gegenstand persönlicher Unterredungen mit dem Könige wurde. Wir erfahren endlich, daß der junge Monarch, einer Einladung zur Hochzeit Fabian Wrangell's Folge leistend, auf unserer großen Gildestube getanzt hat. Am 7. November war Gustav Adolph wieder in Schweden zurück. Im darauf folgenden Jahre passirt er wieder zwei mal Narva, und zwar zuerst von Finnland kommend am 9. Juli und später nach der vergeblichen Belagerung Pleskaus Ende October 1615, nach Schweden zurückkehrend. Nach der Eroberung Wolmars Anfang Januar 1622 verließ Gustav Adolph sein Heer, um sich zu einem von ihm ausgeschriebenen Reichstage nach Stockholm zu begeben. Wieder wählte er den Weg über Narva.

---

[1]) Hiärn. Ehst-, Lyf- u. Lettländische Geschichte. S. 417.

Am 7. Januar war der Revalsche Rath davon benachrichtigt worden, daß Gustav Adolph am 4. in Weißenstein angekommen und bald darauf abgereist sei. Zwei königliche Rescripte waren ihm vorausgegangen. Das eine, datirt vom Hofe Albi's d. 6. December 1621, giebt zu wissen, daß Krankheiten in der Armee ausgebrochen und die Kranken in der Nähe von Reval in's Burglager beordert seien und ordnet ihre Aufnahme auf den Gütern in der Nähe der Stadt, sowie eine Lieferung von 1000 Tonnen Roggen für die Krone an. Das zweite, datirt Treyden den 21. December 1621, schreibt eine Lieferung von Mehl, Grütze, Malz, Butter, Speck und Salzfleisch für die Kranken aus. Beide Rescripte neben der auf's neue auferlegten Kriegscontribution veranlaßten den Rath, eine Delegation an ihn abzuschicken. Am 8. Januar brachen der Bürgermeister Joh. Derenthal und der Rathsherr Georg v. Wangersen dahin auf, ohne jedoch zu wissen, wo sie den König treffen würden. Man hatte als wahrscheinlich in Erfahrung gebracht, daß er von Malla aus über das Eis nach Finnland zu gehen gedächte, erfuhr aber schon auf dem Wege dahin, daß der Plan geändert worden, und daß namentlich die Nachricht von der Erkrankung seines Bruders, des Herzogs Carl Philipp, ihn nach Narva gerufen. Am 11. dort angekommen, erwirkten sie Tags darauf eine Audienz beim Könige. Derselbe empfing sie am 13., Morgens 8 Uhr, auf dem Schlosse. Die Deputirten entledigten sich zuerst ihres Auftrages, dem Könige zu unterbreiten, daß Reval bereit sei, 3000 Thaler Contribution darzubringen. „Solches nahm der König in Freuden an" und ließ sich weitläufig darüber aus, wie sehr sein Bemühen dahin gehe, Ruhe und Frieden zu erhalten, er polnischerseits darin aber kein Entgegenkommen finde. Der Krieg ziehe sich in die Länge und man fordere noch weitere Opfer. Reval könne er darin nicht verschonen und müsse namentlich darauf bestehen, daß die Vertheidigungsmittel der Stadt, welche immerhin auf einen Ueberfall der Polen gefaßt sein müsse, kriegskundigen Händen anvertraut werde. Ihre Wälle und Rundele seien veraltet und die Vertheidigung nur durch die Bürger schlage, wie das Beispiel Rigas gelehrt habe, nicht vor. Die Deputation meinte dagegen, die Bürgerschaft übe sich fleißig im Gebrauche der Waffen und werde vorkommenden Falles ihre Pflicht thun, wie sie es auch früher gethan. Weiter empfahlen die Delegirten dem Könige die Zollangelegenheit. Werde der jetzige hohe Zoll aufrechterhalten, so werde sich der russische Handel mehr und mehr nach Archangel ziehen. Sie petitionirte für die Erlangung der Sundzollfreiheit auch für die nach Reval gehenden Schiffe und für die Belassung des ganzen

Pfundzolles bei der Stadt. Der König versprach ihnen die Befürwortung der ersteren Angelegenheit beim Könige von Dänemark, lehnte aber die Gewährung des Pfundzolles ab, sich darüber eine Entschließung vorbehaltend. Am 14. Januar wurde Derenthal zum Könige beschieden, um ihm umständlich Auskunft über die Stadtstatute und Gebräuche zu geben, welche der König dann gelobt und aufrecht zu erhalten versprochen. Anknüpfend daran sind städtische Bedürfnisse und Zustände zum Gegenstande der Unterhaltung gemacht worden. Eine dritte und vierte Audienz, welche der König den Delegirten am 15. Vor- und Nachmittags ertheilt, war hauptsächlich durch eine Separatdeputation der Kanutigilde veranlaßt. Ihr Zweck war, sich darüber zu beschweren, daß die große Gilde ihnen die Berechtigung, mit den Handwerkserzeugnissen in Buden zu handeln, nicht zugestehen wolle. Gustav Adolph war von dieser Beschwerde um so weniger erbaut, als ihm mehrfache Klagen über die Unzuverlässigkeit der Revalschen Handwerker zugekommen waren, — er meinte, es gebühre sich für die Handwerker nicht, kaufmännische Geschäfte zu betreiben, und daß der Rath im Nothfalle den Zunftzwang ganz aufheben und nach Art der Niederländer den Betrieb des Handwerks frei geben oder aber tüchtige Meister aus Deutschland verschreiben solle. Die Deputationen verließen am 18. Narva und bald nach ihnen der König, welcher den Ausgang der Krankheit seines Bruders, der er bekanntlich nur wenige Tage später erlag, nicht abwarten konnte.

Bis dahin war also, wie auch die Berichte der Delegirten aus Stockholm beweisen, welche 1620 zur Krönung, sowie in Veranlassung der königlichen Vermählung geschickt waren, das Einvernehmen zwischen Gustav Adolph und der Stadt (für das Land liegen uns, wie schon erwähnt, keine schriftlichen Nachrichten vor) ein ganz erträgliches, ja gutes.

Anders gestaltete sich dieses Verhältniß mit dem Jahre 1626. Das Maß der Anforderungen des Königs an die materiellen Leistungen des Landes steigerte sich immer mehr, und dazu kam das Anverlangen desselben, sich zu einer Reihe von Neuerungen und Umgestaltungen zu verstehen, die dem Lande in dem zugemutheten Umfange nicht leicht werden konnten. Die dadurch hervorgerufene Mißstimmung mochte das Ihrige dazu beitragen, das Maß der Willfährigkeit herabzumindern, während andererseits das ablehnende Verhalten der Stände beim Könige eine immer gereiztere Stimmung hervorrief. Besonders gilt das Gesagte von dem Verhältnisse zur Ritter- und Landschaft. War Gustav Adolph von seinem Vater Carl IX. überhaupt von Mißtrauen wider den Adel erfüllt, was er den städtischen

Vertretern wiederholt auszusprechen keinen Anstand nahm, so war andererseits das Gebiet, auf welchem die Intentionen des Königs mit den bestehenden Zuständen in Widerstreit gerathen mußten, für die Ritter- und Landschaft ein viel größeres als für die Stadt. Aber auch für diese begann mit dem Jahre 1626 eine entschieden unfreundlichere Haltung des Königs, die den städtischen Vertretern nicht minder heftige Scenen und harte Worte eintrug, als den Vertretern der Ritterschaft.

Gustav Adolph hatte den ungern auf's neue unternommenen Krieg gegen Sigismund durch den Sieg bei Wallhof in Kurland am 7. Januar 1626 zu einem gewissen Abschluß gebracht, als er, nicht (wie Gfrörer angiebt) im März, sondern noch im Januar dieses Jahres nach Reval aufbrach, um sich hier mit seiner schon lange auf ihn harrenden Gemahlin zu vereinigen und dann zum Begräbniß seiner am 8. December 1625 verstorbenen Mutter, der verwittweten Königin Christine, nach Stockholm zu begeben. Marie Eleonore, Gustav's Gemahlin, die ihn abgöttisch verehrte und schwer von dem Gedanken abzubringen war, ihm bei seinen Kriegszügen zu folgen, war am 14. Juli 1626 auf einem großen Kriegsschiff, gefolgt von einem solchen und 3 Galeeren, durch die finnländischen Scheeren kommend, in Reval eingetroffen. Der Reichszeugmeister Gabriel Oxenstierna, der Gouverneur Peter Banér nebst der ritterschaftlichen Vertretung waren ihr zu Pferde, sowie etliche Frauen und Jungfrauen vom Adel in Kutschen in den Hafen entgegengefahren, worauf die Spitzen von Stadt und Land auf das Schiff der Königin übersetzten, um sie da zu begrüßen.

Um 6 Uhr Nachmittags fuhr die Königin, gefolgt von einem zahlreichen Comitate, zur großen Strandpforte, wo sie eine Standrede des Bürgermeisters v. Lohen, in ihrer Kutsche stehend, anhörte, von da aber zwischen dem Spalier der Bürgerschaft auf das Schloß, um dort über volle 6 Monate auf das Kommen ihres königlichen Gemahls sehnsüchtig auszuschauen. Diese Zeit mag übrigens auch den Revalensern nicht allzu kurz geworden sein. Denn von dem Präsente von 500 ungarischen Gulden in einem silbernen Geschirre ganz abgesehen, das der Königin gleich bei ihrem Kommen dargereicht wurde, beanspruchte sie später ein Darlehn von 3000 Thalern für den königlichen Hof, sowie Naturalrequisitionen. — Der Handel litt eine Zeit lang unter der Anwesenheit der Königin, weil in Lübeck die Pest ausgebrochen war und die Königin es zu erwirken gewußt, daß allen westwärts kommenden Schiffen das Einlaufen untersagt wurde.

Die unerquicklichen Auseinandersetzungen zwischen der königlichen Regierung und der Ritter- und Landschaft wurden durch zwei königliche

Schreiben eingeleitet, die am 25. November 1625 auf einem vom Gouverneur ausgeschriebenen Landtage von Gabriel Oxenstierna übergeben und verlesen wurden. Sie besagen in ihrem Eingange, daß es dem Könige endlich gelungen sei, Herr von ganz Livland zu werden und den Feind nach Littauen zurückzuwerfen, „dadurch dieses lang geplagte Land der Ruhe versichert sein und bleiben könne, so lange J. M. dem Feinde das Haupt zu bieten die Mittel haben werde".

Wie es aber im Lager an der nöthigen Provision mangele und bei der Winterzeit kein Ersatz an Geld aus dem Reiche erfolgen könne, so möchte die königliche Armee nicht allein, sondern auch die Person Sr. Majestät selbst in Gefahr kommen, wenn nicht die getreuen Unterthanen Ehstlands die Hand zu bieten und mit einer namhaften Summe Geldes auf's schleunigste zu Hilfe zu kommen gesonnen seien. „Derowegen — heißt es in dem Schreiben weiter — J. K. M. gnädigstes Gesinnen und Begehren wäre, daß die Ritterschaft dieses Fürstenthums als treue Patrioten deroselben mit 20,000 Thl. schw. beispringen sollte, damit nicht aus Mangelung der nothwendigen Mittel eine Meuterei unter dem fremden Volke entstehe, auch J. K. M. die von dem Feinde eroberten Plätze zu quittiren und sich in dieses Fürstenthum zu reteriren genöthigt sei." Der Ritterschaftshauptmann Baron Taube von Maydell wies in kurzen Worten darauf hin, daß der Roßdienst und die kürzlich geleistete Contribution von 5000 Thlr. die Kräfte des Landes schon in Anspruch genommen habe. Die Versammlung setzte einen desfallsigen Beschluß bis zum nächsten Tage aus. Am 27. November erklärte sich der Landtag Oxenstierna gegenüber bereit, eine Contribution von 12,000 Thlr. beizusteuern. Dabei hatte die Sache für's erste ihr Bewenden. Am 22. Januar 1626 traf der König, und zwar ganz unerwartet, hier ein. Nur von einem Diener begleitet, war er am 19. von Birsen aufgebrochen und um 8 Uhr Morgens, ohne daß ihn jemand erkannt hätte, in den Schloßhof hineingeritten.

Am 23. beglückwünschte ihn unter Ueberreichung eines Präsents von zwei Zimmern Zobel und 100 Tonnen Hafer eine städtische Deputation, am 24. waren die Herren Landräthe zur Audienz erschienen. Von der Begegnung mit der städtischen Deputation erfahren wir nur, daß der König sie und ihr Geschenk in Gnaden empfangen und ihr eröffnet habe, daß binnen 3 oder 4 Tagen die etwaigen Propositionen der Stadt anzubringen sein. Das ritterschaftliche Protokoll berichtet uns über die Audienz der Landräthe folgendes Ausführlichere: „Der Herr Statthalter Eberhard Bremen hat nomine und von wegen der sämmtlichen Ritter- und Landschaft

J. K. M. glückliche Ankunft, auch wegen endlich erhaltener Victoria unterthänigst gratulirt, deren sämmtlicher Unterthanen dieses Fürstenthums beharrliche Treue recommandirt und daß J. K. M. sie sammt und sonders in königlichen Gnaden jederzeit wollten befohlen sein lassen, unterthänigst gebeten. Darauf haben J. K. M. persönlich geantwortet, die Gratulation in königlichen Gnaden angenommen und Gott für die verliehene Victoria, deroselben er es allein wollten zugeschrieben haben, demüthig gedankt. Danebenst angezogen, daß sie niemalen gelesen, auch nicht gehört, daß eine Armee wäre aus dem Felde geschlagen, deren über 1200 Mann auf der Wahlstatt geblieben (Gejer[8]) giebt den feindlichen Verlust bei Wallhof auf 6—700 Mann an, eine Notiz im Rathsprotokolle besagt, daß unter den Gefallenen 450 Deutsche gewesen). Sie — die Schweden — hätten keinen Mann verloren, ohne daß Einer oder der Andere, doch nicht tödtlich, wäre verwundet worden, und hoffen J. K. M., weil nunmehr das Livland unter dero Gewalt und Botmäßigkeit wäre gebracht, der Krieg auch in des Feindes Lande Litthauen transferiret, daß diese Lande, wenn es J. K. M. an Mitteln nicht ermangeln würde, dem Feinde entgegenzuziehen und ihm den Kopf zu bieten. Und weil es der Krone Schweden die Unkosten allein zu tragen zu schwer fallen wollte, daß auch die Herren Landräthe und gemeine Ritterschaft auf Mittel und Wege bedacht sein wollten, wie dies Land seine eigenen Lasten tragen und J. K. M. die Beschwer und Unkosten linder machen möchten. Daneben beklagten J. M., daß sich sowohl in der Unterhaltung der Kirchen und deren Diener als auch in Administrirung und Justitia große Unordnungen bei diesen Kriegszeiten eingeschlichen, welchen abzuhelfen J. K. M. einen sonderlichen Landtag auszuschreiben anfänglich wäre bedacht gewesen. Weil aber der Adel zu Felde läge, es auch wegen anderer Angelegenheit für diesmal nicht geschehen könnte, als haben J. M. etliche Punkte den Herren Landräthen zu bedenken mündlich vorgehalten, auch noch nochmalen schriftlich verfaßt übergeben."

Diese, einige Tage später übermittelte, vom 30. Januar datirte königliche Proposition sagt in ihrem Eingange: „Da es J. K. M. als ihrem von Gott gesetzten Herrn und Souverain dieses Fürstenthums Ehsten obliege, die väterliche Vorsorge und christliche Regierung, sowie zeitige Defension nicht weniger hiesiger Provincien und Eingesessener als anderen ihrer Reiche und Unterthanen zu tragen und Sie nicht ohne Schmerz sehen und empfinden, welchergestalt durch vielfältiges, continuirliches feindliches

[8]) Gejer. Geschichte Schwedens (in der Heeren-Uckertschen Ausgabe) B. III. S. 117.

Ueberziehen Livlands Kirchen und Schulen verstöret, Gericht und Gerechtigkeit zerschlagen, alle gute Ordnung und Polizei zerrissen und mit einem Worte zu sagen, ein jeder angefangen seines Willens zu leben, daß also im Falle kein zeitiges remedium dawider gesucht, der Zorn Gottes noch weiter entzündet und vielleicht die wenigen noch Uebrigen verderben und verheeren möchte. Als haben J. M. als eine Nothdurft erachtet, bei dieser ihrer Gegenwart in etwas dem androhenden Unheil zu begegnen und von etlich wenig Punkten, die der jetzigen Gelegenheit nach als nothwendig angesehen werden müssen, mit den Herren Landräthen als Aeltesten und Vätern der Landschaft allergnädigst zu communiciren, sich ihres wohlbedachten Rathes zu erholen und zu bearbeiten, damit Alles mit der Zeit allhier wiederum in einen guten Stand gesetzt werden möchte." Der erste Punkt der königlichen Proposition betrifft die Ableistung des Huldigungseides. Gustav Adolph erinnert daran, daß er bereits 15 Jahre regiere und die Ritterschaft ihm noch immer keine Treue geschworen habe. Zweitens wünscht der König von den Herren Landräthen unterrichtet zu werden, wie das Kirchenregiment hier zu Lande zu päpstlicher Zeit und zu Anfang der Reformation geführt worden, wie es jetzt bestellt sei, insbesondere wie die Kirchen unterhalten würden und mit welchen Mitteln man in Consistorium ecclesiasticum zu unterhalten gesonnen sei, sowie auch wann und von wem der Kirchenzehnte abgeschafft sei? Im 3. Punkte wird die Aufmerksamkeit auf das Unterrichtswesen gerichtet. Es sei den Landräthen selbst bekannt, wie hoch nöthig es sei, eine gute Schule und Universität aufzurichten. Der König möchte gern wissen, was mit den den Klöstern gehörigen Gütern zu machen gesonnen sei und was man davon zum Unterhalt der Professoren verwenden wolle. Der 4. Punkt der Propositionen beschäftigt sich mit der Justiz; es sei nöthig, die in dieser schwierigen Zeit eingerissenen Abusen zu ändern. Zwar so viel vernehmen J. M., daß die Landgerichte allhier gehegt werden durch den Mannrichter und 2 Assessoren und kann dies anfangs seine Motive und guten Offert gehabt haben. Nachdem aber die Zeit, so alle gute Satzung ändere, ihre Wirkung auch hier nicht unterlassen haben, so erscheint es, daß auch die Gerechtigkeit durch die Mannrichter nicht gebührend administrirt, sondern mehr zum Schein gebraucht werde. Damit aber alte gute Gewohnheiten erhalten, die Mängel aber abgeschafft werden könnten, finde J. M. es für gut, daß die Mannrichter verbleiben und die Provinz Ehstland in 5 Mannrichterschaften getheilt werde, und zwar: Harrien, Wierland, Allentacken, Wieck und Jerwen. Jedem Mannrichter hätten 6 Personen als Beisitzer zu assistiren; es sei

eine Apellation an ein Collegium von Landräthen mit dem Gubernator als Vorsitzer zuzulassen; die Urtheile müßten schriftlich verfaßt, die Acten dem Gubernator und den Landräthen zur Revision überliefert werden; Criminalurtheile seien von beiden zu bestätigen, die Gerichtshegungen müßten an bestimmte Termine gebunden, zur Unterhaltung der Justiz aber ein Zuschuß von jedem Haken Landes erhoben werden. Es möchten die Landräthe — heißt es zum Schlusse dieses Punktes — daraus die Sorgfältigkeit erkennen, so J. K. M. für die Wohlfahrt des Landes trage. Im 5. Punkte beansprucht die Proposition die Unterhaltung der Garnisonen durch das Land selbst; es möge die Defensionscura von J. M. und der Krone abgewendet und das Land seine eigene Last tragen. Die Landräthe werden gefragt, welche Mittel zu diesem Zwecke verwendbar seien. Der 6. Punkt erklärt die geleistete Contribution von 12,000 Thlr. und der 7. den Roßdienst für durchaus ungenügend. Die Anforderungen des Königs an die Stadt beschränken sich auf die materiellen Leistungen. Auch hier weist der König bei den zahlreichen Audienzen, die er den städtischen Vertretern gewährt, auf den geringen Betrag der von der Stadt aufgebrachten Contribution hin. Daneben werden die Streitigkeiten zwischen Stadt und Land über das Kloster und seine Güter, sowie die Beschwerde der Handwerker über Beeinträchtigung in der Ausübung der Braugerechtigkeit und des Handelsbetriebes, endlich die Klage der Kaufleute über die beschränkte Kornausfuhr verhandelt.

Während der König bei den Auseinandersetzungen mit der Stadt den Weg mündlicher Vorträge nicht verläßt, entspinnt sich zwischen ihm und der Ritterschaft ein Schriftwechsel, der nicht nur durch seine Nomenclatur an einen processualischen Hergang erinnert. So beantwortet die Ritter- und Landschaft in einem vom 3. Februar datirten weitläufigen Schriftstücke, das hier wie die folgenden nur auszugs- und andeutungsweise wiedergegeben werden kann, die königliche Proposition folgendergestalt: Ad 1. Ritter- und Landschaft wünsche nichts mehr, als den Huldigungseid zu leisten, müßte aber darauf bestehen, daß es in Uebereinstimmung mit der Privilegienbestätigung der von Alters her geschworene Landeseid sei. Ad 2. Eine bestimmte Nachricht darüber, wie das Kirchenwesen zur Zeit des Papstthums und zu Anfang der Reformation hier bestanden, habe man hier nicht, weil bald nach der Reformation der Krieg allhier im Lande eingezogen und die Aeltesten dieses Landes damals noch ganz jugendlich gewesen, die Kirchenbücher abhanden gekommen. Nur so viel sei bekannt, daß zu den Zeiten der Könige Erich, Johann und Carl Bischof und Superintendenten

von der hiesigen Landesobrigkeit eingesetzt und daß das Amt Fegfeuer zu ihrer Unterhaltung von der Krone hergegeben worden. Die Prediger seien vom Adel und von den Bauern gemeinsam unterhalten, seit die Zahl der Bauern aber durch den Krieg sehr verringert, vom Adel ein Beitrag an Korn geleistet worden. Für die Unterhaltung des Consistoriums hätten besondere Güter existirt, die aber von Carl IX. eingezogen und in Dotationen einzelner Personen verwandelt worden. Der Kirchenzehnte sei abgelöst worden, und zwar successive zu Königs Erich von Dänemark Zeiten durch 60 Haken Landes, zu dem 1410 noch eine Zahlung von 400 Mk. rigisch getreten sei. Der im Jahre 1542 zwischen dem Bischof von Reval und den Herren Gebietigern abgeschlossene Vertrag habe für ewige Zeiten die Ansprüche der Geistlichkeit durch Abtretung des Amtes Fegfeuer befriedigt. Ad 3. Die in Aussicht gestellte academia wird mit Dank acceptirt, nicht minder der Hinweis auf die Klostereinkünfte zu ihrer Unterhaltung. Indessen seien diese Einkünfte zur Zeit so unbedeutend, daß sie zur Instandsetzung der Güter selbst nicht zu entbehren seien. Käme erst Friede in's Land und würfen erst die Klostergüter ein reines Einkommen ab, so geloben die Ritter- und Landschaft die Gründung einer Schule, in der Künste und Sprachen, namentlich die lateinische, gelehrt werden sollten. Weil es aber eine adelige Schule sein solle, so müßte auch für Introduction der exercitia militaria gesorgt werden, und sei damit die Admittirung bürgerlicher Kinder nicht vereinbar. Ad 4. Die vom Könige empfohlene zeitliche und örtliche Terminirung der Gerichtssitzungen wird als unzweckmäßig bezeichnet; sie werde nur dazu beitragen, die Justiz zu verzögern und zu vertheuern. Ad 5. Auf das Ansinnen, die Garnisonen des Landes zu unterhalten, wissen die Landräthe nichts zu antworten. Früher hätten die Häuser und Festungen des Landes Güter zu ihrem Unterhalte gehabt; diese habe die Krone eingezogen und verkauft oder verschenkt; das Land, welches sich dem schwedischen Scepter unterworfen, um dessen Schutzes gewiß zu sein, könne jetzt nicht für den durch die eingezogenen Güter entstandenen Ausfall eintreten. Ad 6. Hinsichtlich des Roßdienstes wird nur angeführt, daß er weit schwieriger geworden, seitdem so viele Bauern entlaufen seien.

Darauf replicirt der König unter dem 10. Februar: 1. Er verlange eine glaubwürdige Copie des allgemeinen Landeseides, um beurtheilen zu können, ob der hinzuzufügende Schluß des Norkjöpingschen Reichstagsschlusses genüge. 2. Wenn die Landräthe es auch nicht wissen wollten oder desselben sich nicht erinnern könnten, wie die Geistlichkeit zur Zeit des Papstthums und der Reformation unterhalten worden, so sei es

doch nicht glaublich, daß sie „das Bettelbrot gefressen, wie sie es jetzt fressen müßte“. Jetzt seien sie auf Almosen gewiesen, während jedes gute Regiment nur auf bestimmte Einnahmen fundirt werden könne. J. M. begehrten die Originale der Acten und Verträge zu sehen, auf welchen die Ablösung des Zehnten beruhen solle. Wenn „tegenden“, wie sie in der Urkunde Erichs V. von Dänemark 1282 genannt wurden, wirklich „Zehnter“ bedeute, so sei doch unter diesem nur der Zehnte der Bischöfe und nicht der Parochialgeistlichkeit gemeint. Uebrigens hätten der Bischof und noch weniger der König Erich das Recht gehabt, ohne Consens und Zulaß des Papstes, so zu der Zeit allein die Oberherrschaft in diesen Dingen gehabt und geführt, zu alieniren. Wenn sich die Landräthe hinsichtlich des Kirchenregiments auf seine Vorfahren, die Könige von Schweden, berufen, so läge darin nichts Präjudicirliches. Denn diese hätten sich necessitati temporis accommodiren müssen und das Regiment nicht, wie sie es gern gewollt, bestellen können. Jetzt sei nicht der Disput, was für Verabredungen ehemals zwischen der Landschaft und ihren damaligen Oberherren stattgefunden, sondern J. K. M. begehrt gnädigst zu wissen, wie und wesmaßen das geistliche Regiment hier im Lande am besten anzustellen und was für Mittel vorgenommen werden können, dadurch die Diener des göttlichen Wortes unterhalten werden mögen. Der Zehnte müsse, wenn nicht anders, wieder eingeführt werden. Darüber möchten die Landräthe gutachtlich berichten. 3. Daß die Ritterschaft und gute Leute dazu helfen wollten, eine gemeine Schule herzurichten, sei löblich. Damit müsse aber stracks angefangen und nicht bis zum Friedensschlusse und bis zu besserer ökonomischer Lage der Klostergüter gewartet werden. Man könne auch nicht auf Almosen eine Schule bauen. Darum müsse J. K. M. erfahren, was und wie viel man jährlich zu derselben herzugeben beabsichtige, bis das Klostergut wieder zu Kräften komme. Daß der Superintendent und die Landräthe die Inspection über die Schule haben sollten, könnten J. M. wohl leiden; die Confirmation der Präceptoren müsse aber stets bei J. M. sein und bleiben. 4. J. K. M. könnte nicht begreifen, wie die proponirte Regelung des mannrichterlichen Amtes der Rechtspflege Eintrag thun könne. Der Präsident müsse ja auch jetzt vom Schlosse geholt werden und wenn die ordentlichen Richter mit Einwilligung J. M. ein für alle mal gewählt würden, so könne das nur ersprießlicher sein, als wenn jeder Edelmann jedesmal einen Richter zu suchen oder zu wählen habe. J. K. M. sei nicht gemeint, daß die Freiheit des Adels von incarceratio und apprehensio solle geschmälert werden, sondern

wolle nur, daß die cognitio und sententiae dictio geschehen mögen auf eine Art und Weise, daß dieselben Gott wohlgefallend und der heiligen Justiz gemäß sein mögen. Es vermeinten auch J. M., daß die Landräthe nichts zu widersprechen haben würden, wenn J. M. bei erster Gelegenheit eine Ordnung verfassen lassen würden, nach der sich die Mannrichter sowohl als auch der Gubernator und die Landräthe bei ihrer Amtsführung zu richten haben würden. 5. Daß zum Fünften die Landräthe nichts antworten zu können vermeinen und daß sie und die Ritterschaft sich darum in den Schutz der Krone Schweden begeben hätten, weil sie sich selbst nicht zu schützen vermocht hätten, darauf antworten J. K. M.: weil die Landräthe nicht wissen, wes Mittel zu gebrauchen wären, wodurch der Krone Schweden die Beschwer in dieser Provinz gelindert werden könnte, als wollen J. M. sie nur fragen, ob es nicht ein einträgliches Mittel wäre, den kleinen Zoll, der im Reiche bestehe, auch hier zu Lande einzuführen. Und obschon der König wisse, daß derselbe den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht entspräche, so wolle er sich doch damit zufrieden geben.

Den Landräthen wird zu bedenken gegeben, daß kein Land in der Welt sei, das seinem Oberherrn nicht contribuire, während sie, die Landräthe, es wollten, daß die Krone Schweden das Land nicht nur schütze, sondern außerdem zur Erhaltung der Defensionsmittel des Landes noch contribuire.

Acht Tage später geht die Duplik der Landräthe ein. Ihr ist die verlangte Abschrift des Landeseides beigefügt, hinsichtlich dessen sie erklären, daß sie wider die Aufnahme des Schlusses des Nörkjöpingschen Reichstagsbeschlusses nichts einzuwenden haben. Die harte und maßlose Aeußerung des Königs, daß die Prediger hier zu Lande „Bettelbrot" gegessen hätten und noch essen müßten, veranlaßt die Landräthe zu der Bitte und Hoffnung, der König möchte und werde sich einen genauen Bericht über den Stand der Dinge erstatten lassen, der ihn dann nicht darüber im Unklaren lassen werde, daß die Prediger, von ihren Einkünften aus Aeckern und Heuschlägen ganz abgesehen, von jedem besetzten Haken Landes jährlich 5 Külimit reines Korn bezögen. Allerdings fände der frühere Ueberfluß jetzt nicht mehr statt; allein die Prediger ständen darin nicht besser da, als alle übrigen Bewohner des Landes, ja als der König selbst, der von den wüst gewordenen Kronsgütern auch keine Einnahmen bezöge. Sie geben sich auch der Hoffnung hin, daß der König sie mit der Einführung des Zehnten, der ohne Widerspruch des Papstes im Wege der Verhandlung abgeschafft sei, in Gnaden verschonen werde. Uebrigens sei es noch sehr fraglich, ob der Papst die Macht und Gewalt, welche er sich jetzt circa regimen

ecclesiasticum occupire, vor einigen 100 Jahren wirklich besessen habe. Die vom Könige vorgeschlagene Vermehrung der Manngerichte und ihres Personals sei unausführbar. Wo solle man außer den 12 Landräthen noch 5 Mannrichter und 30 Assessoren hernehmen? Die Ritterschaft sei meist jugendlich und stehe in des Königs Diensten. Auch fehle es ihr an Mitteln, einen solchen Zuwachs richterlicher Thätigkeit zu bewältigen. Indessen sei die Ritterschaft bereit, zweimal jährlich Juridik zu halten. Den in Vorschlag gebrachten kleinen Zoll wolle die Ritterschaft acceptiren, jedoch ohne irgend ein Präjudiz daran zu knüpfen und mit der ausdrücklichen Clausel, daß es ihr freistehen solle, ihn wieder aufzuheben, falls er sich für das allgemeine Landeswohl als schädlich erweisen sollte.

Eine Entscheidung in den durch die königliche Proposition angeregten Fragen erfolgte für's erste noch nicht. Der König, welcher am 24. Februar Reval verließ, versammelte am 22. noch einmal die ritterschaftliche Vertretung auf dem Schlosse und eröffnete ihr, daß er Commissarien ernennen werde, welche die eingeleiteten Verhandlungen zum Abschluß bringen sollten. Außerdem berührte er noch einige Hauptpunkte kurz. Hinsichtlich des Eides bemerkte er, man müsse eine Zeit distinguiren; wie er dem Heermeister geleistet, sei er bei der Unterwerfung an Schweden nicht geblieben, und es sei daher nicht unbillig, wenn er jetzt, nachdem die Krone von König Sigismund und dessen Erben auf weiland König Carl und dessen Linie übergegangen, eine dem Norkjöpingschen Beschlusse entsprechende Veränderung erleide. Daß man den Zehnten wieder einführen sollte, sei nicht seine Absicht, sondern nur, daß die Geistlichkeit ihren gebührenden Unterhalt erhalte, als welchen er die 5 Külimit Korn vom besetzten Haken erachte, da dies mehr ausmache, als in Schweden gegeben werde. Eine gute Schule für die Jugend, müsse er wiederholen, sei hochnöthig, und zwar je eher, je lieber zu gründen. Könne man sich wegen des Klosters mit der Stadt nicht verständigen, so werde im Reiche die Entscheidung erfolgen. Bei dem 4. Punkte — die Justiz betreffend — haben J. M. hoch betheuert, daß sie nichts Anderes als gute Ordnung darunter suchten und könnten Sie gar wohl nachgeben, daß die Ritterschaft bei ihren uralten Rechten und Gerichten verblieben, wenn nur alles recht und ordentlich zuginge, wollten auch, wenn man's begehrte, das Sachsenrecht, deren sich die Ritterschaft mehrentheils bediente, in specie confirmiren.

Während somit der König vor seinem Abschiede der Ritterschaft gegenüber einen gemäßigteren und versöhnlicheren Ton anschlägt, in einigen Punkten sich sogar zufrieden gestellt erklärt, sehen wir die mit den städtischen

Vertretern bisher nur mündlich gepflogenen Verhandlungen, über die uns überhaupt keine ausführlichen Aufzeichnungen vorliegen, sich zu einem Gewölk verdichten, das sich schließlich mit Donner und Blitz über ihren Häuptern entladet. Auch ihnen gegenüber hatte der König die Contribution fallen lassen, falls man den „kleinen Zoll“ annehmen wolle. Der kleine Zoll war eine Verbrauchssteuer von den zum täglichen Leben erforderlichen Waaren und Lebensmitteln, über deren Betrag ich nichts Genaueres habe erfahren können. Sie wurde besonders dadurch lästig, ja verhaßt, daß sie den Verkehr mit dem Lande auf's äußerste erschwerte; außerdem aber, neben einem förmlichen Spionirsystem nach nicht versteuerter Waare innerhalb der Stadt, das Schlachten und Backen in den Bürgerhäusern ganz untersagte, da hierfür öffentliche Schlacht- und Backhäuser eingerichtet wurden. Rath und Gilden, vom Könige gedrängt, beriethen in getrennten und gemeinsamen Versammlungen wiederholt über diesen Gegenstand. Das Resultat dieser Berathungen war aber und blieb, daß man sich auf's äußerste gegen den kleinen Zoll wehren und stemmen wolle. Am 9. Februar wurde hierüber dem Könige eine ablehnende schriftliche Erklärung übergeben. Dieselbe erregte den Zorn des Königs auf's höchste. Die ihm überreichte Erklärung durchblätternd, sagte er: „Ich sehe wohl aus etlichen Wörtern, daß ihr in den kleinen Zoll nicht willigen wollt; ihr beruft euch sehr auf eure Privilegien; wollt ihr, so lebet von euren Privilegien und freßt sie auf; ich will, so wahr mir Gott helfen soll, die Hand von euch entziehen und auf den Fall, daß ihr den kleinen Zoll nicht einführen wollt, verbieten, daß euch keine Tonne Bieres vom Lande zugeführt werde. Ich will euch den Brotkorb so hoch hängen, daß ihr ihn nicht erreichen sollt. Lasset sehen, wer ein dem andern am wehesten thun kann. Ich will alle Häfen öffnen, Narva, Hapsal, Tollsburg und den Handel auf alle Orte freigeben. Mit euren großen Mauern und Thürmen ist mir wenig gedient; von denen habe ich keinen Nutzen; ich brauche Geld, um den Krieg fortzuführen; wohnet nur zu in euren großen Häusern; ich will es euch noch sauer machen. Ich will die 60,000 Thlr. Unkosten, die ich für die Stadt und Garnison aus dem Reiche gehabt, nicht allein tragen; ihr müsset helfen, ihr seid Narren, wollte ich sagen, wenn ihr nicht darin willigen wollt. Oder wollt ihr nicht den kleinen Zoll, so greift so tief in den Beutel, daß ich wegen der Garnison geholfen werde. Ich will lieber einen Flecken haben, davon ich Nutzen habe, als eine Stadt ohne Nutzen. Ich habe mir die halbe Welt zu Feinden gemacht, was kommt's mir darauf an,

ob ihre Zahl noch größer würde." — Die Deputirten baten, es möchte der König der Stadt gnädig verbleiben; die von ihm verlangte Maßregel sei zu hart und bedrohe das Wohlergehen der Stadt, worauf ihnen der König befohlen, dahin zu wirken, daß der Rath sich nochmal eines anderen besinne. Für diejenigen im Rathe und in der Gemeine, welche nicht folgen wollten, wüßte er schon Rath. — Begreiflicher Weise erregte eine so unerhörte Sprache in der Stadt die größte Bestürzung. Im Rathe wurde sofort, nachdem der Bürgermeister Derenthal über die Audienz referirt hatte, die Frage vom kleinen Zoll nochmals in Erwägung gezogen.

Sämmtliche Bürgermeister gaben zu bedenken, ob es nicht rathsam sei, ehe man es ad extrema kommen lasse, den Zoll auf Getreide um 1 Thlr., und wenn auch das nicht genügen sollte, auch den Salzzoll zu erhöhen, da es doch nimmer leidlich sei, den König mit zornigem Gemüthe von hier ziehen zu lassen. Auch die Gilden waren zur Berathung hinzugezogen und gaben mit dem Rathe gemeinsam ihr Votum dahin ab, es komme auch über die Stadt, was der liebe Gott verhängen wolle, in den kleinen Zoll nicht zu willigen. Der königliche Unwillen hatte sich indessen durchaus nicht gelegt. Noch einmal, am 13. Februar, als Derenthal wieder zu Schlosse beschieden war, um dem Könige zu berichten, wes Sinnes man in der Stadt geworden, gießt er seine Zornesschale mit den Worten aus: „Wenn ihr mir nicht gebt, was ich verlange, so werde ich eure Stadt zu einem Steinhaufen machen; ich werde wegziehen und durch meine Kanoniere solche Patente anschlagen lassen, daß euch die Augen übergehen sollen." Und wenn einmal „die großen Häupter aus den großen steinernen Häusern weggeräumt seien", so werde er Fischer wieder hineinsetzen, mit denen er dann zu Recht kommen wolle. Diese äußerste Leistung des aufgeklärten Despotismus verfehlte denn doch nicht ihre Wirkung. „Alle mit weinenden Augen und häufigen Trauern" — wie im Rathsprotokoll am 14. Februar ausdrücklich bemerkt ist — votirten den kleinen Zoll unter der Bedingung, daß der Sundzoll für Reval aufgehoben und man im Uebrigen auch den Schweden gleichgeachtet, die Erhebung des Zolles auch verändert werde, vor diesem Zugeständnisse aber noch der Versuch gemacht werde sollte, beim Könige einen Aufschub zu erwirken. Die Gilden stimmten diesem Beschlusse bei. Ob und wann dieser Versuch gemacht worden ist, wie sich überhaupt die Angelegenheit wegen des kleinen Zolls schließlich gestaltet hat, besagt das Protokoll nicht. Dem Könige Mitte März nach Narva nachgereiste städtische Deputirte bringen verschiedene günstige Entscheidungen in Stadtangelegenheiten und Grüße der Königin

mit, die den Eindruck machen, als sei der königliche Zorn inzwischen verraucht. Die Conflicte der Stadt mit Gustav Adolph haben später nie den acuten Charakter gezeigt, den wir eben kennen gelernt haben.

Dafür sehen wir den Conflict des Landes in ein neues Stadium treten. Wie wir gesehen, hatte der König bei der letzten, den Landräthen ertheilten Audienz die unerledigt gebliebenen Propositionspunkte commissarischer Verhandlung überwiesen. Diese nahm am 16. Juli 1627 ihren Anfang. Der Gouverneur Philipp Scheding, die Reichsräthe Joh. Sparre und Klas Flemming, sowie der Bischof Johann Rudbeck traten an diesem Tage auf dem Schlosse zu einer Berathung zusammen. Am 13. August versammelte sich in der Ritterstube im Kloster die Ritterschaft und mit ihr die Commissarien. Scheding verlas die königliche Proposition, worauf man sofort zum ersten Punkte derselben, den Treueid betreffend, überging. Otto v. Wrangell begehrt, daß die zugestandene Clausel mit dem Schlusse des Norkjöpingschen Vertrages genau verglichen werde, vor allem aber im Einverständnisse mit der Stadt gehandelt werden müsse. Die Landräthe machen auf die Gefahr aufmerksam, daß diesem Schlusse in Zukunft ein anderer Sinn untergelegt werden könne. Darauf betheuern die Commissarien mit sehr kräftigen Worten, daß hier nichts Gefährliches gesucht werde, nur die künftige Erbfolge habe man sicherstellen wollen; was sonst in dem Schlusse stehe, betreffe nur die Reichsstände in Schweden und Finnland. Daß man mit der Stadt erst communiciren wolle, ließen sie sich wohl gefallen. Uebrigens hätten sie keinen Befehl zu disputiren, die Landräthe möchten mit „ja" oder „nein" antworten; wie der König den Eid begehre, läge klar vor, da das von ihm unterschriebene Eidesformular der Ritterschaft bekannt sei. Nach einem weiteren Schriftwechsel kommt endlich am 21. August eine Einigung zu Stande. Die Ritterschaft will den Eid, wenn ihm die Clausel beigefügt wird „allgemeinen Privilegien und des harrisch-wierischen Rechts unverfänglich". Die Commissarien acceptiren diese Clausel und die neue Eidesformel wird beiderseits genehmigt. Darauf erfolgt am 28. August die Eidesabnahme, über die wir Folgendes aufgezeichnet finden. Die Herren Commissarien haben sich in Procession auf's Schloß begeben und sind von den Herren Landräthen und übrigen Junkern auf dem langen Domberge empfangen worden. Im Schlosse angekommen, hat man die Repräsentanten der Ritterschaft in den Saal geführt, welcher zu diesem Acte mit Tapezerien geziert gewesen, worauf die Commissarien im Beigemach ihren Abtritt genommen, wohin sie die Landräthe gefordert, um sich mit ihnen zu bereden. Es

wurde beschlossen, daß die Herren Landräthe zuerst und hernach die Junker aus der Gemeinde schwören und das Eidesformular unterschreiben sollten. Gegen letzteres sträubte sich die Ritterschaft und verstand sich erst dazu, als die Commissarien versichert, daß es im Reiche ebenso gehalten und vom Könige ausdrücklich verlangt werde. Commissarien und Landräthe kehrten nun in den Saal zurück, worauf, nachdem der Ober-Commissar eine Anrede an die Versammlung gehalten, alsbald die Eidesabnahme programmmäßig stattfand. Den Vertretern der Krone erschien dieser Abschluß eines Jahre lang geführten Streites so bedeutungsvoll, daß sie für eine weit vernehmbare Verkündigung desselben Sorge getragen hatten. Die beim Schloß stehenden Kanonen wurden gelöst und vom Burggarten schossen die Soldaten eine zweimalige Salve. Man gönnte sich nun 8 Tage Ruhe.

Die am 7. September wieder aufgenommenen Verhandlungen eröffnete Scheding mit der Frage, wie sich die Ritterschaft zum kleinen Zoll gestellt habe. Eberhard Bremen erwiderte: „Wer recht beichtet, wird recht absolvirt. Weil der Bruder fragt, will ich recht antworten. Wir besorgen, es möchte unter dem kleinen Zoll der Mühlenzoll, die Viehaccise und was sonst im Reiche Schweden mehr angenommen und in diesem Lande zu ertragen unmöglich wäre, mitverstanden werden.“ Ueberhaupt sei es nöthig, genaue Kenntniß davon zu nehmen, was die neue Steuer alles umfasse und wie sie zur Erhebung komme; man möge der Ritterschaft eine authentische Aufgabe darüber mittheilen. Scheding betheuerte hoch und eidlich, daß unter dem kleinen Zolle keine Viehaccise, sondern außer der Abgabe von verkauften Lebensmitteln nur der Mühlenzoll zu verstehen, ein authentisches Exemplar der Verordnung aber leicht zu erlangen sei, da sie gedruckt vorliege. Nun wurden mit der in jenen Tagen so ausgebildeten Virtuosität zäher Wiederholungen die alten Argumente gegen die Zumuthungen der Krone in's Gefecht geführt und dadurch die Sache in die Länge gezogen. Am 22. September erklärte die Ritterschaft, sie werde 10,000 Thlr. zu Reichsbedürfnissen contribuiren, müsse sich aber die Entschließung über den kleinen Zoll weiterer Erwägung vorbehalten. Inzwischen war fast ein Monat verflossen und die Ritterschaft nicht weiter geneigt, die Plenarsitzungen fortzusetzen. Man ging aus einander, indem jeder sich darauf berief, daß die häuslichen Verhältnisse einen weiteren Aufenthalt in der Stadt nicht zuließen und ermächtigte die Landräthe die Verhandlungen fortzusetzen. Unter den Commissarien tritt jetzt einer in den Vordergrund, der mehr als einer der übrigen, vom Geiste des aufgeklärten Despotismus erfüllt, am meisten dazu beigetragen hat, dem

von Hause aus getrübten Verhältnisse zwischen Gustav Adolph und der Ritterschaft den Charakter der größten Gereiztheit zu verleihen. Es ist dies der Bischof Johannes Rudbeck von Westerös. Er war vom Könige im Sommer 1627 nach Ehstland geschickt worden, um im Verein mit dem hiesigen Superintendenten eine Kirchenvisitation abzuhalten. Sie waren überall im Lande umhergezogen und hatten den Beschwerden der Prediger und Bauern ein williges Ohr geliehen. Das Resultat dieser Visitationsreise bildete ein von Rudbeck verfaßtes Schriftstück, das der ritterschaftlichen Vertretung schon früher übergeben worden war und jetzt als Basis der Verhandlungen zwischen Commissarien und Landräthen dienen sollte. Rudbecks Memorandum, das wir nur aus Citaten und Bezugnahme auf dasselbe kennen, scheint alles das, was wir bereits als Gravamina über die hiesigen Kirchen- und Schulzustände aus dem Munde Gustav Adolph's kennen gelernt haben, noch übertroffen zu haben, und zwar nicht minder dem Inhalte als der Form nach, so daß es nur zu begreiflich ist, daß auf Seiten der ritterschaftlichen Vertretung sich eine geharnischtere Opposition gegen das Elaborat eines wenn auch hochgestellten Dieners geltend machte, als gegen die Zornesimpulse seines von ihm offenbar inspirirten Herrn. Und so nehmen denn die Landräthe gleich Anstoß daran und äußern sich auch in entsprechendem Sinn, daß nicht nur das Rudbeckſche Memorandum schwedisch verfaßt wäre, sondern auch von diesem in derselben Sprache mündlich vertreten werde. Die Bitte der Landräthe aber, sich der deutschen Sprache bedienen zu wollen, wurde von dem streitbaren Bischofe sehr übel aufgenommen. Es gebühre sich, meinte er, daß Unterthanen sich ihrem Herrn accommodiren, und nun wollten die Landräthe, daß J. M. und dessen ansehnliche Beamte sich ihrer Gelegenheit nach bequemen sollten. Hätten Landräthe und Ritterschaft in der Jugend nichts gelernt, so sollten sie dies im Alter thun; sie wären nicht zu gut dazu. Dieses Pröbchen insolenter Redeweise möge genügen, um den Mann zu kennzeichnen, der die Mission hatte, eine Verständigung herbeizuführen. Es kann auch nicht Wunder nehmen, daß eine solche nicht erzielt wurde, daß vielmehr auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens jeder Theil den von ihm eingenommenen Standpunkt aufzugeben wenig Miene machte. Am 9. October traf die Nachricht ein, der Feind sei über die Düna gesetzt und habe das Haus Doblen mit stürmender Hand genommen. Daß ein Vordringen der Polen bis nach Ehstland damals wirklich zu befürchten stand, ist wohl kaum anzunehmen. Jedenfalls sprach man diese Gefahr aus und wer nicht an sie glaubte, brauchte sie doch als Vorwand, um sich eiligst von

hier aufzumachen. So nahmen denn die Verhandlungen mit den Commissarien für immer ein jähes Ende. Aber freilich nur mit der Commission. Denn nach fast zweijähriger Pause wurden sie in Stockholm durch persönliche Unterredungen mit dem Könige und seinen Räthen wieder aufgenommen.

Im Februar 1629 begaben sich der Ritterschaftshauptmann Berend Metstacken, die Landräthe Georg Maydell und Hans Delwig, der Mannrichter Otto Wilhelm Taube, der Lieutenant Christoph Kursell und der Secretair Herrmann Witte nach Stockholm, wo sie am 21. März eintrafen. Am 24. um 9 Uhr Morgens trat diese Deputation vor den König, um post osculum manus eine sog. Proposition der Ritterschaft vorzulesen.

Diese enthält außer dem üblichen Glück- und Segenswunsche einen Hinweis darauf, daß der Huldigungseid geleistet worden und daß man wegen der nahenden Kriegsgefahr Reval habe verlassen müssen und sich mit den Commissarien wegen des kleinen Zolles nicht habe einigen können. Dagegen sei von der Ritterschaft für die Zeit des Krieges eine jährliche Contribution von 20,000 Thlr. bewilligt worden. Und habe eine edle Ritter- und Landschaft wohl in dem unterthänigsten Vertrauen gestanden, „daß dies ihr so stattliches Anerbieten ihr zu rechtschaffener Treue und Gehorsamkeit angemerket würde. Sie haben aber mit großer Wehmuth ihres Herzens und nicht ohne äußersten Schaden und Beschwere empfinden und erdulden müssen, daß etzliche übel affectionirte Personen all ihr Thun und Lassen bei I. K. M. als Ungehorsam und Trotz auf ihre Privilegien und Freiheiten ausgelegt hätten". Den Schluß der Proposition bilden Gravamina über die inzwischen erfolgte Einführung der Licenzgelder auf ein- und ausgehende Waaren, sowie über die Einquartierung finnischer Reiterei im ganzen Lande.

Diese der Herren Deputirten Proposition — meldet der Bericht — haben I. M. zwar geduldig angehört, aber fast beantwortet dieses Inhalts: „Ihr klaget über Beschwer und daß dieselbe Euch fast hart drücke; also muß es zugehen; wenn man den rechten Vater nicht hören will, so muß man den Stiefvater hören. Wir sind mit Euch als ein Vater mit seinen Kindern umgegangen und nachdem wir befunden, daß bei dem beschwerlichen Zustande und da es so gefährlich mit der Christenheit steht, Ihr allerdings der Beschwer nicht könnt erübrigt sein, sondern daß es Euch auch gebühre, als getreue Unterthanen die hilfreiche Hand zu bieten. So sind wir auf Mittel bedacht gewesen, wie ein solcher Modus gefaßt würde,

daß Ihr es am allerwenigsten fühlen möchtet. Derohalben haben wir in abgewichener Zeit bei unserer Gegenwart in Reval wegen des kleinen Zolles proponirt und vorgeschlagen; hättet ihr ihn damalen approbirt, so hätten wir ihn damalen stracks in executionem gebracht. Weil wir es aber wegen unserer schleunigen Abreise nicht vermocht, als haben wir gewisse Commissarien deputirt, so deswegen auch anderer Punkte halben mit euch tractiren und alles in guter Ordre stellen sollten. Wie schlecht man aber dieselben abgespeiset, wisse man wohl. Und beim wahren Gotte, wenn man nicht erführe, daß Ihr redliche Leute wäret und im Felde gedient hättet, ich wollte euch was anders sehen lassen; ich wollte euch nicht die Güter, aber die Hälser nehmen.“ Und obwol die Herren Abgesandten mit gebührender Referenz angezeigt, es hätte eine edle Ritter- und Landschaft den Herren Commissarien wegen I. M. königliche Ehren angethan und daß die beschwerliche Zeit, die damals wider alles Erwarten angefallen, nicht habe zugeben wollen, daß man sich I. K. M. Begehren accommodiren könne, man sich aber zur Contribution willig finden lassen und überdies ein Schweres ausgestanden: so haben doch I. K. M. solches alles extenuiret und für ein Geringes angesehen und daß wohl 1 Socken (Kirchspiel) in Schweden so viel einbringen könne, eingewandt. Man rufe von dem Roßdienst; davon kämen aber selten 100 Pferde aus, und wenn sie 8 Tage zu Felde wären, blieben kaum 60 bei der Fahne und wüßte der Lieutenant wohl, wie oft er mit dem Rittmeister darum parlamentirt. Man wäre in Unordnung geboren und erzogen, so wollte man auch von keiner Ordnung hören. Wie die Commissarien von Reformation der Gerichte, so doch hoch nöthig, proponirt, so hätte man ihnen den Rücken zugewandt und wäre davongezogen und sonderlich wäre man dem Bischof, da er von Aufrichtung des Gottesdienstes, Kirche und Schule mit uns handeln wollen, ganz ungebührlich begegnet und habe ihm die Ohren nicht gönnen wollen. Daraus könnte man ihre Liebe zu Gott und seinem Worte spüren. Man hätte keine tüchtigen, gelehrten Leute; man wolle auch nicht von den Mitteln, dadurch man sie erlangen könne, hören. Der König verwies jetzt die ritterschaftliche Delegation an einige von ihm designirte Reichsräthe, sie möchten mit ihnen über die Gravamina weiter verhandeln, worauf er sich über das Resultat werde Bericht erstatten lassen. — Unermüdlich suchen nun die Abgesandten in zahlreichen Conferenzen mit den Vertrauensmännern des Königs das Widerrechtliche und Unthunliche in den an sie gestellten Forderungen nachzuweisen. Es gelingt ihnen auch, da der Reichskanzler Oxenstierna unverkennbar ihre Partei ergreift, hie und da ein Zu-

geständniß zu erlangen, namentlich aber das Gebahren des Bischofs Rudbeck in einer für ihn demüthigenden Weise in den Augen der königlichen Räthe zu discreditiren. Allein in der Hauptsache finden sie die von Skytte geführte Majorität nicht günstig gestimmt, so daß sie, trotz der herben und abweisenden Worte, die ihnen nun schon oft von den Stufen des Thrones zu Theil geworden waren, diesen doch immer wieder aufsuchen, sich wohl der Hoffnung getröstend, der aufbrausende und in seinen Worten maßlose König werde schließlich glimpflicher mit ihnen verfahren, als seine Räthe, die gelinder und gefügiger im Reden als ihr König und Herr weder die Macht noch den Willen gehabt zu haben scheinen, ein Jota der von ihnen vertretenen modernen Staatsdoctrin zu Gunsten anerkannter Rechtszustände zu opfern. Es wurde daher eine neue Audienz erbeten und zum 25. April zugesagt. Ueber diese giebt das schon mehrfach angezogene Protokoll des Ehstl. Oberlandgerichts einen sehr umständlichen Bericht. Dasselbe ist in der Maydellschen Familiengeschichte der Hauptsache nach correct wiedergegeben und lautet darnach: „Nachdem bei den Herren Reichsräthen wir keine andere Erklärung zu erhoffen gehabt, haben wir Gelegenheit gesucht, S. K. M. persönlich zu reden, ob keine Linderung in dem einen oder anderen zu erlangen, auch daß S. M. auf die Gravamina sich gnädigst erklären möchten, anzuhalten; haben also am 25. April zu Schloß im Vorgemach aufgewartet, bis wir durch Herrn Peter Banér zu S. M. in die Kammer geführt worden, allda wir bleich und roth, ja zitternd vor S. M. stehen müssen, indem S. M. solch eine scharfe und heftige Rede gehalten, uns auch solche Werke, Laster und Untugend unserer Landsleute vorgeworfen, daß kein Hund (wie man sagt) ein Stück Brots von uns hätte nehmen mögen, und haben S. M. wohl zugegeben, daß die Livländer gute Soldaten wären, aber solche grobe, tölpische, unvernünftige Leute dabei, als unter der Sonne möchten gefunden werden. Weiln aber S. M. mit solch brennendem Zorn beladen, so heftig geredet und über uns ausgefahren, die ganze Landschaft und uns, im Beisein der sämmtlichen Reichsräthe, ganz vernichtet, als verständen wir nicht, was zu unserem Besten dienet, und wären etzliche unter ihnen, die ihm einreden wollten, aus denen wollten sie Rappierscheiden ausmachen; — ihr seid wie Thallkerle, die pochten auch auf ihre Freiheit und setzten es auf Schlagen und Schnauben, und wollten keine Noth ansehen, aber ich habe sie gedemüthigt, daß ich sie um den Finger winden möchte; ebenso muß ich es mit euch machen, es wird sonst ehe nicht gut. Darauf wir in aller Demuth, so viel möglich, Ritter- und Landschaft verantwortet und nach

vielen heftigen Worten haben S. M. uns gefraget: woher wir das Herz genommen, daß wir uns dürften mit einer nichtigen und verdrießlichen Instruction hin zu ihm begeben, da wir ganz keine Vollmacht etwas einzugehen hätten, ausgenommen wegen der Licenten, welche königliche Regalia betreffen, — ihm den Mund damit zu schmieren, die uns nichts angingen damit zu thun oder zu lassen, und dazu noch Linderung mit großer Protestation begehrten; er sehe uns und die Stadt nicht für gut an, daß wir ihm solches vorschreiben sollten; wir sollten den Zoll in dem Sunde erstlich verbieten und darnach ihm, was er in seinen Häfen thun sollte. Es hätten die Landräthe vor diesem ihm geschrieben und um gnädige Abwartung bis zur Ankunft ihrer Abgefertigten gebeten, und daß dieselben mit genugsamer Vollmacht zu tractiren abgeschickt werden sollten; nun sehe man wohl, was sie vor Vollmacht hätten, wie sie ihn im Lande betrogen und vorgelogen hätten, ja seine Commissarien, geistliche als weltliche, höhnisch abgefertigt; als wären wir nun auch zum Ueberfluß kommen, ihn weiter freventlich zu vexiren und eine Nase anzudrehen, ja ihn nur schlecht auf die lange Bank zu leiten, unserm bösen und alten Gebrauch nach."

Worauf wir denn unterthänigst geantwortet: „Die große Noth und unleidliche Bedrängniß, da unser armes Vaterland und Landsleute mit beladen, hätte uns gezwungen, ganz und getrost zu S. K. M. uns zu begeben, in Betrachtung, daß wir je und allewege ganz getreue Unterthanen, ein gutes Gewissen und, Gottlob, für unsern König und Herrn nicht Ursach zu scheuen hätten; viel weniger hätten die Landräthe und gemeine Ritterschaft bedenken können, noch verhofft, daß S. K. M. solche Licenten zu seinen königlichen Regalien ziehen würden, sondern sie sich gänzlich eingebildet, daß solches alles, wie die andern Auflagen, nur zur Ungnade uns auf den Hals wäre gelegt worden, und dabei demüthig gebeten im Namen der Landschaft, alldieweile es dennoch die Ritter- und Landschaft heftig drücken thäte, sie wollten's so übel nicht aufnehmen, sondern vielmehr die große Beschwer, damit das arme Land überhäuft, gnädigst abhelfen, oder S. K. M. würden bald ein wüstes Land und viel arme Leute vor die Thür kriegen."

„S. K. M. gaben uns viel Teufel, wir sollten das Maul halten, wir wären in dem Grade der Reichsräthe nicht, daß wir ihm einreden oder etwas zu Gemüth führen dürften." Antwort: „Wir wären dennoch S. M. geschworene und getreue Unterthanen, auch unserm Vaterlande mit Eide verbunden; wir müßten solchen Verderb S. M. klagend vortragen; thäten wir's nicht, so wären wir Betrüger S. M. und auch unsrer selbsten."

S. M. „Ja, ihr Maulmacher — der den Vater nicht hören will, der muß den Stiefvater hören, und hätte ich das gewußt, daß ihr so grobe Leute wäret gewesen, ich hätte euch den Teufel auf den Kopf gegeben, keine Privilegia oder Confirmation. Ihr klaget wohl euren morbum, aber die cura solchem vorzukommen achtet ihr nicht; was meinet ihr? Ihr habet eines Gleichen zu agiren, oder daß ihr einen Landesfürsten habt? Nein, ihr habet einen König, damit ihr schaffet. Ich weiß wohl, was davon kommen kann, daß Unterthanen sich unterstehen mit ihrem Herrn zu disputiren; dar soll es nicht kommen; was ich begehre, will ich zu folgen gehalten haben, und will nicht eine Glocke ohne Knöppel sein. Was sind eure leichtfertige 20,000 Thlr., da ihr so viel Klagens davon machet, stecket sie an einen andern Ort; es thut mir wohl ein Socken so viel; soll ich denn nichts mehr von euch haben, als Prachergeld? Mit aller Billigkeit habe ich das Burglager auf euch gelegt, wollte wünschen, daß es zehnmal mehr wäre, denn solche obstinate Leute muß man also demüthigen, und so ihr euch noch nicht bedenket, sollet ihr besser gedemüthigt werden, — und darneben solches mit einem hohen Eide bekräftigt. Er wolle einst zu uns kommen, seinen Sitz ein Jahr oder was bei uns haben und uns wohl in Gehorsam bringen, ja wohl die breiten Mäuler austippen, wo nicht anders, wollte er uns mit unserm eigenen rothen Safte weich machen. Auch weiter gesprochen: seid nur versichert; die Unkosten des Landes habe ich wohl aufzeichnen lassen, so ich bei euch gehabt; ihr sollt es wohl zahlen, und solltet ihr auch das Land verkaufen. Ja, ihr meldet in euren Schriften, ihr seid limitanei oder Grenzer, derhalben begehret ihr, man sollte gelinder mit euch umgehen, oder gebet wohl zu verstehen, ihr würdet, wo nicht, ein Anderes gedenken. Ja, ihr seid gut Kaiserisch, euch jucket nach einer neuen Obrigkeit: o! das will ich euch wohl verbieten; ich will euch wohl abfallen und laufen lehren, daß euch die Hälse in den Nacken sollen liegen.“

Darauf wir in Unterthänigkeit geantwortet: „Allergnädigster König und Herr, — E. K. M. nehme doch unsern Jammer und Klage so nicht auf; wir sind je und allewege treue Unterthanen gewesen, E. K. M. nach äußerstem Vermögen Dienste präſtirend. Limitanei oder Grenzer sein wir wohl, Gott sei es geklagt; wie oft seien wir verbrannt, verheeret, all das Unsrige gemißt und in das äußerste Elend gesetzt worden; sollten wir denn, gnädigster König und Herr, uns nicht beklagen, noch um Linderung bitten. Sein unser im Lande, die E. K. M. also meinen, — E. K. M. haben Macht, sie zu strafen; wir bitten nicht vor solche Leute;

allein E. K. M. verschone ihre getreue Unterthanen. Ob wir wohl arm und bedrungen sein, so soll uns dennoch die Ehre und das getreue unterthänige Herz gegen E. K. M. wohl bleiben. Gott erhalte E. M., das königliche Haus und die Krone Schweden! Der Teufel hole den Kaiser und all seinen Anhang!"

S. K. M.: — „Noch sage ich, wenn ich's nicht selber wüßte, daß ihr schlichte gute Leute wäret und mich in guten occasionem, die ich wohl auch alle kenne, gedienet hättet, ich wollte wohl anders mit euch handeln; muß es vor dieses Mal eurer Einfalt und Unverstand zumessen. Sehet euch auf ein ander Mal besser vor, sehet zu, wem ihr trauet, und seid vorsichtiger im Schreiben. Das Mal sei euch geschenkt, nur daß ihr euch balde eines andern bedenkt." — Weiter: „ja, ihr begehret auch, daß euch frei sollte sein ein Superintendenten zu wählen, welches euch nicht gebühret". — „Allergnädigster König und Herr, wir bitten drum, und derhalben, daß E. K. M. spüren, wie gerne wir den Gottesdienst zu fördern gesonnen; aber da solchen von E. K. M. nicht angenommen, so rathen E. M. dafür, und es verbleibe in Gottesnamen beim Alten."

S. K. M.: „Wir werden wohl wissen, wen wir hinordnen wollen; unterdessen sollte man sich bedenken wegen der Kirchenzehnten, und es zu Gottes Ehre wiederum wenden, da man's mit großer Seelenbeschwer mit Zwang abgewendet hätte." — Darauf wir geantwortet: „Solches wäre vor etzliche viel 100 Jahre aufrichtig abgekauft." — S. K. M.: „Ich sage: werdet ihr euch nicht eines andern bedenken, wird es euch nicht wohl gehen, ja das Land wird euch ausspeien und gänzlich vermaledeuen u. s. w. u. s. w."

„Nachdem sich der König hierauf gegen die Deputirten über die Schießen und Posthäuser, über die schwedischen und finnischen Bauern (wer sie leibeigen machte, den wolle er wiederum, wenn Klag vorhanden, selbst leibeigen machen, und einem anderen zum Exempel die Nase und Ohren abschneiden lassen, — und was der Worte mehr gewesen, darauf dann genugsam geantwortet), sowie auch über die Schneider und Handwerker ausgelassen hatte, hat S. M. ganz gnädiglich angefangen seine Wohlmeinung gegen uns zu erklären, des Reichs und S. M. selbsten große Beschwer angezogen, welche sie, Gott solle sein Zeuge sein, nicht zur Vermehrung ihres Reiches führen thäten, allein zum Gedeih der wahren Kirche und ihrer Unterthanen Besten, denn es nunmehr nicht dem Leibe, sondern der Seele anginge. Sie wollten auch gern in Friede und Ruhe bei ihrem Gemahl im Reiche bleiben, dankten auch Gott, sie hätten

so viel von ihren Unterthanen und Bergwerken einbekommen, daß sie ja nicht benöthigt wären, ihren armen Unterthanen einige Bürde und Beschwer aufzuerlegen. Nun wären wir ja nimmermehr so unverständig und schlecht, daß wir nicht sehen, wie es in der Welt rund herum zustände, ja wie hart er zugesetzt würde, sobald auf allen Seiten sich zu keinem zu verlassen hätte, als auf den lieben Gott, seine gerechte Sache und auch seine getreue Unterthanen; wäre gewiß, Gott würde ihn nicht verlassen."

Weiter zu uns gesprochen: „wir beklagten uns wohl sehr unsrer Armuth und Unvermögenheit, er müßte es auch selber bekennen, wüßte wohl auch den status unsres Landes, nichts desto minder könnte er es nicht ändern. Er scheute ja seinen eigenen königlichen Leib nicht, hätte uns wohlgemeinet, hätte auch unsere Grenzen erweitert, daß man gleichwohl nun mehr als zuvor sicher in unsrer Armuth leben könnte. Gott solle sein Zeuge sein, S. K. M. wollten lieber unsres Klagens nach die schlechten Tractamenten in unsren armen Riegen vor Lieb nehmen und einem andern dies Beschwer gönnen, die er mit großer Unruhe tragen mußte, wenn es nur allein zur Ehre Gottes, der wahren Kirche zu frommen und zum Aufnehmen seines Reiches und Ländern gereichen möchte." — Weiter gesprochen: „Er wollte von Gott wünschen, daß alle unsre Mitbürger vor ihm und unter seinen Augen stünden, als würden sie des großen Beschwers halber Leid tragen." — Darauf haben S. K. M. einen Eid gethan, so wahr er gedächte ein Kind Gottes zu werden, wollte er uns nicht mehr auflegen, als wir ertragen könnten, und wo er unser, seiner Unterthanen, Verderb suchte, sollte Gott geben, daß der Dritte ihm den Tod thäte. S. M. weiter gesaget: wüßte wohl, daß wenn man nun hinkäme, man sich würde seiner beklagen, auch Urtheils genug würden gefällt werden von unvernünftigen Tölpeln unsers Mittels, die weder Gott noch ihre Landräthe respectiren, als die wilden Thiere blerreten und doch nicht weiter als ein Wahnsinniger betrachten, wann an Hilfe und Zusteuer bei Zeit, ehe es zu spät, gelegen sei. Alsdann, wann's zu spät, würde man ihn gern aus der Erde kratzen wollen, und alsdann endlich erfahren, was an einer getreuen guten Obrigkeit gelegen. Nun aber wüßten S. K. M. kein besser und füglicher Mittel bei uns, ohne unser Verderb, diesem beschwerlichen Werk mit beizuspringen, als den kleinen Zoll, denn wer wenig hätte, gebe auf wenig. Er hätte bald nichts mehr im Lande, gebe gern, und die er nicht gegeben hätte, denen so es verdienet, wollte er noch geben; es gingen noch etzliche von unsern Landsleuten S. M. Treppen auf und nieder, — sie sollten auch nicht ungetröstet wegreisen; man sollte doch ihm auch was

gönnen u. s. w., u. s. w. Die Deputirten machten hierauf Einwendungen wider die Einführung des kleinen Zolls und namentlich des Mühlenzolls, die aber vom Könige nicht berücksichtigt wurden.

„Darauf S. M. uns hoch vermahnet und heftig ingebunden, solches sämmtlichen Landräthen vorzutragen, daß das Landgericht wegen des Mannrichters und seiner Beisitzer besser bestellet werde, daß man mit den Criminal- und Halssachen nicht so liederlich und nachlässig umgehe, ja gute Aufsicht auf alle Fälle, so sich leider vielmals zutragen, zu Lande habe; daß auch die Gerichts- und Landtage wiederum in rechten Gebrauch gebracht, daß auch viele sodomitische Sünde, oftmals unter der Bauerschaft begangen, mit Fleiß erkundet und bestrafet, auf die Kirchen gute Aufsicht habe, Teutschen und die Bauern zu Gottesfurcht halte, von aller Bosheit und heidnischen Werken mit harter Strafe abmahne und auch christlich mit ihnen umgehe; auch die Priester ihre Nothdurft überkommen lasse, damit sie nicht, wie sie klagen, das armselige Bettelbrot essen müssen. — Ja, S. K. M. weiter gesaget, wann nur zur Ehre Gottes etwas gegeben, so könnte man gute Disciplin, Kirchen und Schulen in gute Ordnung bringen; ohne das würden wir wenig mit dem Kloster prosperiren. Ich hätte auch einen Sohn, wollte ich nicht gerne, so viel wie möglich, an ihn wenden, daß er nachmals Gott und Leuten dienen könnte!"

Darnach S. K. M. angefangen: „Landrath Jürgen Maydell und Monsieur Dellwig, saget doch eure Meinung wegen eurer Landsleute. Wollt ihr denn in solcher Verstockung bleiben, habet ihr denn Lust zu Unlust, laßt doch hören, was doch die Erklärung eures Gemüths deshalben sei; was dünket euch?"

Antwort: „Wir bitten E. K. M. ganz demüthig, wir wissen hier nichts diesmal auf zu antworten, weiln wir hierum nicht abgefertigt sein."

S. K. M.: „Ich will euch Vollmacht und Instruction mitgeben, daß ihr selbsten mit euren Verwandten tractiren mögt."

Antwort: „Wir bitten E. M. um Gottes Willen, er wolle uns damit verschonen; das kann und will uns nicht gebühren. Wir wollen solches all E. K. M. armen Unterthanen vortragen, und hoffen, sie werden sich also erklären, was ihnen möglich ist zu erreichen."

S. K. M.: „Ja, möglich! Nein, nicht länger so! Es muß ein Gewisses sein." — Auch viel Anders von bösen Gebräuchen, Erziehung der Jugend, insonderheit der Weibsbilder, daß sie böse Sitten hätten und sich nicht zu schicken wissen; ja von Bosheit und was mehr. Da dann der Gebühr nach auf geantwortet. Nachdem die Deputation noch den König

um eine Erklärung und Resolution auf die Beschwerde wegen des Burglagers gebeten, und sich über die Schließung des Korns beklagt hatte, sagt S. K. M. am Schluß:

„Nun ihr lieben Herrn Livländer, als alte Erbjunker laßt mich doch auch etwas rathen, achtet mich dennoch gleich euerm Herrmeister, wo nicht mehr!“

Weiter S. M. gesprochen: „Sehet, da ihr euch bei Zeit noch wohl erkläret, will ich noch das thun, weiln euch der Roßdienst schwer ankommt, das kann ich euch wohl ein Jahr drei oder vier nachgeben, und euch mehr in königlichen Gnaden gewogen sein, unsre Person auch bei höchster Ungnad und Verlust unsrer Wohlfahrt.“

„Solches den Herren Landräthen und sämmtlicher Ritterschaft vorzutragen auferleget, auch daß man förderlichst wiederum an ihn sollte abfertigen, oder daß wir Relation auf alles ihm thäten, so nähme er uns entschuldiget. Nähmen wir an, seine Gnade, — gut; wo nicht, so müßte er uns wohl eine Weile in unserm Muthwillen und altem Sohde sieden lassen; gäbe Gott aber eine andere Zeit, er wollte es uns, wo er König, in Ehren doppelt zu Hause bringen.“

Zum Abschiede: „S. K. M. zweifelten nicht, würden dennoch seinem gnädigen Willen nachkommen.“

„Wir S. K. M. gesegnet und ganz unterthänig gebeten, S. M. wollten unsrer armen Livländer gnädigster König sein, allen gefaßten Zorn gnädigst fallen lassen, und uns arme Leute unter ihrem Schutze in Gnaden lasse befohlen sein.“ S. M. uns auferlegt: „den Herren Landräthen sämmtlich, auch der ganzen Ritterschaft, seinen königlichen gnädigen Gruß zu vermelden, ja uns vielmal wiederum gesegnet, in der Thüren uns noch ingebunden, alles wohl zu verrichten, ihn ja nicht weiter zum Zorn bewegende, ganz beweglich auferlegt.“

Mit dieser Audienz schließt die Mission der Ehstl. Delegirten für das Jahr 1629 ab. Sie kehren, scheinbar ohne Erfolge erzielt zu haben, in ihre Heimath zurück. Allein auch der König, so bedrohlich für Leib und Leben auch seine Reden geklungen, macht keine Miene, ihnen die That folgen zu lassen. Lag es nun im Geiste der damaligen Staatskunst, welche sich vielfach noch von den Banden einer schwerfälligen Rechtspflege nicht befreien konnte oder scheute sich wirklich der König, von ihm beschworenen Rechten gegenüber in durch sie gewährleistete Zustände einzugreifen, bevor eine Art von Verständigung mit den Trägern dieser Rechte erzielt worden, oder nahm endlich der dreißigjährige Krieg damals die

Aufmerksamkeit und Kraft Gustav Adolph's zu sehr in Anspruch — kurz, ganz im Widerspruch zu dem sonstigen Charakter des gewaltigen Mannes, der während seiner 21jährigen Regierung kaum etwas anderes gethan hat, als von Thaten zu Thaten zu schreiten, wissen die Annalen Ehstlands von der Einführung dauernder neuer Institutionen aus seiner Regierungszeit wenig und jedenfalls viel weniger zu melden, als aus der Zeit seiner Nachfolger in der Regierung. Noch einmal, und zwar zum letzten male finden wir die ehstländischen Delegirten ihrem ungnädigen Herrn gegenüber. Es war kurz vor seinem Aufbruche zum deutschen Kriegstheater. Wohl ausgerüstet mit einer Deductionsschrift, deren Inhalt wir übrigens weiter nicht kennen, hatten sie sich im Sommer des Jahres 1630 nach Schweden aufgemacht. Sie trafen den König in Elfsnabben bereits eingeschifft, um an der Spitze seines Heeres nach Pommern überzusetzen. Am Vorabend der Abfahrt empfängt sie noch Gustav Adolph und nimmt ihre Schrift entgegen. Damit bricht der Bericht ab. Wahrscheinlich gab es auch später nichts zu berichten. Denn zwischen Elfsnabben und Lützen liegen Dinge, die für ehstländische Vorgänge und Interessen absolut keinen Raum übrig lassen.

Der Revalsche Gerichtsvogt und seine Protokolle
von 1436 und 1437.

(Vortrag, gehalten in der Ehstl. literärischen Gesellschaft am 11. November 1881.)

Jeder, der Revals Mauern, die hohen stolzen Thürme aus alter Zeit erblickt, wird sich sagen, daß dieselben für die Bewohner, welche sie schufen, von großer Bedeutung gewesen sein müssen. Der Strom der Zeit hat aus diesen Denkmälern einfache Wohnstätten der Menschen geschaffen oder Zufluchtsörter der Vögel, durch die der Wind streicht. Sie stehen noch da aber nur als bedeutungslose Schattenbilder ihrer eigenen Vergangenheit, gewärtig, jeden Augenblick durch die Laune ihrer Besitzer auch ihres alt-ehrwürdigen Aeußern entkleidet zu werden. — So das Werk, und seine Schöpfer? — Auch die Zeit der gepanzerten Rathmannen und der Handwerksleute im Harnisch ist vorbei, die Zeit des ehernen Bürgerthums, dem hohe Gewalt gut stand, und wenn auch seine alten Institutionen noch fortleben, so thun sie es unter dem alten Namen mit veränderter Bedeutung.

Zu diesen Institutionen mit allmählich verminderter Machtvollkommenheit gehört ein Factor der hiesigen städtischen Rechtspflege, welcher seit

Alters eine wichtige Rolle in derselben spielte, der Stadt- oder Gerichts-vogt. Trotz dieser bedeutungsvollen Stellung hat ihm die rechtshistorische Forschung nur geringe Beachtung geschenkt [1]).

In Deutschland waren die Stadtvögte vor der Competenzerweiterung der Stadträthe, welche neben ihnen allmählich entstanden, Repräsentanten des Landesherrn. Sie hatten die höchste Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, indem sie unter Königsbann richteten, sie waren die Militäroberbefehlshaber und übten großen Einfluß auf die Verwaltung des städtischen Gemeinde-wesens aus.

Um die ursprüngliche Stellung des Revalschen Stadtvogts zu erörtern, scheint es einerseits erforderlich, die des nämlichen landesherrlichen Beamten in Lübeck [2]), dessen Recht Reval 1248 erhielt, zu betrachten und demnach auf die besonderen Verhältnisse einzugehen, unter denen dieser Beamte hier am Orte in Wirksamkeit trat.

In Lübeck übte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also bis zur Zeit der Einführung des lübischen Rechts in Reval, der Vogt die volle Gerichtsbarkeit aus. Als Richter unter Königsbann hatte er Gewalt über Leben und Tod, er führte den Vorsitz in dem 3 mal jährlich stattfindenden echten Ding, in welchem unter Hinzuziehung der Stadteingesessenen über Erbschaftsstreitigkeiten, Grundeigenthum, gerichtliche Auflassungen und Ge-meindeangelegenheiten verhandelt wurde, und hatte überhaupt Antheil an letzteren.

Da ihm kein Schultheis wie in anderen Städten für die niedere Rechtspflege beigegeben war, so übte er auch diese aus. Die Geldbußen theilten der Richter, die Stadt und die Beschädigten unter sich. Dem emporstrebenden Rath stand außer der Verhandlung der Communalsachen nur die Handels- und Sicherheitspolizei und das Recht zu, innerhalb dieser Competenz auf Geldstrafen zu erkennen.

In der 2. Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert suchten die Städte Deutschlands die Macht der Vögte zu paralysiren. So gelang es denn

---

[1]) In v. Bunge's Rathslinie geschieht seiner bei Behandlung der Rathsverfassung gar keine Erwähnung, in v. Bunge's Geschichte des Gerichtswesens nur beiläufig, und nur etwas eingehender ist seine anfängliche Stellung im VI. Bande des v. Bungeschen Archivs und bei v. Bunge, Ehstland unter den Königen von Dänemark, betrachtet worden.

[2]) Vergl. Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrh. 1861. S. 80 ff.

auch der Stadt Lübeck, jedenfalls bereits vor dem Jahre 1262, eine landesherrliche Confirmation zu erlangen, laut deren sie den Vogt selbst einsetzen konnte, wodurch dieser Stadtbeamter und der Rath alleiniger Lenker der Administration wurde. Der Danziger Codex des lübischen Rechts v. 1263 (Art. 90) enthält bereits die Verordnung, daß der Vogt sich 2 Rathsherren als Beisitzer gefallen lassen mußte, welche ihn zu controliren hatten. Obgleich diese letztere Bestimmung dem ältesten Revaler Codex des lübischen Rechts von 1257 fehlt, so sind in demselben doch bereits einige weiter unten erwähnte, namentlich die staatliche Ordnung in der Stadt berührende Criminalvergehen dem Rathe überwiesen, was schon auf eine vorgängige Erweiterung der Machtvollkommenheit desselben in Lübeck auch auf diesem Gebiete hindeutet. Im Wesentlichen blieb die judiciäre Amtsgewalt des Lübeckschen Vogts noch geraume Zeit in alter Weise bestehen, nur daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts wider die Entscheidungen seines Gerichts die Appellation an den Rath zulässig wurde und daß in Bagatellsachen bis 6 Pfennige der Gerichtsfrohne aburtheilte.

Unter anderen Umständen muß das Amt des Stadtvogts in Reval entstanden sein. Nicht wie in Lübeck, wo der Vogt direct Stellvertreter des Landesherrn und von diesem allein abhängig war, kann hier seine anfängliche Stellung gewesen sein, da er den vollkommenen Alterego des Königs von Dänemark, den Schloßhauptmann zu Reval, neben sich hatte. In die Anfangszeit des kurzen Interregnums des Schwertordens (1227—38), wohl in das Jahr 1228, fällt nach allgemeiner Annahme die Gründung der Stadt Reval und die muthmaßliche Aufnahme des primitiven ältesten Rigischen Stadtrechts [3]), laut dessen Criminalvergehen von einem Richter, d. h. einem Vogt, und Polizeivergehen von einem Stadtrath abzuurtheilen waren [4]). In der Stadt Reval, welche 1229 als solche zuerst bezeichnet wird, hat also — falls damals das Rigische Recht wirklich eingeführt war — zunächst wohl ein vom Meister des Schwertordens eingesetzter Vogt die Justiz ausgeübt. Es läßt sich alsdann mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß mit dem Wiedereintritt der dänischen Herrschaft im Jahre 1238 das Amt des Stadtvogts fortbestanden hat, jedenfalls aber ist es sehr bald eingeführt worden. Denn bereits in der Urkunde über Verleihung des lübischen Rechts an Reval von 1248 geschieht seiner indirect Erwähnung. In derselben wird nämlich dem damals bereits bestehenden

---

[3]) Vergl. v. Bunge, Archiv I. S. 2 ff.
[4]) Aelt. Rig. Stadtrecht Art. 1, 17, 26, 31, 40, 44.

Stadtrath das Recht ertheilt, im Verein mit den königlichen Beamten (homines regis) über Verwundungen innerhalb des Stadtgebiets zu erkennen. Eine spätere Urkunde der Königin Margarethe von 1273 enthält eine nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geldbußen für Verwundungen unter den Schloßhauptmann [5]), den Beschädigten, unter die Stadt und den Stadtvogt. Es ist also klar, daß bei der hinsichtlich Bestrafung des Friedensbruchs dem Rath eingeräumten Criminaljustiz jedenfalls der Stadtvogt schon 1248 mitwirkte. Diesen Gerichtssitzungen mag der Schloßhauptmann anfangs als 2. königlicher Beamter präsidirt haben [6]), jedenfalls aber nicht lange Zeit, denn ein späterer Verzicht der Königin Margarethe (1280) [7]) auf ihre Revenüen aus den Gerichtsgefällen läßt darauf schließen, daß der Hauptmann seinen Antheil zu jener Zeit nur für die Staatskasse, nicht aber als Remuneration für etwanige Mühwaltung empfangen hatte.

Ist somit die richterliche Thätigkeit des Schloßhauptmanns schon bei den erwähnten Fällen des Friedensbruchs innerhalb des Stadtgebiets fraglich, so läßt sich eine solche hinsichtlich der übrigen Justizpflege in der Stadt gar nicht nachweisen. v. Bunge [8]) nimmt an, daß bei den gegen Ende des 13. Jahrhunderts erlaubten Anfechtungen der Erkenntnisse des Vogts vor dem Rathe der Schloßhauptmann in letzterem präsidirt habe. Wenn auch der Hauptmann nach dem Waldemar-Erichschen Lehnrechte oberster Richter im Lande war, so sind doch für seine gleiche Stellung in der Stadt gar keine urkundlichen Belege vorhanden [9]) und hätte eine solche den Bestimmungen des ältesten lübischen Rechts widersprochen. Allerdings besaß der Hauptmann als Alterego des Königs außerordentliche Machtbefugnisse, wie er denn schließlich sogar das königliche Siegel benutzen durfte, jedoch kann seine Einmischung in die städtische Justiz, falls eine solche wirklich

---

[5]) U.-B. 435. Daß unter der in der Urk. gebrauchten Bezeichnung „advocatus castrensis" ein besonderer Schloßvogt und nicht der Schloßhauptmann zu Reval gemeint sei (cf. v. Bunge, Ehstl. unter den Kön. v. Dänem. S. 158, Anm. 329, S. 202, Anm. 8), wird dadurch widerlegt, daß der Schloßhauptmann Eilhard v. Oberg 1276 u. 1278 (U.-B. 448, 459) „advocatus Revaliensis", dagegen 1277 u. 1278 „capitaneus Revaliensis" genannt wird (U.-B. 450, 451, 457).

[6]) Vielleicht sind auch unter den „homines regis" außer dem Vogt dessen Unterbeamte (officiales) gemeint, die häufig in Urkunden vorkommen (z. B. 1288, 1297 u. s. w. U.-B. 523, 564 u. s. w.; vergl. auch U.-B. 370).

[7]) U.-B. 464. — [8]) v. Bunge, a. a. O., S. 160, Anm. 345.

[9]) Im U.-B. 299 nennt sich Saxo Agunson 1257 Capitaneus d. regis et judex in Revalia, was sich indessen zweifellos auf die Landschaft Reval bezieht (vergl. z. B. U.-B. 145, 564.)

stattgefunden haben sollte, nicht anders aufgefaßt werden, als außerordentliche Eingriffe, denen an anderen Orten der Vogt seinem Landesherrn gegenüber auch ausgesetzt war. Anders verhielt es sich mit seiner Stellung als Militäroberbefehlshaber und mit seinem Einfluß auf die städtische Administration, namentlich bei Vertretung der Stadt in politischen Angelegenheiten nach Außen hin, in welcher Hinsicht die Stellung des Vogts auch in ältester Zeit eine secundäre war. Für das Verhältniß der 3 Factoren: Hauptmann, Stadtvogt und Stadtrath ist in dieser Beziehung ein Schreiben von 1259 [10]) charakteristisch, welches dieselben an den Lübecker Rath Namens der Stadt richteten und in dem sie in obiger Reihenfolge angeführt sind (Capitaneus, advocatus et consules).

Mit Berücksichtigung des Dargelegten und der Bestimmungen des ältesten Revaler Codex des lübischen Rechts von 1257 ergiebt sich für die amtliche Stellung des Vogts in ältester Zeit Folgendes: Der Stadtvogt oder Gerichtsvogt, auch Richter, advocatus, judex genannt, wurde vom König oder in dessen Namen kraft außerordentlicher Machtbefugniß vom Hauptmann eingesetzt, stand an der Spitze des Raths, wurde hinsichtlich des Militärbefehls und in politischen Angelegenheiten der Stadt durch den Schloßhauptmann beschränkt, hatte dagegen als Vorsitzer des echten Dings jedenfalls nicht geringen Einfluß auf die Administration, welche im Uebrigen nebst der Polizei dem Rathe gebührte. Als Richter übte er mit den unten erwähnten Ausnahmen die volle Civil- und Criminaljustiz in der Stadt aus ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten, er war Richter unter Königsbann, d. h. er hatte Gewalt über Leib und Leben der Angeschuldigten, er war Vorsitzer des echten Dings, in welchem nach dem ältesten Revalschen Codex des lübischen Rechts 3 mal jährlich unter Betheiligung sämmtlicher angesessenen Stadtbürger über Erbschafts- und Grundbesitzstreitigkeiten, Immobilienauflassungen und Communalbedürfnisse öffentlich beschlossen wurde [11]). In Bagatellsachen bis zum Betrage von 6 Pfennigen entschied auch in Reval der Gerichtsbote des Vogts (Art. 54).

Beschränkt war die Justizpflege des Vogts nur in sofern, als der Rath, abgesehen von der erwähnten seit 1248 zustehenden Betheiligung bei Bestrafung von Verwundungen [12]), in anderen die Aufrechterhaltung

---

[10]) U. B. 215. — [11]) Art. 2 u. 3. Cod. v. 1257.

[12]) Dies Recht der gemeinschaftlichen Justiz des Raths und des Vogts wird auch durch Art. 78, Cod. v. 1257 anerkannt hinsichtlich der Verwundungen auf dem Markt.

des öffentlichen Friedens und des Ansehens der Obrigkeit betreffenden Sachen die Justiz übte. Namentlich hatte der Rath nach dem ältesten Revaler Codex zu richten den Widerstand gegen die Rathsverordnungen (Art. 28) und solche Vergehen, für welche 10 Mark Silbers und ein Fuder Wein als Buße zu zahlen waren, nämlich vorsätzliche Mißhandlungen und nächtlichen Straßenraub[13]). Endlich scheinen Beleidigungen eines Rathsherrn im Amte der Jurisdiction des Raths unterlegen zu haben (Art. 78). Außerdem stand es dem letzteren zu, bei Zwistigkeiten unter den Bürgern Frieden bei Strafe von 10 Mark Goldes zu gebieten und wegen Zwist und Excesse Leute ohne Richterspruch auf administrativem Wege aus der Stadt zu verbannen und die Rückkunft wieder zu gestatten[14]).

Das Streben des Revaler Raths nach Erweiterung seiner Competenz richtete sich wie in Lübeck auf Befreiung von der Bevormundung des Stadtvogts. So gelang es ihm denn auch, im J. 1265 ein Privilegium von der Königin Margarethe zu erwirken, laut dessen der Vogt nur mit Zustimmung des Raths ernannt werden durfte[15]) und letzterem somit das Vorschlagsrecht hinsichtlich des anzustellenden Candidaten eingeräumt ward. Damit trat der Vogt in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Rath. In der nämlichen Privilegiums-Urkunde wurde dem Rath auch das Strafrecht in Sachen wegen Münz- und Gewichtsfälschung zugestanden. Eine weitere Schwächung der Machtbefugnisse des Vogts decretirt der 2. Revaler Codex des lübischen Rechts vom Jahre 1282, und zwar entstand eine wesentliche Aenderung seiner Competenz dadurch, daß nach dem 2. Codex die in seinen Gerichtssitzungen gefällten Entscheidungen appellabel wurden und vor dem Rath gescholten werden konnten (Art. 55) und daß die Befugnisse des echten Dings, in welchem er präsidirt hatte, auf den Rath übergingen[16]). Der Vogt verlor somit seinen Einfluß auf die Administration und auf die Verhandlung von Sachen über Grundeigenthum und Erbschaftsprozesse. Da der Rath nicht Richter in Streitsachen wegen Ansprache von Stadtgütern sein konnte, so wurden diese Angelegenheiten der Competenz des Vogts überlassen (Art. 119). Im Uebrigen blieb seine Rechtspflege im Allgemeinen nach alter Weise bestehen, nur daß auch Baustreitigkeiten, Verletzungen der Rathswillküren überhaupt, sowie Marktfriedensbruch (Raufereien auf dem Markt) und falsches Zeugniß ausschließlich der Jurisdiction des Raths unterlagen[17]). Der Antheil des Vogts an den Bußen

---

[13]) Art. 29 (cf. Art. 161, Cod. v. 1282), Art. 62 u. 78. — [14]) Art 88 u. 80.
[15]) U.-B. 390. — [16]) z. B. Art. 15, 16. — [17]) Art. 63, 65, 90.

blieb im Ganzen derselbe. Die Bestimmung des derzeitigen lübischen Rechts, daß der böse Vorsatz bei einem Verbrechen, abgesehen von der Verhandlung vor dem Vogt und seinen Beisitzern, außerdem noch vor dem Rathe zu verhandeln sei [18]), fehlt im Revaler Codex von 1282, obwohl daselbst (Art. 161) die im ältesten Codex von 1257 dem Rath vorbehaltene Strafdecretirung von 10 Mark Silber und 1 Fuder Wein im Allgemeinen als Strafe für die vorsätzliche Friedensstörung (vorsate) bezeichnet wird. Ebenso fehlt nicht nur im ältesten, sondern auch im 2. Revaler Codex die Verordnung, daß der Vogt sich als Controle 2 Beisitzer aus der Zahl der Rathsherren gefallen lassen mußte. Inwiefern die bezüglichen lübischen Verordnungen hier praktisch Platz griffen, wird später erwähnt werden.

Der Aufbot von Pfändern und verpfändeten Immobilien, sowie die Besitzeinweisung in letztere fand seit ältester Zeit bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch den Gerichtsvogt statt. Eine urkundliche Aufzeichnung über eine solche Einweisung vom Jahre 1319 [19]) wirft ein Schlaglicht auf die unterdessen veränderte Stellung des Vogts. Er nahm diese gerichtliche Handlung mit Genehmigung des Raths vor als Willens-Vollstrecker des letzteren. Obgleich er noch später (1325) [20]) nach alter Gewohnheit urkundlich vor dem Rath genannt wird, so war er höchst wahrscheinlich schon damals Rathsglied und nicht mehr königlicher Beamter. Jedenfalls muß er aber bereits 1333 Rathsherr gewesen sein, da in diesem Jahre für eine Antastung des Vogts während der Erfüllung seiner Amtspflicht die für Verletzung der Rathsglieder gesetzlich bestimmte Buße decretirt wurde [21]). Im Jahre 1346 kommt der Rathsherr Joh. Witte als Vogt urkundlich vor [22]).

Laut einer alten Urkunde [23]) scheint die Amtszeit des Gerichtsvogts, nachdem er aus den Rathsherren erwählt wurde, auch während des Mittelalters eine dreijährige gewesen zu sein. Das älteste Rathsämterverzeichniß vom Jahre 1539 benennt unter den Rathsherren den Herrenvogt, der mit der Justiz zunächst nichts zu thun und Streitigkeiten unter seinen Collegen zu schlichten hatte, ferner den Gerichtsvogt und den Untervogt. Zum Herrenvogt wurde gewöhnlich ein ehemaliger Gerichtsvogt ernannt [24]). Der Untervogt war offenbar Beisitzer des Gerichtsvogts und

---

[18]) Hach, a. a. O. II. Art 216. — [19]) U.-B. 935 p. 29. — [20]) U.-B. 717.
[21]) U.-B. 924. p. 44. Art. 89. Cod. v. 1282. — [22]) U.-B. 848, 863.
[23]) Urk. v. 1500, abgedr. in d. Beitr. der Ehstl. lit. Gesellsch. B. II. H. 1. S. 100 ff.
[24]) Vergl. den Bericht des Raths über das gerichtliche Verfahren vom 8. Novbr. 1784 in v. Bunges Quellen des Reval. Stadtrechts Thl. I. S. 306.

sein Gehülfe bei Vollziehung amtlicher Handlungen. Gemäß den weiter unten erwähnten neuerdings aufgefundenen Protokollen von 1436 und 1437 pflegte der Gerichtsvogt im Beisein eines anderen Rathsherrn Gericht zu halten. Am häufigsten wird als sein Beisitzer der damals noch junge Rathsherr Johann Duseborg angeführt, seltener der Rathsherr Berend v. Haltern, welcher den anderen vertreten haben wird. Daß 2 Beisitzer wie in Lübeck gleichzeitig fungirt, was v. Bunge mit Bestimmtheit annimmt[25]), ist aus den Protokollen nicht zu ersehen. Bald nach Abfassung der erwähnten Aemterrolle, noch vor 1550, wurde das Gericht des Vogts als einfache Unterjustizbehörde des Raths unter der Benennung „Niedergericht“ mit Beigabe eines besonderen Secretärs umgeformt. Der Umstand, daß das Niedergericht sowohl gesetzlich bis auf den heutigen Tag nur aus 2 Gliedern, dem Gerichtsvogt als Präses und einem anderen Rathsherrn, dem Untervogt, besteht[26]), als auch in alten Zeiten so bestanden hat[27]), bekräftigt die oben angedeutete Ansicht, daß der Untervogt des Gerichtsvogts alleiniger ständiger Beisitzer gewesen ist. In späterer Zeit, namentlich im vorigen Jahrhundert, wurde letzterem im Gegensatz zu ersterem auch die Benennung „Obergerichtsvogt“ beigelegt. Erst gelegentlich der Constituirung des Stadt- oder mündlichen Gerichts im Jahre 1800 geschah die Creirung des Amts eines 2. Untervogts als Vorsitzer dieses Bagatellengerichts[28]).

Nach der Einführung des Niedergerichts verblieben noch einige Competenzgegenstände dem Gerichtsvogt speciell, unabhängig von seinen Functionen als Präses des Gerichts. So hatte er, abgesehen von seiner bereits oben erwähnten fortgesetzten Thätigkeit bei Aufboten und Einweisungen in Immobilien, Namens des Raths noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in gewissen Fällen Auflassungen der letzteren vorzunehmen, wie früher executirte er die Verfügungen des Raths und hatte der Ausführung von Vergehen zu steuern und in dieser Beziehung polizeiliche Gewalt, er stellte vorläufige Untersuchungen in Criminalsachen an und war Vermittelungsinstanz zum gütlichen Ausgleich von Partensachen vor deren formeller gerichtlichen Verhandlung, auch lag ihm noch geraume Zeit die Inventur von Nachlaßmassen ob[29]), während er im Mittelalter laut der erwähnten

---

[25]) v. Bunge, Ehstl. unter den Kön. v. Dänem. S. 329, 330.

[26]) Prov.-Cod. der Ostseegouv. Thl I. Art. 1125. Anmerk.

[27]) Vergl. z. B. Civil-Protokoll des Niedergerichts d. d. 5. Juni 1607 u. s. w.

[28]) Pol.-Regl. u. Instr. d. Stadtger. v. 24. Sept. 1800, abg. bei Bunge, Stadtqu. I. S. 279.

[29]) Ein solches Inventurbuch aus dem Ende des 16. Jahrh. ist neuerdings im Rath gefunden worden.

Protokolle nicht nur die in Gegenwart eines anderen Rathsherrn oder einiger Zeugen vorzunehmende Inventur, sondern auch die Regulirung der Nachlaßmassen bewerkstelligte, sofern sie unstreitig vor sich gehen konnte. Wenn der auszuliefernde Nachlaß durch Bürgschaft für etwanige nachfolgende Ansprüche nicht sichergestellt werden konnte oder die Erben ungewiß waren, so hatte der Vogt die Masse dem Rath zum weiteren Verfahren vorzustellen.

Von der Gewalt des Richters unter Königsbann blieb dem Vogt in seiner Eigenschaft als Einzelrichter bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts endlich die Befugniß übrig, ganz geringfügige Streitsachen und Vergehen „auf seiner Diele", d. h. zu Hause abzuurtheilen und die mit der Entscheidung Unzufriedenen ohne Beobachtung weiterer Formalitäten an das Niedergericht zu verweisen [30]). Durch die von der Regierung erlassene Polizeiinstruction vom 24. September 1800 [31]) wurden die dem Rathe beigegebenen 3 Polizeicommissäre seinem Befehle direct unterstellt und der Gerichtsvogt gleichzeitig quasi Polizeimeister, wobei ihm gestattet ward, in besonderen eiligen Fällen, bei kleinen Vergehen, namentlich bei Widersetzlichkeit von Dienstboten, auf Leibesstrafen zu erkennen. Mit der Einführung der Revalschen Polizeiverwaltung im Jahre 1819 hörte auch diese Competenz des Vogts auf und ist er von dann ab bis auf die Gegenwart nur Präses des Niedergerichts.

Die bei Aufräumung des unteren alten Rathsarchivs unlängst aufgefundenen Protokolle des Revalschen Gerichtsvogts Gert Grymmert, welcher in der Bungeschen Rathslinie unter dem Namen Grimmen 1430—44 verzeichnet ist, datiren aus den Jahren 1436 und 1437 und sind in einem Octavbüchlein enthalten, das oben nur wenig, unten aber mehr von Mäusefraß gelitten hat. Die Aufzeichnungen, welche zu verschiedenen Zeiten von derselben Hand auf 26 Seiten in niederdeutscher Sprache gemacht sind, betreffen für das Jahr 1436 zunächst fortlaufend ohne Angabe des Tages die zur Verhandlung gekommenen Vergehen. Gegen Schluß dieser letzteren Aufzeichnungen ist ein Strich gezogen und unter demselben die Aufschrift gemacht: „Dies ist in der neuen Vogtei geschehen", worauf sich noch einige Protokollaufzeichnungen anreihen. Demnach folgt ein leeres Blatt und darauf die Verhandlung von Nachlaßinventuren und Regulirungen besonders. Das Jahr 1437 beginnt wiederum mit Nachlaßregulirungen und darauf

---

[30]) Vergl. den in Note 24 erwähnten Bericht des Raths v. 1784 a. a. O. S. 331.
[31]) Vergl. Note 28.

folgen chronologisch, mit Montag nach heil. 3 Könige beginnend, die Notizen wegen der verhandelten Vergehen, dazwischen zerstreut einige Nachlaßregulirungen und ausgehende Amtsschreiben des Vogts.

Interessant sind die Protokolle, weil sie manche Auskünfte über mittelalterliche Rechtsgebräuche geben und gerade aus einer Zeit stammen, die ungefähr in der Mitte zwischen der Endschaft der Thätigkeit des Vogts als königlicher Beamter und der Umwandlung der Vogtei in das Niedergericht liegt. Trotz des geringen Urkundenmaterials über die Wirksamkeit des Gerichtsvogts im 14. Jahrhundert geht doch aus dem vorhandenen[32]) hervor, daß er damals noch Todesurtheile verhängte und executirte. Dasselbe ergiebt sich laut vorliegender Protokolle auch für das 15. Jahrhundert. Während jedoch ein altes Protokoll des Revaler Raths über eingegangene Strafgelder aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts im Ganzen der erweiterten Competenz des Raths gemäß dem Codex von 1282 entspricht, erscheint in gegenwärtigen Protokollen des 15. Jahrhunderts die Competenz des Vogtsgerichts für gewisse Vergehen nicht consequent gemäß den älteren Rechtsbestimmungen durchgeführt. Dieses bezieht sich besonders auf Vergehen gegen die persönliche Sicherheit und die Rathswillküren. Bei manchen protokollirten Sachen, die namentlich für das Jahr 1436 meist sehr kurz notirt sind, stehen keine Straferkenntnisse vermerkt, wobei bisweilen mit anderer Tinte zum Schluß der Notiz die Worte hinzugefügt sind: „auf das Rathhaus geschrieben", d. h. dem Rathe zum weiteren Verfahren vorgestellt. Letztere Sachen hat der Vogt offenbar ex officio, weil seiner Competenz nicht unterliegend, dem Rath übergeben. Die ohne diesen Zusatz versehenen, ohne Strafen vermerkten Sachen sind vielleicht auf dem Wege der Berufung seitens der Parten an den Rath gelangt oder aber es ist der betreffende Zusatz bei ihnen vergessen worden. Unter den an den Rath remittirten Sachen befinden sich conform den älteren Gesetzesbestimmungen 2 Sachen wegen Verletzung von Rathswillküren, ferner finden sich unter diesen vor: 2 Sachen wegen Verstöße gegen den Gerichtsbrauch (Sprechen ohne Erlaubniß des Richters) und mehrere wegen Vergehen wider die persönliche Sicherheit, nämlich Verwundungen und Messerziehen in und außerhalb der Gildestuben, endlich eine Schimpferei in der Gildestube, welche vor der Rathssitzung in der heiligen Geistkirche zum Austrag gebracht wird. Unter den ohne Strafe vermerkten Sachen betreffen einige die Verletzung von Rathswillküren (z. B. Dobbeln, Tragen einer verbotenen Waffe), andere die Beleidigung des Frohnboten im Amte, vor-

[32]) U.-B. 717.

nehmlich aber Verwundungen, Messerziehen in öffentlichen Versammlungen oder außerhalb derselben, Raufereien und dergl. Excesse. In der Mehrzahl der Fälle finden wir im Uebrigen dagegen in diesen Sachen, namentlich auch bei Friedensbruch, die Strafen vom Vogt decretirt. In einem Falle wegen einer blutigen Rauferei wird der Angeklagte auch für unschuldig erklärt. Endlich wird der oben erwähnte „Vorsatz" vom Vogt durchweg mit Strafen belegt[33]).

Bevor wir auf die Protokollaufzeichnungen näher eingehen, sei hier als Erklärung noch Einiges angeführt. Der Gerichtsvogt hielt das Gericht, wie erwähnt, im Beisein des Untervogts. Er decretirte die Strafe und stand der Execution selbst vor, wie er denn auch die Urtheile des Raths vollzog[34]). Während der Vogt Inhalts der Protokolle sich nicht streng an das gesetzliche Strafmaß bei Geldbußen hielt, sondern dasselbe wählte, stand das eigentliche Urtheilsfinden nach germanischem Brauch den sogenannten Urtheils- oder Rechtsfindern zu, d. h. anwesenden Personen aus der Zahl der Gemeinde- oder Standesgenossen der Parteien, welche auf die ihnen vom Gerichtsvogt vorgelegten Fragen zu antworten hatten. Für das Finden eines falschen Urtheils mußte der Urtheilende dem Vogt nach lübischem Recht 4 Schillinge Strafe zahlen und das Urtheil galt nichts[35]). Wenn v. Bunge[36]) annimmt, daß der Stadtvogt außer der Leitung der Sachverhandlung durchweg nur die Vollstreckung der Urtheile hatte, während die Fällung derselben den Rechtsfindern allein oblag, so ist solches für Criminalsachen nicht zutreffend, sofern die Strafen vom Vogt decretirt wurden und das Finden von Endurtheilen in solchen Sachen also nur die Schuldfrage betroffen haben kann. Dafür ist ein stricter Beleg in der Inscription 12 des nachstehenden Protokolls von 1436 vorhanden, laut deren der Vogt ausdrücklich von sich aus eine Strafe für Friedensbruch (Messerziehen) bestimmt.

Außer den Urtheilsfindern fungirten im Gericht des Vogts die sogenannten Vorsprecher (vorspraken), d. h. beeidigte Personen, welche auf Bitte der Parten oder auf Anordnung des Richters letztere zu vertreten

---

[33]) Es widerspricht dieses Factum v. Bunges Ansicht; cf. v. Bunge, Ehstl. unter d. Kön. v. Dänem. S. 302, 355.

[34]) Vergl. z. B. U.-B. 1007 (ao. 1364) und die Rathsordnung in v. Bunges Stadtquellen I. S. 245. p. 23.

[35]) Art. 57, Cod. v. 1257. Art. 54, Cod. v. 1282. Von der Strafe befreite nur der Eid, daß man kein besseres Urtheil gewußt habe.

[36]) v. Bunge, Ehstl. u. s. w. S. 330.

hatten und für ihre Mühe nach einer besondern Taxe belohnt wurden. Auch die Rechtsfinder wurden, wie aus den Protokollen zu ersehen, honorirt, und zwar vom Gericht. Der Antheil des Vogts an den Bußen kam ihm allein nicht zu gut, sondern diente auch zur Unterhaltung des Gerichts. Ein Vertrag zwischen dem Rath und der großen Gilde vom 27. Januar 1672 bestimmte in solcher Beziehung, daß nach alter Praxis der Gerichtsvogt die Gerichtsgefälle rechenschaftslos zu verwalten habe.

Dem Vogt war der Frohnbote, in den Protokollen „Bote" genannt, untergeordnet, der außer der erwähnten geringen Competenz in Bagatellsachen, Präventivarrest zu verhängen pflegte in seinem Hause, dem Botenhause, welches als Gefängniß diente. Größere Verbrecher wurden im Thurm internirt. Ferner standen dem Vogt zur Vollstreckung seiner Gewalt der Scharfrichter und die Stadtknechte[37]) zur Verfügung und waren nach einer alten Rathswillkür sämmtliche Einwohner bei Vermeidung hoher Strafe verpflichtet, ihm nöthigenfalls bei Vollziehung seiner Amtshandlungen Hülfe angedeihen zu lassen[38]).

Bei den Aufzeichnungen im Protokoll von 1437, welche überhaupt etwas ausführlicher als die des vorhergehenden Jahres sind, findet sich meist der Zusatz, daß der Angeklagte oder in Schuldhaft Abgeführte vor dem Gerichtsvogt Grymmert die Urfehde geleistet habe. Als Zeugen werden dabei gewöhnlich der präsumtive Untervogt Rathsherr Duseborg, zuweilen auch andere Rathsglieder oder Privatpersonen und einmal der Frohnbote genannt. Es hat sich eine von mehreren schwedischen Magnaten bereits im Jahre 1349 ausgestellte Urkunde erhalten, in welcher bezeugt wird, daß ein Knappe Hennekin Quaas die Urfehde dermaßen geschworen[39]) habe, daß weder er noch seine Angehörigen wegen der ihm von dem derzeitigen Revalschen Gerichtsvogt Joh. Witte und dessen Gefolgten zugefügten Belästigung und zuertheilten Strafe sich an diesem oder an den Revalschen Bürgern überhaupt rächen würden. Es geht also hervor, daß auch fast 100 Jahre später derselbe Gebrauch, welcher den Richter nebst der Stadt vor späteren Verfolgungen in Anlaß seiner Amtsthätigkeit sichern sollte, noch ganz üblich war[40]).

Von 116 Inscriptionen des Protokolls von 1436 behandeln allein 51 Körperverletzungen, namentlich Verwundungen, blau und blutig Schlagen

---

[37]) Urk. v. 1500 (Note 23). — [38]) U.-B. 903.

[39]) U.-B. 891. In diesem Falle geschah die Urfehde vor dem Rath.

[40]) Ein vereinzelter Fall einer vor dem Rath geleisteten Urfehde ereignete sich noch 1617 (Diedr. Korbmacher), was damals übrigens Aufsehen erregt zu haben scheint.

und Raufereien, 23 Fälle von Messerziehen[41]), darunter einige in Verbindung mit anderen Excessen und Tragen des verbotenen Baselers, eines langen spitzen Messers, 5 Verbalinjurien, 8 Verletzungen von Rathswillküren, darunter auch Dobbeln, 2 eigenmächtige Pfändung resp. Verletzung eines gelegten Beschlags, 2 Beleidigung des Boten resp. Widerstand gegen ihn, 2 Verstöße gegen die Gerichtsordnung, 1 Ungehorsam gegen den Vogt, 2 Verletzung der Dienstpflicht, 1 Bigamie, 1 die Ansprache einer gestohlenen Sache, 3 Nachlaßsachen. Die übrigen Sachen sind vornehmlich durch mangelnde Angabe des Strafgrundes, theils durch Mäusefraß unverständlich. Aus dieser Statistik läßt sich bei der übergroßen Zahl von Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit und dem gänzlichen Mangel einer eigentlichen Diebstahlssache der Schluß ziehen, wie gering zu jener Zeit der Sittenroheit die Sicherheit der Person und wie hoch dagegen die des Eigenthums geachtet wurde. Zu letzterem trug die hohe Strafe des Diebstahls bei, denn während fast alle übrigen Verbrechen nur mit Geldbußen belegt waren, stand nach altem lübischen Recht[42]) schon für Diebstahl im Betrage von 8 Schillingen die Todesstrafe durch den Strang, welche für Weiber „ihrer weiblichen Ehre willen" durch Lebendigbegraben ersetzt wurde. Diebstähle unter 8 Schillingen waren mit körperlicher Züchtigung oder Loskauf durch Geldbuße mit nachfolgender Rechtlosigkeit bedroht[43]).

Von den 56 Inscriptionen im Protokoll von 1437 betreffen 9 Körperverletzungen, darunter Verwundungen und Raufereien — manche verbunden mit Messerziehen — 6 Messer-, Baseler- und Schwertziehen, 2 Verbalinjurien mit und ohne Hausfriedensbruch, 1 Drohung, 3 Dobbeln, 3 Entlaufen aus dem Dienst, 3 Diebstahl, 4 angesprochene Sachen, 1 versuchten Betrug, 1 Ehebruch nebst Ungehorsam gegen den Vogt, 6 Mord und Todtschlag, 6 Schuldhaft, 7 Nachlaßregulirungen, 1 Depositum und 1 eine Schuldforderung. Aus 2 Inscriptionen ist der Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Es folgen jetzt in hochdeutscher Uebersetzung einige Inscriptionen zunächst aus dem Jahre 1436:

Das Protokoll beginnt so: In anno (14)36 habe ich empfangen:

(Inscr. 1.) Erstens von einem Träger 15 Schillinge für blau (schlagen).

---

[41]) Außerdem kommen Fälle von Messerziehen im Connex mit obigen Körperverletzungen vor.

[42]) Art. 37. Cod. v. 1257. — [43]) Vergl. Art. 165. Cod. v 1282.

(2.) Item von dem Schwertfeger auf dem Markte 2 Mark. Der hatte Einen mit einem Glase geworfen.

(3.) Item Cort Schomakers Junge ist in den Kopf geschlagen mit einem Steine. Dafür wurde gebüßt ½ Mark.

(4.) Item Mathias Pole hat Tideke Bodeker in das Haupt gehauen.

(5.) Item Wiborgs Weib hat Wiborg (d. h. ihren Mann) blau und blutig geschlagen.

(6.) Item Engelbrecht Weckebrod hat Hans Duseborg[44]) in den Kopf gestochen und einen Schiffsmatrosen in das Haupt.

(7.) Item Heinrich Hasse hat Einen aus Wiburg verwundet. Er büßte 4 neue Gulden.

(8.) Item Heinrich Engele hat sein Messer gezogen gegen den Schulmeister auf dem Rathhause.

(9.) Item Ludwig Kerme hat für 2 Schmiedeknechte gebürgt, für einen Jeden für 20 Ore. Bezahlt 20 Ore, noch 20 Ore.

Hier ist der Strafgrund nicht angegeben. Die Notizen wegen geleisteter Bürgschaft wiederholen sich später oft. Der Angeschuldigte oder Verurtheilte, welcher keine Bürgen setzen konnte, wurde in's Gewahrsam gebracht, was man „aufsetzen" nannte. Nur bei Verbrechen, die Strafe an Leib und Leben nach sich zogen, war keine Bürgschaft zulässig, wenn nicht der ganze Rath dieselbe übernahm.

Das Protokoll fährt fort:

(10.) Item Brouwer hat 15 Schillinge für blau (schlagen) gebüßt.

(11.) Item Verlinck hat gelobt für Lutteke .... für die Strafe, welche er verbrochen, weil er Heinrich verwundet hat in Hans Lehalls Haus. Er büßte 4 Gulden.

(12.) Item Martin der Hanfspinner hat sein Messer gezogen gegen Hans Brekewolde. Ich habe ihn gelassen auf 2 Gulden. Er büßte 2 Gulden.

(13.) Item Claus Droste ließ seinen Knecht in Arrest setzen, der versäumte einen Tag, indem er ihm seine Pflicht nicht erfüllte, und er bürgte ihn wieder heraus für 20 Ore und schimpfte den Knecht in meiner Gegenwart, als er ihn herausbürgte. Er büßte 8 Schillinge.

---

[44]) Beide waren aus rittermäßigen Geschlechtern.

Wiederholentlich werden vor dem Richter ausgesprochene Beleidigungen ex officio bestraft. Der Brodherr machte in diesem Falle ein schlechtes Geschäft.

(18.) Claus Droste hat einem Weibe den Arm entzwei geschlagen. Auf das Rathhaus geschrieben.

Ebenso heißt es weiter:

(90.) Item Jürgen Korsewerter hat für seinen Knecht Norttorp gebürgt, der hatte Einen in den Arm verwundet. Auf das Rathhaus geschrieben.

Später dagegen folgen Fälle von Armwunden, die das Vogtsgericht entscheidet (z. B. 94).

(72.) Item so war hier ein Schiffsmatrose, der klagte über seinen Schiffscapitain, daß er ihn mit einem bloßen Schwerte geschlagen habe. Der Schiffscapitain (Schiffer) gehört Arnt Lübecke zu. Auf das Rathhaus geschrieben.

Dagegen lautet eine andere Inscription:

(106.) Item der kleine Olef Vormann, der hat Einen im Hafen mit einem Schwert verwundet. Bezahlt 1 Gulden.

Messerziehen in den Gildestuben:

(22.) Item Hartwich Brome hatte sein Messer 2 mal gezogen in der St. Olaigilde. Dieses ward auf das Rathhaus geschrieben.

(38.) Item Hans Dudendorp hat sein Messer gegen einen Priester in der Canutigilde gezogen und ich sandte die Boten zu ihm zu 3 Malen und gebot ihm bei 10 Mark, daß er mir die Waffe sende. Dieses Gebot berücksichtigte er nicht. Auf das Rathhaus geschrieben.

Dagegen Inscr. 95: Item so saß ein Fischer in des Boten Haus, der heißt Michael, für den bürgten der schwarze Peter und Hermann Kebes für 2 Mark. Er hatte ein Messer in der Gildestube gezogen. Zu bezahlen vor St. Michaelis. Er besserte 1 Mark.

Die Sittenzustände betreffen unter anderen:

Inscr. 69. Hans Strasborgs Weib, die hat ihren Brauer geschlagen, daß ihm das Angesicht blutete.

Die genannte Frau gehörte zur großen Gilde.

(30.) Die fette Ramborg hat für ein Weib gebürgt, die hatte

einem anderen Weibe geschlagen oberhalb des Auges eine Wunde und in das Haupt auch eine. Sie besserte 20 Ore.

Diese Ramborg scheint die Vorsteherin eines öffentlichen Hauses gewesen zu sein, wie aus nachfolgenden 2 Notizen aus dem Protokolle von 1437 entnommen werden könnte:

(30.) Item (d. h. Freitag vor St. Johannis) so saß ein Schiffsmatrose in dem Thurm, der heißt Ernst Bonnin und er wohnte mit Wynsten zusammen. Die Sache, um derentwillen er arretirt worden, war die: Heinrich Hasse hatte in Ramborgs Haus die Weiber geschlagen mit einem blanken Messer und war mit Gewalt in das Haus gekommen und der Vogt kam mit den Wächtern dazu und er wollte keine Bürgen stellen und wollte auch keinen Vertrag eingehen, und als man Hasse in den Thurm setzen wollte, drohte und sagte dieser Matrose, er wolle bei Hasse bleiben lebendig oder todt und wolle sich nicht von ihm trennen. Also wurden sie alle beide eingesoppt. Dieser Matrose wurde herausgelassen a°. 1437 auf St Peters- und Pauls-Abend (28. Juni) und er leistete eine Urfehde vor Herrn Joh. Duseborg und Herrn Gottschalk Burstel und vor mir und Herr Joh. Duseborg und Ewert Pepersack bürgten für ihn vor dem Rathe u. s. w.

Die andere Inscr. (45) lautet: Item Heinrich Hasse ward aus dem Thurm gelassen a°. 37 des Mittwochs nach St. Peters Kettenfeier (1. August). Er leistete Urfehde vor mir und vor Tidemann Bodeker, Hans ... mermann und Heinrich Tegering. Die Sache, um derentwillen er arretirt worden, war die, er war in Ramborgs Hof gestiegen, hatte die Thür geöffnet und die Weiber in dem Hause mit einem blanken Messer geschlagen, und die Vögte kamen dazu .... und er wollte keine Bürgen stellen ...... und er hat eine Urfehde besiegelt.

Vom Vorsatz handeln im Protokoll von 1436:

Inscr. 14. Item Heinrich Mollener hat für seinen Jungen gebürgt, der hatte Hans Hildebrands Jungen geworfen eine Wunde in den Kopf aus der Canutigilde mit Vorsatz. Er soll büßen 2 Mark, eine zu Ostern und eine zu Pfingsten. Bezahlt 2 Ferdinge.

(27.) Item derselbe Heinrich (d. h. ein unter 26 bezeichneter, welcher bereits Einem 4 Wunden in den Kopf geschlagen) hat einen Goldschmiedegesellen am Kopf verwundet mit Vorsatz. Für ihn haben gebürgt Gert Haverbecke und Hans Lehal. Dieser soll büßen 10 neue Gulden. Bezahlt 7 Gulden, noch bezahlt 3 Gulden.

Ferner im Protokoll von 1437:

Inscr. 56. Item N. N. saß in des Boten Haus. Er wurde herausgelassen a°. 1437 auf St. Andreas(tag). Er leistete eine Urfehde vor Herrn Berend v. Haltern und vor mir. Die Sache, um derentwillen er arretirt worden, war: Er hatte mit Herrn Nicolaus Kruselackes [45]) gestritten und ging nach Hause und holte ein Schwert und wollte ihn schlagen. Das soll er büßen für Vorsatz mit 6 Mark. Da haben für ihn gebürgt Hans Baddenhusen und Berend Vogel.

Im Protokoll von 1436 betreffen unter Anderem Verletzungen von Rathsordnungen:

(25.) Item Nicolaus Starke machte hinterrücks Handelsgeschäfte mit Undeutschen, denen hatte er Roggen abgekauft.

Compagniegeschäfte mit Undeutschen waren auch in Alt-Pernau verboten.

(29.) Item Hans Lynenweber hatte einen Krug (offen) gehalten bis nach Mitternacht. Er büßte 20 Ore.

(103.) Item Michael Hildebrand [46]), der hatte ein Rind gekauft von einem Ehsten, dem wollte er Gold geben. Da gab ich ihm zu wissen, daß es vom Rath verboten sei, den Ehsten Gold zu geben, worauf er erwiderte, wie er von dem Bürgermeister nehmen müßte, so wolle er ihm auch geben. Da gebot ich ihm, daß er dem Manne weißes (Silber-) Geld geben sollte bei 3 Mark (Strafe). Das that er nicht und hielt den Mann 2 Nächte auf. Auf das Rathhaus geschrieben.

Man lernt hieraus eine Rathsverordnung kennen, daß den Ehsten kein Gold-, sondern nur Silbergeld gegeben werden durfte.

(55.) Item im Dorotheen-Hause hatten Heinrich Trippenowe und andere Bäckerknechte gedobbelt.

---

[45]) Wahrscheinlich ein Priester. In der Inscr. 55 wird ein Mann wegen Messerziehens gegen denselben bestraft.

[46]) Der Vater des gleichnamigen Erzbischofs von Riga. (Vergl. Mein Siegelwerk. S. 6, Note 3).

(68.) Item Paul Holthusen und Mathias Pole haben für einen Bandschmied gebürgt für 1 Mark, der hatte gedobbelt.

(82.) Item die Karlesche hat für 2 Männer gebürgt wegen Dobbelspiels, für einen Jeden für eine Mark, in 14 Tagen zu bezahlen.

Die Dobbelspieler wurden laut Protokoll von 1437 auch dem Präventivarrest im Botenhaus unterzogen.

Bigamie:

(49.) Item so saß ein Mann in des Boten Hause, der hieß Claus, dieser hatte 2 Weiber zur Ehe genommen. Er soll dem Gericht büßen 5 Mark, eine auf Pfingsten, eine auf St. Johannistag, eine auf St. Jacobitag und so fort hernach.

Nach den beiden älteren Revaler Codices des lübischen Rechts stand auf Bigamie eine Buße von 10 Mark Silber oder bei Insolvenz der Schupestuhl[47]) (Kaak) und erst nach dem neueren Codex von 1586 Hinrichtung durch's Schwert.

Inscriptionen aus dem Protokoll von 1437:

Diebstahl:

(49.) A°. 37 des anderen Sonnabends nach des heiligen Kreuzes Tage ward hier einer gehängt, der heißt Andreas. Er hatte 2 Gulden gestohlen und Einem aus dem Busen 11 Schillinge sammt einem Beutel.

(52.) A° 37 des Sonnabends vor St. Simon und Judas wurden hier 2 gehängt; der eine sprach deutsch und nannte sich Heinrich und war er nach seiner Aussage geboren in Goldingen und sein Vater der Herren Fischer gewesen. Dieser hatte gestohlen 2 Mannskaputzen und ein Frauenbändchen und einen Grapen und ein Wamms und ein Hemd.

(53.) Der andere war ein Undeutscher aus Oesel und diente auf dem Mönchsgute Padis und hatte seinem Mitdiener ein Pferd gestohlen. Das war seine Schuld.

Ehebruch nebst Ungehorsam gegen den Vogt:

(35.) Item so saß ein Schuhmacherknecht in des Boten Haus, mit Namen Mathias, der pflegte zu Pawes des Steinhauers Haus zu gehen und es war ihm verboten bei 10 Mark, daß er nicht in das Haus gehen sollte. Das ließ er nicht

---

[47]) Art 55. Cod. v. 1257. Art. 61. Cod. v. 1282.

und Pawes fand ihn mit seinem Weibe in der Kammer. Er ward losgelassen a° 37 auf aller Apostel-Tag. Er soll büßen 2 Mark, für ihn hat gebürgt Hans Mestermann, der Schuhmacher. Zu bezahlen auf den nächsten unser lieben Frauen Tag (15. August). Er leistete eine Urfehde vor Herrn Duseborg und vor mir.

Der Vogt durfte in Ehebruchssachen nur auf Klage der Verletzten einschreiten und richten[48]). Aus vorstehender Notiz erhellt, daß die in den beiden älteren Revaler Codices des lübischen Rechts enthaltene schamlose Strafbestimmung, laut welcher die Ehebrecherin den Ehebrecher „per priapum" durch die Straßen hin und her ziehen mußte[49]), im 15. Jahrhundert durch die fortschreitende Cultur bereits außer Geltung war.

Mord und Todtschlag:

(12.) Item Baddenhusens Knecht hat in der Sandgrube mit einem großen Holz-Hammer gepoltert, so daß ein Mann darunter fiel und davon starb. Dieser Knecht ward beschrieen des ersten Sonnabends in den Fasten und des Sonntags und Montags und friedelos gelegt anno 37. Der Todte war aus Jerwen, des Vogtes Mann.

Nach älterem lübischen Recht galt der Grundsatz, daß auch in Criminalsachen der Richter nur auf Anrufung der Betheiligten oder deren Angehörigen einschritt, es sei denn, daß er oder der Frohne Augenzeugen der That gewesen[50]). War das Gerüfte, „der Beginn der Klage", geschrieen, so konnte die Sache von den Betheiligten nur mit Genehmigung des Vogts und des Raths ausgeglichen werden[51]). Aus vorstehender Inscription geht hervor, daß das Klagegeschrei gegen flüchtige Todtschläger an 3 nach einander folgenden Tagen vor dem Gerichtsvogt geschah und alsdann die Friedelosigkeit decretirt wurde, daß also dasselbe Verfahren stattfand, welches nach altem und späterem lübischen Recht gegen abwesende Räuber beobachtet wurde[52]). Aus den folgenden Inscriptionen läßt sich entnehmen, daß beim Mangel betheiligter Kläger in Sachen wegen Todtschlags die bei Gericht fungirenden Vorsprecher ex officio als Ankläger auftraten. Die Folge der Friedlosigkeit war, daß die Habe des Flüchtigen zum Theil seinen Er-

---

[48]) Art. 121. Cod. v. 1282.

[49]) Art. 40. Cod. v. 1257. Art. 39. Cod. v. 1282.

[50]) Art. 112, 166. Cod. v. 1282.

[51]) Art. 71. Cod. v. 1257. Art. 60. Cod. v. 1282.

[52]) Art. 73. Cod. v. 1257. B. IV. Tit. II. Art. 1. Cod. v. 1586.

ben, zum Theil dem Kläger, der Stadt und dem Richter zufiel und kein Verbrechen am Geächteten begangen werden konnte, er somit vogelfrei war. Die Verfestung nach lübischem Recht galt für alle mit diesem Recht begabten Städte. Die Friedelosigkeit konnte gehoben werden, wenn der Angeschuldigte, nachdem er freies Geleit erhalten, sich dem Richter stellte und seine Unschuld erwies[53]).

(13.) Item so ward ein Leichnam gefunden jenseits der Thranbuden[54]), der wurde hieher geholt und man wußte nicht, wer ihn todt geschlagen hatte. Der Thäter wurde beschrieen als ein Mörder des Sonntags vor Palmen und des Montags und Dienstags danach und der Leiche wurde eine Hand abgetrennt. Das Gericht belohnte die Vorsprecher und Rechtsfinder und Scharfrichter.

Wir ersehen hieraus, daß ein in manchen Gegenden Deutschlands, in Mecklenburg und Holstein noch bis in's 16. Jahrhundert geübter Gerichtsbrauch auch hier im Schwange war. Man pflegte nämlich dem Leichnam des Erschlagenen eine Hand abzuschneiden und dieselbe im Gerichte für den Fall der Ermittelung des der That Verdächtigen aufzubewahren. Der Angeschuldigte mußte, wenn er leugnete, seine rechte Hand auf die Todtenhand legen und dabei den Reinigungseid schwören. Auch etwanige Belastungszeugen wurden bei der Hand des Todten vernommen, welche oft mehrere Wochen im Gerichte liegen blieb. Wenn der Erschlagene eine Standesperson war, konnte das Gericht auf Bitte der Angehörigen zur Vermeidung einer „Verschumfirung" der Leiche die Deponirung einer wächsernen Hand an Stelle der wirklichen gestatten[55]).

(33.) Item so ward hier einer mit Namen Jonus todt geschlagen vor den Schuhbuden[56]) und der ihn erschlug heißt Laurens. Dieser Todtschläger ward beschrieen auf St. Margarethenabend (12. Juli) und auf ihren Tag und des nächsten Tages darnach und friedelos gelegt a⁰ 37.

---

[53]) Das alte lübische Recht handelt nur von der Bestrafung flüchtiger Todtschläger, wobei es keinen Unterschied zwischen Mord und Todtschlag macht. (Art. 101. Cod. v. 1257. Art. 96. Cod. v. 1282). Auch der Todtschlag konnte gütlich verglichen werden. (Cf. Art. 60. Cod. v. 1282, wo auch des Vormunds des Getödteten erwähnt wird.)

[54]) Das Sieden von Seehundsthran wurde also noch im 15. Jahrhundert in Reval gewerbsmäßig betrieben.

[55]) Vergl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch II. S. 371, 372.

[56]) Die Schuhbuden lagen an der Ecke des Marktes und der Schuhstraße.

(39.) Item 2 Schiffsmatrosen aus Scheppenblecken verwundeten sich hier in der Stadt und kamen beide auf den Dom. Der eine hieß Johann Kleysson, der starb auf dem Dom; der andere hieß Hanneke v. dem Dike, der ward friedelos gelegt a°. 37 auf St. Jacobiabend (24. Juli) hier vor Gericht.

(48.) Item so ward Hinke der Zehnter zu Fäht erschlagen auf dem Lakersberge in der Stadtmark. Das hatte einer gethan, der heißt Andreas Kostkul und diente bei Hans Lehal. Er ward beschrieen a°. 37 des Montags vor unserer lieben Frauen Krautweihe und des nachfolgenden Dienstags und Mittwochs und friedelos gelegt auf unser lieben Frauen Abend (14. August).

(50.) A°. 37 acht Tage vor der 11,000 Jungfrauen Tag ward hier ein Mann ermordet bei Nacht bei St. Antonius (Antonisberg). Die Thäter wurden beschrieen als Mörder und friedelos gelegt. Der ermordete Mann war aus der Wieck und sein Cumpan antwortete mir 12 Mark von seinetwegen aus. Davon verausgabte ich für das Einholen der Leiche und das Abschneiden der Hand und Begraben der Leiche 3 Ferdinge und für die Gerichtshegung an den Vorsprecher und den Rechtsfinder 3 Ferdinge, also verblieben an Gelde 10½ Mark, die antwortete ich einem Manne aus, der heißt Kaude. Der brachte mir seines Herrn Brief, der schrieb sich Johann Mützen . . . ., Vicarius zu Hapsal u. s. w.

Zum Schluß eine der genau notirten Nachlaßregulirungen:

(40.) A°. 37 auf St. Petri Kettenfeier waren Herr Johann Duseborg und ich in Arnt Kosfelts Haus und inventirten seeligen Reineke Krabbes Nachlaß: zuerst 58 neue Arnoldsgulden und 22 Schillinge Revalsch und 6 Bartsche Blanke und noch 15 Mark Rigisch, die übergab der Schiffscapitain seinerseits, die war er ihm schuldig. Item so waren da alte Kleider, die wurden gegeben zur Ehre Gottes (d. h. der Kirche). Er wohnte zusammen mit Claus Bleke und ihm war durch Zufall ein Baum auf den Leib gefallen, woran er starb. Item so gab ich von diesem Gelde Erke von Severen 6 Mark weniger 3 Schillinge, die waren ausgegeben für Wachs und Leichenbegängniß. Item so gab ich Cort Grote 5½ Mark und 3 Schillinge, die hatte er aus-

gegeben für sein Begräbniß und für einen Sarg und Vigilie, Lichte und Wachs. Item so übergab ich den Kirchenvormündern zu St. Olai 60 Gulden aus seeligen Reinckes Nachlaß und falls Jemand kommt, der das Erbgut mahnt, so soll die Kirche die 60 Gulden wieder herausgeben.

Ich lasse die Protokolle im Urtext folgen.

Eugen von Nottbeck.

Protokolle des Revalschen Gerichtsvogts Gert Grymmert von 1436 und 1437.

(Die im Original fehlenden Worte sind, wo es möglich war, zwischen Klammern ergänzt.)

1. Seite.

In anno xxxvi dyt hebbe ick vntfangen.

(1.) Int erste von eynen dreger xv sch. v (or) b (la).

(2.) It. von dem swertfeger vp dem markede ij mark de hadde j myt eyme gelase geworpen.

(3.) It. Kort Schomakers Junge is in den koep geslagen myt eynen steyne dar vor wart gebetert eyn ½ mr.

(4.) It. Matteyes Pole heft Tydeke Bodeker in dat hovet gehouwen.

(5.) It. Wyborges wyf heft Wyborge geslagen bla vnd bloet.

(6.) It. Engelbrecht Wekebroet heft Hans Duseborch in den koep gesteke vnd eyn schepman in dat houet.

(7.) It. Hinrik Hassen heft eynen gewundet van Wyborch he beterde iiij nyge gulden.

(8.) It. Hinrik Engele heft syn mes getogen vp den schoolmester vp dat raathuus.

(9.) It. heft Ludeke Kerme geborget ij smede knechte elken vor xx ore betalt xx ore noch xx ore.

(10.) ..... brouwer xv sch. vor bla gebet (tert).

2. Seite.

(11.) ..... Verlinck de heft gelouet vor Lutteke (Guner)[1] vor den broke den he gebroken heft dat (he) Hinrike gewundet heft in Hans Lehallen hus he betterde iiij gulden.

---

[1]) Der Name lässt sich aus Nr. 26 ergänzen.

(12.) It. Merten de hanpspinner heft syn mes getogen vp Hans Brekewolde ik hebbe eme gelaten vp ij gulden he beterde ij gulden.

(13.) It. Klawes Droste de leyt synen knecht vp setten do vor sumede j dach dat he eme syne plicht nicht en sande vnd he borgede ene weder vt vor xx ore vnd vor sprack den knecht in myr Jegenwerdicheyt do he ene vt borgede he betterde viij sch.

(14.) It. Hinrik Mollener de heft synen Jungen geborget de hadde Hans Hildebrandes Jungen geworpen j wunden in den koep vt der knutengylde myt vorsate he sal bettern ij mr. eync vp paschen vnd eyn vp pinxten betalt vj ferd.

(15.) It. j murmester de heyt Hermen de heft j anderen geslagen de heit Korke Meyneke iiij bla vnd bloet betalt j nyen gulden.

(16.) It. Oelf Vorman [2]) heft eyns vysschers wyf by den horen togen.

(17.) Item Klawes Dreyers wyf saet to des boden hus de borgede Olf Dreyer vor xx ore.

(18.) Klawes Droste heft eynen wyue den arm en twe geslagen vp dat raethus gescr.

(19.) Hinrik Munsterberch heft eynen in de hant gewundet betalt ½ mr.

(20.) It. Tydeke van Westen de heft eyn vnduschen geborget dat is Vredrick Stuben man ouer den man wort (vor my) geklaget so segede ik en do dat se den man le(ten) vor my komen do se de man vor my wolden brengen do toch he syn mes vnd . . . . schult dyt sal staen (bet tom) somer.

3. Seite.

(21.) It. Andreis Vrouwenrykc de is j mr. schuldich v (an) eyns mans wegen dar louede he vor de hadde syn mes getogen Matteyes Bagge de is schuldich xx ore.

(22.) It. Hartwych Vrome de hadde syn mes twye getogen in sunte Olleves gylde desse wart vp dat raethus gescr.

(23.) It. Hermen Hylger de hadde j wyueken in den koep gewundet de beterde . . . ij nyge gulden arnoldus.

---

[2]) Siche Nr. 88 u. 106.

(24.) It. Dydryck Platensleger de heft eyn dreger geborget de heyt Nyclawes de hadde syn mes getogen he betterde nicht.

(25.) It. Nickeles Starke de makede backvelinge myt vnduschen den hadde he rogge afgekoft.

(26.) It. Hinrik myt Hans Lehal to hus heft Lutteke Guner iiij wunden in dat houet geslagen [3]).

(27.) It. desse sulue Hinrik heft eynen goltsmedegesellen in den koep gewundet myt vorsate der heft ene vor geborget Gert Hauerbeke vnd Hans Lehal desse sal betteren x nyge gulden betalt vij gulden noch betalt iij gulden.

(28.) It. Hans Mosberges wyf hadde de boden vorsproken myt scheldeworden in mynen werve [4]).

(29.) It. Hinrik Lynenweber de hadde eynen kroch geholden wente na myt nacht he betterde xx ore.

(30.) It. de vette Ramborch de heft eyn wyf geborget de hadde eyn ander wyf geslagen bouen dat oge j wunde vnd in dat houet ok eyne se beterde xx ore.

(31.) It. Tydeke Bodeker de heft synen knecht geborget de hadde eynen knecht by den haren getogen vnd hadden geslagen .... vnd em halp eyn ander .... xx ore.

4. Seite.

(32.) It. Hinrik Mensse de knokenhouwer de hadde eyn lynenwebersch geschulden vnd se ene weder myt scheldeworden elk sal beteren xx ore Hinrik heft gebettert.

(33.) It. Reneke Smerbeken wart eyn wedde to gedelt vor gerychte dat he syn wort suluen sprack sunder orloeff vp det raethus gescr.

(34.) It. Hans Wytten dem mesmaker wart eyn wedde to gedelt vor gerychte dar vmme dat he syn wort suluen sprack sunder orloeff dyt is vp dat raethus gescr.

(35.) It. Brant Jagob de heft Wylleken Dreger geberget de hadde syn mes getogen vnd scheldwort geuen Bucke toem Maker [5]) he betterde xx ore.

---

[3]) Offenbar ein Racheact für die ihm vom Verletzten früher zugefügte Verwundung (vergl. Nr. 11).

[4]) Das heisst: während er in meinem Auftrag handelte.

[5]) Ein Name (vergl. Nr. 21 im Prot. v. 1437).

(36.) It. Mattyes Koswerter vnd syn wyf de hadden de wytten Elseben by den harn getogen vnd bla vnd bloet geslagen betalt xx ore.

(37.) It. Hans Droge de borgede eynen man vor xx ore de hadde Gerke Pappen geschulden myt scheldeworden he betterde xij sch.

(38.) It. Hans Dudendorp heft syn mes getogen vp eynen preyster in der knutengylde vnd ik sande de boden to eme to dreyn tyden vnd boet eme by x mr. dat he my de wapen sende dat bot vorsaet he vp dat raethus gescr.

(39.) It. Hans Stanckge heft synen knecht gewundet myt eyner kanne betalt j mr.

(40.) It. Hans Grote myt Hermen Grysen to hus de heft schelde wort gehaet myt Lodewychges wyue van dem Sprunge vnd myt maget dar sollen se alle dre vor beteren.

(41.) It. Peter Stenbreker vp des stades kulen de heft Kulpe sin knecht geslagen bla vnd bloet (vnd se) hebben scheldewort ... gehaet to beyden part (en ....) vnd Peter hadde eyn sp ....

5. Seite.

(42.) It. Bertolt Becker de heft synen knecht Klawes geborget ... vt des boden hus vor xx ore de hadde eynen bla geslagen.

(43.) It. Hans Santen de heft synen knecht geborget vor iij mr. der hadde syn mes getogen vp eynen vorman by auende vp der straten desse borge tucht schach vor Hinrike dem boden he betterde — ferd.

(44.) It. Steffen Korswerter tegen luchterhand de heft eyn schomaker knecht geborget vor iij mr. de hadde syn mes getogen noch heft he ene geborget vor xx ore betalt ij gulden.

(45.) It. Peter Gyldeknecht hadde eyne vrouwe by den harn getogen vnd bla vnd bloet geslagen.

(46.) It. Pawel Holthusen de bodeker de heft syn mes getogen vp Merten Karkes den schepperen he betterde x tunnen de nam ik to my vnd legede vor elke tunne vj sch. to den brokegelde.

(47.) It. Hinrik Stenbreker de vp myr kulen was de hadde lude gepandet sunder orloof dar sal se vor beteren xx ore.

(48.) It. eyn vndusche hadde syn mes getogen vp de wechters so dat he wart vp gesaet dyt was der Tolke man den broke hebbe ik eme gelaten vp ij mr. de heft my Karl Tolk gelouet to geuen vp sunte ephans dach to myt somer in anno xxxvii he beterde vi ferd.

(49.) It. so saet eyn man to des boden hus de heyt Klawes desse hadde ij wyfe to echte genomen he sal dem rechte beteren v mr. j vp pinxten j vp sunte Johans dach j vp sunte Jacobus dach vnd vort dar na.

(50.) It. Bomgarden dem wart eyn wedde to gedelt vor gerychte.

(51.) It. Matyes Koswerter wart j wedde to gedelt vor gerychte.

(52.) It. Hans Glashoef de hadde Hans Wytten vorsproken vnd hadde eme .... recht twye gesant (vp) eynen dach dar vmme wort eme .... e vp dat rat hus gescr.

6. Seite.

(53.) Peter Smet in der qwappen straten de bergede synen ... ch vor xx ore.

(54.) It. Wyllen in der smede straten in des byschoppes hus de hadde syn mes getogen.

(55.) It. to Dorteen hus hadde gedobbelt Hinrik Tryppenwe vnd ander becker knechte.

(56.) It. Jonus Koswerter den wolde ik panden laten van vachte[6]) do dede he dem rechte woderstalt vnd vorsprak dat recht vnd de boden vnd heft ok scheldewort gehat myt Nickeles Lutteken wyue et is eme togrouen.

(57.) It. her Johan Sunnenschyn de heft geborget syn eynen stenbreken vor xx ore de hadde eyn wyf geslagen bla vnd bloet.

(58.) It. Peter Stenbreker vp des stades kulen de hadde eynen man geslagen bla vnd blodich by dem ogen vnd dat eme de munt blodde.

(59.) It. Nyckeles Starke dem hadde her Gosschalk Tymmerman besaet so vele in syme hus to laten also syn hushuer to segede der besettynge en achtede he nicht dar sal he vor beteren betalt j mr.

---

[6]) Wegen Streites.

(60.) It. Hans Grote, Mangenus Knagge, Jonus Galan de hebben eren gyldebroder geborget vor iij mr. de hadde syn mes getogen vp eren oldermann de heyt lange Lauerens dyt gelt solen se betalen vor pynxten he beterde ij gulden nyge arnoldes.

(61.) It. der Schuttenbergesschen man de heft Steffen Koswert Jungen eyne wunden in den koep geworpen tegerde sten.

(62.) It. Hans Brekewoldes syn knecht de hadde eyns anderen hanpspynners Jungen geworpen dat eme dat houet blo.

(63.) It. Wyllem Stycke vnd schepper Kedynck de hadden scheldewort gehaet in dem gyldestouen vnd h . . . . . van dotten vnd se qwemen to samen to dem hylgen geyste (vor) den raed vmme der sake wyll (en do) vorsprak Kedinck Wylleme vor dem rade dy — — — — — — —

7. Seite.

(64.) It. mester Johan de borbeer vnd Kerstyne knokenhouwersche de h(adden) geborget de prussche vrouwe vnd er kunppenssch se hebben gebett(ert) j mr. vnd x sch. noch betterde de prussche Margrete xij sch.

(65.) It. Hans Vynger de borgede synen knecht vor vj ferd. myt ij ore.

(66.) It. Hans Perdekoper [7]) de heft j wyf geslagen vp der strat(en) vmme dat houet vnd vmme de schulderen bla vnd bloet.

(67.) It. Hans Ysserman de heft synen knecht geborget de hadde eyn man gewundet in den koep myt eynem spanne.

(68.) It. Pawel Holthusen vnd Matteyes Pole de hebben eynen bantsmyd geborget vor j mr. de hadde gedobbelt.

(69.) It. Hans Straseborges wyf de heft eren brouwer geslagen dat eme dat angesichte blodde.

(70.) It. Hans Rodehose de hadde Peter Gyldeknecht gewundet he betterde ij nyge gulden.

(71.) It. Koppelmans dochter vnd eyn wyf van der Ryge de hadden sick by den harn getogen vnd geschulden myt scheldeworden Koppelmans dochter betterde vij sch.

---

[7]) Er hiess eigentlich Hans Hannemann und hatte den Beinamen „Perdekoper", weil er sich mit Pferdehandel beschäftigte. Er besass ein Haus in der Pferdekäuferstrasse, welche von ihm diesen Namen erhielt. (Cf. meine Schrift über den alten Immobilienbesitz Revals).

(72.) It. so was hir eyn schepman de klagede ouer syn schepperen dat he ene geslagen hadde myt eynen bloten swerde de schepper hort Arnd Lubeken to vp dat raethus gescr.

(73.) It. Kerstens Blomeken knecht de hadde eyn gulden vt geuen de was sulueren vnd den en welde he nicht wesselen vnd ik bot eme by x mr. dat he vor my komen solde dat boet vorsaet he vor den broke heft ene syn mester geborget. vnd syn mester de vorsprack den dem de knecht den gulden wesselen solde dar sal he vor beteren vp dat raethus gescr.

(74.) It. Hans Prusse hadde syn wyf geslagen de er de munt vnd nese blodde.

(75.) It. de orgelmaker de hadde eyn arm man geslagen j bla oge.

(76.) It. Remer Dotmers de schepper de heft eynen gewundet myt her Heneman Swanen[8]) dor de hant den schepperen heft geborget Ludeke van Spenge nicht van hir to scheden he en hebbe syck vorliket myt dem rechte he beterde iij nyge gulden.

(77.) It. eyn vorman de heyt .... dobberanos.
— — — — — — n tyden wyllen stan so dat he — — — — to twen tyden.

8. Seite.

(78.) (It.) so is eyn de vysschet vp Wodesholm de heyt Matteyes ... Jacob Roenen Belyen Poyeke de heft eynen gewundet de heyt ... uerens Jacob Roenen sulles.

(79.) It. j vorwerknecht de heft Hans Beyers knecht geslagen dat eme de lippen blode den vorknecht borgede de vorman de Vredrick Depenbeken solt vp borde . he beterde 1 ferd.

(80.) It. Notrabens knecht de heft j ensstens wyf geslagen iiij bla vnd bloet.

(81.) It. Hinrik Engele de heft syn mes getogen vp Kersten Benholt vp dat raethus gescr.

---

[8]) Heinemann Swan fehlt in der Bungeschen Rathslinie. Ausser an dieser Stelle wird er 1437 in lübischen Urkunden wiederholt als Revaler Rathsherr aufgeführt. Er stammte aus Lübeck (vergl. Zeitschrift für lüb. Gesch.-Bl. B. 4. Heft 2. S. 125, 131, 132). Sein Bruder Segebode Swan starb, — zum Aeltermann der gr. Gilde erwählt, — 1464.

(82.) It. de Karlessche de heft ij man geborget von Dobbelpele elken vor j mr. to betalen in xiiij dagen.

(83.) It. Hinrik Weger de heft j beckerknecht geborget de heft j baseler gedregen by nachte.

(84.) It. Hinrik Negeler de heft eynen de water halp woweren geborget de hadden j gewarpen dat eme de schene blodde.

(85.) It. Merten Hanpspinner de hette eynen legen in myr jegenwordicheyt he sal beteren xx ore.

(86.) It. Hans Bogentwych dem hadde ick vrede geboden by x mr. den vrede brack he toch syn mes vp den semesgerer.

(87.) Dat wyf vp des bysschoppes houe de heft ij ander wyue geborget vor j mr. to betalen in viij dagen na sunte Elseben dage.

(88.) It. Olf de lutteke vorman [9]) de hadde syn mes getogen vp eynen man de eme arbeyde vnd hadde ene geslagen dat eme de hant blodde vnd de kenebacke.

(89.) It. Krowel de armbusteye [10]) de heft synen knecht Merten geborget de hadde syn mes getogen vp Laueres Tachgen vnd ok hadde he eynen baseler gedragen de wapen sal he vp antworden vnd sal beteren v .... vj ferd.

9. Seite.

(90.) It. Merten Karkes de heft eynen geborget de hadde (syn) mes getogen vp Margreten in Engert Horus huse v ...... he betterde ij nyge gulden.

(91.) It. Jürgen Korswerter de heft synen knecht Norttorp geborget de hadde j gewundet in den arm vp dat raethus gescr.

(92.) It. Korke Mencke de borgede Kulpesuen knecht vt des boden hus vor ij mr. de hadde syn mes getogen vnd he wolde ok slan myt eyner vyckede.

(93.) It. Pawes de murmester de hadde eyn anderen geslagen dat eme de munt blodde he was vnschuldich.

(94.) It. so saet j vysscher to des boden hus de heyt Koppe Kouwe su den borgede Erke Tuhy Enge vnd eyn de heyt Lawer Kurby vor iij mr. he hadde eynen gewundet in den arm iij mr. sal he vt geuen to betalen vor sunte Mychgele he betterde j mr.

---

[9]) Vergl. Nr. 16 u. 106. — [10]) Armbrustmacher.

(95.) It. so saet eyn vysscher to des boden hus de heyt Michgeyl den borgede swarte Peter vnd Hermen Kebes vor ij mr. he hadde eyn mes getogen in dem gyldestouen to betalen vor sunte Mychgele he betterde j mr.

(96.) It. Klawes Stoppesack de borgede eyn stenbreker vt des boden hus vor j mr. to betalen vor sunte Mychgele.

(97.) It. de lutteke Kort Knokenhouwer de hadde j vnduschen geslagen iij bla vnd bloet.

(98.) It. Lasse Stenwerter de heft syn stenbreker geborget vor j mr. de hadde eme syn reschop vntfort van der kulen[11]).

(99.) It. Peter Helsynck de borgede eynen sulfander vor ij mr. to betalen in xiiij dagen anno xxvij (sic!) des mannedages na sunte Barttolmeus dage betalt ij mr.

(100.) It. Klawes Wytten wyf des schomakers de hadde er maget geslagen bla vnd bloet vnd vnder den ogen alto male to krasset vp dat raethus gescr.

(101.) It. Klawes Schene de borgede synen knecht vor ij mr. to betalen vor sunte Mychgele de hedde (eynen) schomakers knecht gewundet.

10. Seite.

(102.) (It. eyn) dreger de myt Lytel to rechte genck de borgede eyn (ander)en dreger vor j mr. to betalen des sunnendages vor (sunte) Mychgele betalt iij ferd. dat ander gaf ick eme to.

(103.) It. Mychgel Hyldebrandes de hadde j rynt gekoft van eyn esten dem wolde he golt geuen do vnboet ik eme dat et af gesecht wer vp dem raedhus dat men den esten geyn golt geuen en solde de er he my weder also he van dem borgermester nemen moste so wolde he eme ok geuen do vnboet ik eme dat dat he dem manne wyt gelt solde geuen by iij mr. des en dede he noch ik nicht vnd togerde den man ij nacht vp dat raethus gescr.

(104.) It. der Schuttenbergesschen man de hadde syn mes getogen vp Hans Broekewolde.

(105.) It. Resenberch de hadde syn mes getogen vp Klawes Hanpsynner vnd slach ene in dem gyldestouen myt eynen gelase by den koep bla vnd blodich.

---

[11]) Der hatte ihm sein Geräth entführt aus dem Steinbruch.

(106.) It. de lutteke Olleff Vorman[12]) de heft eynen gewundet in der hauen myt eynem swerde betalt j gulden.

(107.) It. Lambert Tolk borgede j man vor j mr. de man sal betalen vor sunte Mertens mysse.

(108.) It. Hermen Ham myt Hans Dreger de heft syn mes getogen twye vp Hinrik Brouwer vp dat raethus gescr.

Dyt is in der nygen vogedeye gescheyn.

(109.) It. Vredrick Deypenbeke de heft Sygerytte geborget vor iij mr. It. Kerstyne sal ok betteren.

(110.) It. Jacob Schere de heft synen knecht geborget vor iij mr. de hadde eynen baseler getogen in syns mesters hus vnd hadde synem mester vnd dem gesynde vordreyt gedaen he betterde iij gulden.

(111.) It. Gert Gobel Rosynges Junge de hadde eynen wundet myt der Espenrodeschen to hus myt eynem swerde vor dessen heft gelouet Hans Baddenhusen wedat he in dat recht gebroken heft he betterde iij gulden.

(112.) It. Hans Wytte de mesmaker vnd Hans Mosberges wyf de hadden syck geschaulden vnd hadden ey .... lick ordel vor dem rade dar solen se vorbeteren dyt — — — — — — — —

(Es folgt nunmehr ein leeres Blatt).

11. Seite.

(113.) In anno xxxvi des ersten Dondredages na sunte Mychgeles do was ik Gert Grymmert to mester Euerdes hus in dem hylgen geyste vnd besath Kleys Veysteden nalaat in dat erste j hube vnd j henge vnd j blanke plate pypen vnd lappen vnd j paar knedoppe
vnd j swart rock vnd j kogele vnd i zee hoke
It. an gelde j sallute vnd vi nyge gulden vnd xij vlomesch gr. vnd xxxi sch. reuels hir geue wyweder van ut j mr. vor syne bygraft dat ander is in twen kysten vnd et wort vp dat raed hus gebracht.

Hier ist ein Zettel eingeschoben:

Dyt syn nemer knechte Olef Yonsone Hynrik Holste Ynsse Oleffsone Hennynk Bodendik.

---

[12]) Dieser kleine Mann muss ein grosser Raufbold gewesen sein (vergl. Nr. 21 u. 83).

(114.) In anno xxxvi des vrydages vor sunte Symen et Juden dage do antworde my Oelf Beckerwerter van nalate selgen Andreis Wyre xvi nyge gulden vnd j vlamesch nobbele vnd j daggen de schede is beslagen vnd j gordel vnd ij kogelen vnd ij paer hosen vnd ij wammese vnd i swarte hoke gron vnder hirvan gaf ik weder vt vj mr. schepper Stolten de eme Andreis Wyre schuldich was It. so sande my schepper Stolte syne kyste vnd matte wes dat ik van Oelf Bekerwerter vntfangen hedde dat legede ik in de kyste vnd sandet in der kysten vp dat raed hus vnd de matte dar by It. so gaf ick hir noch van vt v mr. dem preyster de eme de xl mysse na las Dyt wart eyme geantwordet de heyt Gerke Molre vnd he hadde eyn tovorsicht van der staet Danseke dat vntfent de borgemester.

12. Seite.

(115.) In anno xxxvi des vrydages vor sunte Symen et Juden dage do was Gert Grymmert vnd Johan Duseborch to Matteyes Baggen hus vnd bescr. Hans Bacwortes nalaet myt der vrouwen gude wes dat dar was Int erste viij tynnen kannen klene vnd groet iij gropen iij myssynges ketele j hantvaet vnd j becken vnd j swart ketel van eyner ½ tunnen vnd ij sulueren schalen vnd vij lepele vnd ij klene beddeken vnd ij mr. geldes vp Matteyes Baggen hus. It. so is Matteyes Baggen wyf schuldych viij mr.

(116.) It. so was hir eyn man de heyt Hans vnd is des kerchern man van sunte Nycklawes vnd de man wart to vorle dem was eyn osse gestolen also he clagede dat vlesch huet vnd tallech antworde ik eme weder by so danen beschede dat vor eme louede Andres Segemunt wers to donde dat bedan syn recht solde vt staen.

(1.) Des Dinxdages na sunte Fabesebasteyanus in anno xxxvii do was her Albert Rumoer vnd Gert Grymmert to Andreis Kulpesuen hus vnd bescr. selgen Matyes Rodekuckeren nalaet in erste j schep dat da lecht in der Narwe vnd viij gropen v kannen ij kettele iij byle iij vedderen bedde ij paer laken ij houetpool ij sallun j wytte weypen ij koutewen ij orkussen j stolkusse ij kysten ij dubbelde rocke j hoken

iij paer hosen vnd j nyge paer straffelen j badelaken j stoben becken j myssynges luchter ij peppermolen j taffele myt eynen scheppe vnd j vrouwen vystych j swart pert vnd j lade vnd j roet pert dyt wart gedelt.

13. Seite.

(2.) In anno xxxvii des mytweken na sunte Fabeseba(styanus) do was her Bernd van Halteren vnd Gert Grymmert to .... Johans hus des bartschers vnd bescr. selgen Kersten Kop ..... nalaet husgeraet vp xx mr. dar behelt et er man vor Tomas noch was dar xx mr. an gelde de neme wy vnd antworden se vort vnder den raed.

(3.) In anno xxxvii do was her Bernd van Halteren vnd Gert Grymmert to Mychgels Tynnepatten hus vp den mytweken na sunte Fabecebastejanes dach vnd bescr. selgen Andreys Browers nalaet Interste j bedde vnd ½ tunne mels vnd eynen blaen vrouwen hoke iij kannen de wegen ½ lis℔ ij ketele de wegen xi mark℔ vnd j grope de wecht vij mark℔ vnd j old gra rock vnd ij stol kussen.

(4.) It. so wer wy vp desse sulue tyd to Nychkeles Lutteken hus vnd xiiij mr. vnd xij sch. an gelde vnd 4½ mark℔ garns vnd j sallun vnd gemaket smyde dat stont eme vor viij mr.

(5.) In anno xxxvii des manendages vor pynxten do was ick Gert Grymmert to Merten des hanpspynners hus dar delde men eyns nalaet de heyt Peter vnd syns wyues Katterynen des wyves deel erbede eyn de heyt Laverens Nyckelessen vnd he wort in dem kerspel to Kyrcsleyf vnd vor ene borgede Lyste Jonus de vorman vor na manynge. It. so bleyf dar to des mans dele j klene kyste dar was inne j vrouwen bla kerl vnd j elle louwendes vnd j klene kettelken vnd j klene deckeken vnd j kettel hakeken hir was mede oner schappes boet vnd Merten de hanpspynner dar na do dyt gedelt was do qwam dar eyn wyf de beklagede dat men er schuldich wer iiij sch. darvor dede ik er de elle louwendes.

14. Seite.

(6.) (De)nen vorsychtigen mannen heren rychtevogeden der Darbte doen wy rychtevogede vb ter tyt der staet Reualle ...

vruntliker grote wytlik vppenbaer myt desseme breyue betugende dat vor vns is geuest desse Jegenwerdige breyfwyser Hinrik Stenweder vnd gaf vns to kennende wo he bynnen Darbte gesecht hadde van horsegende dat eyn geheyten Klemente myt iv wonhaftych eyn echte wyf hebbe in Duschlande vnd dat men eme des dar nicht belouen wolde dat he dot van horsogende hedde des was myt Hinrik eyn vor vns geheyten Hinrik Stryppowe vnd bekande des oppenbaer dat he et Hinrike gesecht hedde hir to Reuele vp dem markede wo dat de Klemente in Duschlande vp Rüyen en echte wyf hebbe in eynen stedeken dat heyt Bergen desses tor tuchnisse so hebbe ik Gert Grymmert ub tor tyd rychtevoget myn Ingesegel hir an gedrucket gescr. vp den auent touwersseyns sunte Pawels in anno xxxvii.

(7.) In anno xxxvii des mannedages na der hilgen iij konynge dage do wart schepper Goldouwen sturman Peter Schylt vt des boden hus gelaten vnd dede eyn orvede vor my vnd her Johan Duseberge de sake dar he vmme vp gesettet was he hadde vnstur vp dem gyldestouen gedaen so dat de schafferes dar ouer clageden Andres Holtwyscht vnd Munkenbeke vnd ander Arnd ter Oste Parenbeke Gyse Vos [13]) vnd he en wolde geyne borgen stetten vnd he hadde syn mes getogen he betterde vj ferd.

(8.) It. so saet van Wolter Johanssons kinderen eyn to des boden hus de hadde eyn loes wyf geslagen vnd myt ij kannen na dem koppe geworpen vnd hen wolde geyne borgen setten vnd he segede he wolde to des bodels hus wesen desse heyte Hinrik vnd wort vt gelaten in anno xxxvi [14]) des mytweken na der hylgen iij konynge dage vnd he dede eyn orvede vor my vnd her Duseberge.

15. Seite.

(9.) It. so saet van Wolter Johanssons kinderen eyn to (des boden) hus de hete Jeronymes de hedde van syn anderen (broderen) eyn geslagen de heyt Bernd eyne wunden in

---

[13]) Gyse Vos war Bruder und 1455—58 Aeltermann der gr. Gilde, ebenso war Bertram Parembeke Bruder dieser Gilde, also ist hier die grosse Gilde gemeint.

[14]) Soll heissen 37.

den k(oep vnd) dat angesychte alto male bla vnd blot dessen borg(ede) Wolter Johanssone vt vnd he dede eyn orvede vor her (Albe)rt Rumoer vor my in anno xxxvii des vrydages na lychmysse .... he betterde iv ferd.

(10.) Vruntliken groet myt alle dem dat ik vormach gudes to Juwer behegelicheyt to boren[15]) erwerdige leue her voget Iwen breyf gescr. to Petkul des sunendages vor lichmyssen hebbe ik gutliken vntfangen vnd wol vornamen dar gy Inne scr. van dem breyff wysere dat he hir eyn pert gekoft hadde van eynen geheyten Jacob vnd dat dar gweme eyn ander Juwer manne dem dat pert to behorde vnd dat se beyde hir to Reuel togen myt dem perde an den suluen Jacob vnd dat de ander dat pert hir myt rechte do gewunne hir bidde ik iv werdicheyt vpp to weten dat iv man wyser düsses breues in Jeme herueste hir was vor my myt dem Jacobe dar he dat pert hadde afgekoft vnd segede dat eme dat pert ter Narwe wer an gesproken vnd myt alleme rechte af gewunnen des wart et eme dar to gelaten dat he bewysynge dar van brachte in vj weken dat et eme myt rechte afgegaen were des he doch nicht en dede he en qwam in x weken nicht weder dar na qwam he hir myt dem de it angesproken hadde sunder bewysynge vnd sede et wer eme dar myt rechte afgegan also wort et eme dar do noch to gelaten dat he gode bewysinge brachte dat et eme myt rechte afgegan were he solde eme syn gelt weder geuen nv brynget he Juwer werdicheyt breyf wo dat it em hir iv man afgewan myt rechte des doch nicht gescheynen is mer to der bewysynge wart it em gelaten also vorgescr. steyt god spar iv werdicheyt gesunt to langen tyden gescr. des vrydages vor Juuc[t] in anno xxxvii.

16. Seite.

(11.) (It. so saet) eyn to tes boden hus de heyt Kasper de is eyn .... erde hadde en wyf geslagen dat se to bedde lath dysse (dede ey)n orvede vor Bernde van Halteren vnd my des ersten ...... (d)ages in der vasten in anno xxxvij he betterde dem rechte j mr.

---

[15]) Euer Wohlgefallen zu erregen.

(12.) It. Baddenhusen knecht de hadde vp den sandkulen myt eyner slagen gebuldert so dat dar eyn man vnder bevel dat he starf desse knecht wart bescregen des ersten sunawendes in der vasten vnd des sunendages vnd manendages vnd vredelos gelecht in anno xxxvij de dode was vt Jerven des vogedes man.

(13.) It. so wart eyn lyck gevunden vp gensyde der selboden dat wart hir in gehalt vnd men en wuste nicht we dat en geslagen hadde de wart bescregen de dat gedaen hadde vor eynen morder des sunnendages vor palmen vnd des manendages vnd dinxdages dar na vnd dem like wart eyn hant af geledet dat recht londe :de vorspraken vnd rechtvynder vnd scharprychter.

(14.) It. Hans Dusentschur leyt eynen vp setten van schult de wart vt gelaten des sunnendages na paschen vnd he dede eyn ouwer vede he heyt Euert Went de auwer vede schach vor my vnd vor Ladewych van dem Sprunge vnd Hans Velyne.

(15.) It. so saet eyn beckerknecht to des boden hus de hette Klawes Berndes desse hadde gedobbelt he sal betteren ij mr. dar heft Marqwart Hasse vor gelobet desse wart vt gelaten in anno xxxvii vp sunte Tybursscyus dach vnd he dede eyn aouwervede vor her gerlach wytten vnd vor my betalt ij mr.

(16.) It. so saet j to des boden hus de hette Hans van Bremen den hadde j schomaker vp laten setten van der Narwe van schulde van kost de van der Narwe makede mechtych Klawes van dem Hagen syr sake desse wart vt gelaten in anno xxxvii des dynxdages na pynxten vor my . . . . . . ge vnd Klawese van dem Hagen dede he j aou (wervede)

— — — — — —

17. Seite.

(17.) In anno xxxvii vp den ersten dach na sunte Tybursscyus dach dage do was her Johan Duseberch vnd Gerd Grymmert to mester Hermen Scroders hus vnd bescr. selgen Hermens Tollen nalaet Int erste j rynsgulden vnd ij byschoppes gulden vnd ij arnoldes gulden vnd iij ferd. an wytten gelde vnd j sch. It. wes dat dar vor den was van

kledereren in al dat wart geschattet vnd geuen vor xvi mr. de koste mester Hermen Scroder de sal de xvi mr. vt geuen vp pynxten nest to komen hir was ouer Berttolt Snelle vnd Korbeke Hermens Tollen leste wylle was gewest dat men dyt gelt solde geuen in godes er aldus is dyt gelt to gesecht to sunte Olleues kerken den vormunders ysset sake wan se et vntfangen hebben dat se et weder vt geuen solt dat wylt se doen so is et bescheden dyt vorgescr. golt vnd gelt hebbe ik den kercken vormunders geantwordet.

(18.) Ju ersame vorsychtygen heren borgermesteren vnd radmannen vnd rychtevogeden to Velyn do ik Gerd Grymmert ub ter tyd rychtevoget der staet reuall wytlik vppenbar myt dessem breue betugende dat vor my is gewesen desse Jegenwerdige breyf wyser Hans Gudkynt myt eynem Hermen Bruen genant de eme vor my bekande vppenbaer myt vryen wyllen dat he Hanse vorgescr. redeliker schult schuldych were vj mr. ryges van ouerwysenden gelde to betalen bynnen Revalle iiij weken na paschen negest vorleden vnd of de betalinge so vorgescr. steyt nicht en schut so bidde ik Jeve leue vruntliken myt allen vlyte dat gy Hanse In dessen saken gunstych vnd behulplik syn dat em van dem ergenomenden Hermen redelicheit vnd betalinge der vorgescr. schulde wedervare ter tuchnisse so hebbe ik myn ingesegell hir(a)n gedrucket gescr. des mytweken na sunte Tiburcii anno xxxvij.

(19.) (D)ar saet eyn bodekerknecht to des boden hus de heyt Merten (de) hadde gedobbelt de dede eyn aouwervede in anno xxxvii des ersten sunendages na pinxten vor my vnd vor Pawel Holthusen dem bodeker den broke leyt ik eme vp j mr. (d)ar borgede en Pawel Holthusen vor betalt is de mr.

18. Seite.

(20.) Desse wyken vt to der ze wert hir na gescr. staet Int erste eyn de heyt Olf de dende by Donhoef Kallen Hennynk Bodendyck de dende by Hans Todewen Bertoldes sone Hinrik Jute de dende by Hinrik Vytynge It. Jonus de dende by Kort Kallen vnd grote Mychgel de dende by

Hedenrich Savejerven noch ij de eyne heyt Merten de ander Hinrik de denden by Scherenbeken des en weste he nicht ver waer dyt segede vns Donhoef Kallen man de heyt Jacob vnd wont vp dem Pernouweschen wege ener ij myle.

(21.) In anno xxxvii des sunauendes vor sunte Jurgens dage do wart eyn vt des boden hus gelaten den hadde Hans Buck vp setten laten van schult he heyt Tydeke Hecket vnd he dede eyn ouwervede vor my vnd vor Hermen Remsleger vnd vor Bucke tom Maker.

(22.) In anno xxxvii vp sunte Markes dach do wart eyn vt des boden hus gelaten de heyt Peter Schylt[10]) vnd he was Goldouwen sturman he dede eyn ouwer vede vor hern Johan Duseberge vnd vor my de sake dar he vmme vp gesaet was he hadde Wolter Johanssone gedrowet vnd de wolde borgen van eme hebben dat he eme nicht en dede dan myt rechte vnd he en hadde geyne borgen vnd en begerde ok geyne so wart he vp gesaet.

(23.) In anno xxxvii des dinxdages vor meydage do wart eyn vt des boden hus gelaten de heyt Hans Schuttenberch vnd he is eyn becker knecht he dede eyn aouwervede he wart by nachte gegrepen van den wechters vnd he hadde syn mes getogen.

(24.) It. Klawes Sasse de remsleger saet to des boden hus he hadde Olf Beckerwerter geschulden vnd en wolde en in syn eygen hus nicht laten by auende vnd he en w(olde) syck nicht segen laten he dede eyn aouweuede in anno xxxvii des ersten dages — — — — — — — Olf Bekerwerter xx (ore) — — — —

19. Seite.

(25.) It. Hans Mosberch de wart vt des boden hus gelaten in an(no) xxxvii des mytweken vor pinxten vnd he dede aouw(ervede) vor her Bernd van Halteren vnd vor my de sake dar he vmme (up) gesaet was eme was geboden to twen tyden vrede by x mr.... des en helt he nicht vnd he Jagede syn wyf vt den hus to twen tyden vnd he

[10]) Vergl. Nr. 7.

segede he wolde dat hus bernen vnd he sloch dat wyf vp dem kerchoue vnd en leyt er geynen vrede vp dem kerchoue vnd ok in der kerken he betterde iiij mr.

(26.) It. so wart j vt des boden hus gelaten de heyt syck Hans Motsentacken sone vnd ene hadde eyn vp laten setten de heyt syck Hinrik vnd was van Darbte vnd was myt hern Hyldebrande van dem Bockele to hus de sake dor he vmme vp gesaet was he hadde to Darbte eyn sadel vor koft dem Hinrik de sadel wart eme an gesproken van den Jenen de ene vor loren hadden also dat he eme myt rechte af geynck desse dede eyn auwer vede des vrydages na vnses hern lychgemes dage in anno xxxvii vor my vnd vor den boden.

(27.) It. so saet eyn to des boden hus de heyt Mateyes de was hyr komen to eyner vrouwen to herberge vnd segede er he wer komen van dem holme vnd he hedde vij leste roggen in dem Wulues sunde in eynem scheppe des en was nicht he was komen van Darbte vnd he wolde der vrouwen vnd togen hebben myt ere kost vnd ok so hadde he myt Baddehusen gewest dem hadde he eyn mes vntdregen so gud also ij mr. he dede j auwervede in anno xxxvii des sunendages na vnses heren lychgemes dage vor her Albert Rumoer vnd vor my.

(28.) In anno xxxvii des manendages na sunte Vytes dage do was ik to her Hermen Kallen hus dar was eyn schepper de heyt Gerberberch dem was to Lubek j kyste in gescheppet vnd de gesellen den de kyste hort de wern na bleuen alsus so leyt he de kyste hir staen to der ger to kunnft den kyste behort de + kyste steyt by my

desse kyste vntfengen de Λ wern myt Bocholte to hus vnd Bockholt (segede) gud vor de gesellen de se vntfangen also van der kysten wegen.

(29.) Anno xxxvii des vrydages vor sunte Johans dage do wart Kort..... er vt des boden hus gelaten he was vp gesaet van dobbelspele (he) dede eyn aouwervede vor her Bernde van Halteren vnd vor my.

20. Seite.

(30.) (It.) so saet j schepman in dem torne de heyt Ernst Bonnyn

vnd he (wa)s myt Wynstene Inne de sake dar he vmme vp gesaet was (dat) is Hinrik Hasse [17]) de hadde to Ramborges hus de wyve geslagen myt eynem baren messe vnd was myt gewalt in dat hus gekomen vnd de voget myt den wechters qwam daer to vnd he en wolde geyne borgen setten vnd ok en wolde he geyne en wyllekoer doen vnd he drowede also dat men Hassen in den torn wolde setten do segede desse schepman he wolde by Hassen blyuen leuendich vnd doet vnd en wolde nicht van eme scheden alsus worden se beyde ingesaet desse schepman wort vt gelaten in anno xxxvii vp sunte Peters vnd Pauwels auent vnd he dede eyn aouwervede vor her Johan Duseborge vnd vor her Gosschalk Bursstel vnd vor my vnd her Johan Duseborch vnd Euert Peppersak de borgeden ene vor dem rade so dat he vp de staet nummer saken en sol of vp nemande vnd de schepper louede se vort schadeloes to holden.

(31.) It. in anno xxxvii des mytweken na sunte Peter vnd Pawels dage do wart eyn vt des boden hus gelaten de heyt Albrecht Johanssone desse dede eyn aouwervede vor her Johan Duseberge vnd vor my de sake dar he vmme vp gesaet was he was schelhaeftych myt anderen schepmans also dat se de wechters vor my brachten so worden se vor my gebracht vnd worden to samen vp gesaet Arnt Lubbeke was j van den wechters.

(32.) It. so wart eyn vt des bodes hus gelaten in anno xxxvii des mytweken na sunte Peter vnd Pawels dage de heyt Hanneke Berndes he dede eyn aouwervede vor her Johan Duseberge vnd vor my de sake dar he vmme vp gesaet was he hadde gekeuen myt anderen schepmans also dat so de wechters vor my brachten also werden se to samen vp gesaet Arnt Lubeke was eyn van den wechters.

(33.) It. so wart hir eyn doet geslagen vor den schoboden de heyt Jonus vnd en slech de heyt Laverens desse doet sleger w(art) beschregen vp sunte Margreten auent vnd vp eren dage vnd des nesten dages dar na vnd vredelos gelecht in anno xxxvii.

---

[17]) Vergl. Nr. 7 im Prot. v. 1436 u. nachfolgend Nr. 45.

21. Seite.

(34.) It. so saet eyn to des boden hus de heyt Gysebrecht Herin.... den hadde Dubbolt van Duren vp setten laten van schu(lde) he wart vt gelaten in anno xxxvii vp aller appos(tel) dach vnd he dede eyn aouwervede vor hern Johan Duseberge vnd vor my.

(35.) It. so saet eyn schomaker knecht to des boden hus de heyt Matteyes de plach to Pawes hus to gande des stenwerters vnd dat was eme vorboden by x mr. dat he in dat hus nicht gaen en solde des en leyt he nicht vnd Pawes de vant ene myt synen wyue in der kameren he wart vt gelaten in anno xxxvii vp aller appostel dach he sal beteren ij mr. dar heft ene Hans Mesterman de schomaker vor geborget to betalen vp vnser leuen vrouwen dach nest to komen he dede eyn aouwervede vor hern Johan Duseberge vnd vor my.

(36.) It. so wart j bodekerknecht vt des boden hus gelaten in anno xxxvii des mytweken na aller a appostel dage he dede eyn aouwervede vor hern Johan Duseberge vnd vor my Sweryen de bodeker leyt en vp setten dar vmme dat he eme vntgaen wolde vt synen denste.

(37.) It so worden ij vt des boden hus gelaten in anno xxxvii des sunauendes na aller appostel dage de eyne heyt Tomas de ander Andres se deden aouwervede vor her Johan Duseberge vnd vor my de sake dar se vmme vp gesaet wern dar was eyn man gewundet in eynen keller dar wern se mede Inne so worden se mede vp gesaet so lange dat men den houet man wyste se wern Inne myt Arnd Gronouwen.

(38.) It. so saet eyn to des boden hus de heyt Hinrik Stoppekanne den hadde Engelke Vrouwenloef vp laten setten van schulde he wart vt gelaten in anno xxxvii des dinxdages vor sunte Jacobes dage he dede eyn aouwervede vor hern Johan Duseberge vnd vor my.

(39.) It. ij schepmans vt Schepperbleken de wundeden syck hir in der staet vnd qwemen beyde vp den doem de eyne hette Johan Kleys sone de starf vp dem dome der ander hette Hanneken van dem Dyke de wort vredeloes gelecht in anno xxxvii vp sunte Jacobes auent hir vor (dem r)echte.

22. Seite.

(40.) (In) anno xxxvii vp sunte Peters dach advinckola do was her Johan Duseborch vnd ik to Arnd Kosveldes hus vnd (b)escr. selgen Reneke Krabben nalaet Int erste lviij nyge Arnoldes gulden vnd xxij sch. reuels vnd vj bartsche blancken vnd noch xiij mr. ryges de antworde de scheppers van syck de was he eme schuldich It. so wern dar olde kleder de worden geuen in de ere godes desse was inne myt Kleys Bleken vnd eme vnd eme was van vngeschychte eyn boem vp dat lyf gevallen dar starf he van. It. so gaf ik van dessem gelde Ercke van Seueren vj mr. on iij sch. de wern vt geuen vor was vnd begennysse It. so gaf ik Kort Groten 5½ mr. vnd iij sch. de hadde he vt geuen vor syne by graft vnd vor j sarck vnd vygylye vnd lichte vnd was. It. so antworde ik den kerken vormunders to sunte Olue lx guldene van selgen Renkens nalate vnd ysset sake dat hir wel komet de dat erfgud mant so sal de kerke de lx guldene weder vt geuen.

(Eine halbe Seite unbeschrieben.)

23. Seite.

(41.) It. so wart Wyllem Detmers koeck vt des boden hus g(elaten) in anno xxxvii vp sunte Peters dach atvinckela he hey(tte) Hanneken Wolter he hadde vul hur vnd voringe [18]) v(p) gebort vnd wolde dem schepperen vntgen vt syme denste — darvme was he vp gesaet he dede eyn aouwervede vor her Johan Duseberge vnd vor my.

(42.) It. so saet eyn in dem torne de heyt Tydeke Nerynck de genck to rechte myt schepper Bernsteden vnd dat recht was en af gesecht van dem rade dar en leyt he sick nicht an genogen vnd genck myt eynen groten baseler vnd sochte den schepperen also krech ik ene vnd satte ene vp he wart vt gelaten in anno xxxvii des manendages na sunte Peter atvinckela he dede eyn aouwervede vor her Johan Duseberge vnd vor my he betterde ij nyge Arnoldes gulden.

(43.) It. so saet eyn in dem torne de heyt Arnd Ludekens sone vnd was myt Bertolt Wyllemes Inne he droch eynen ba-

---

[18]) Das bestimmte Quantum Waaren, das er als Schiffsmann zu Handelszwecken mit sich führen durfte, hatte er zu Gelde gemacht.

seler vp schepper Bernsteden dar vmme was he vp gesaet he wart vt gelaten in anno xxxvii des dinxdages na sunte Peter atvinckela vnd he dede eyn aouwervede vor my vnd her Bernde van Halteren he betterde iij nyge gulden Arnoldes.

(44.) It. so wart eyn vt des boden hus gelaten de heyt Mattyes Somer den hadde eyn wrouwe vp laten setten van schulde vor garkost de hadde er de man afgeten to der Wysmer desse wart vt gelaten vor her Johan Duseberge vnd vor my vnd he dede eyn aouverde vor her Johan vnd vor my.

(45.) It. Hinrik Hasse[19]) de wart vt dem torne gelaten in anno xxxvii des mytweken na sunte Peter atvinckela he dede (eyn) aouwervede vor my vnd vor Tydeman Bodeker vnd Hans ....ermanne vnd Hinrik Tegeringe de sake dar he vmme (vpge)saet was he was in Ramborge hoef gestegen vnd .... er de doer vp vnd slach de wyfe in dem hus myt (eyne)m baren messe vnd de vogede qwemen dar to de hadde .... ade wart vnd en wolde geyne borgen setten dyt syn ... s vnd he heft j (aou)wervede besegelt.

24. Seite.

(46.) (It.) in anno xxxvii vp vnser leuen vrouwen auent ter krutwyggyn(g)e do wart Hinrik Holste vt dem torne gelaten vnd he dede eyn aouwervede vor my vnd her Johan Duseberge.

(47.) It. in anno xxxvii vp vnser leuen vrouwen auent ter krutwyggynge do worden ij schepmans vt des boden hus gelaten de eyne heyt Albrecht Barensone de ander Johan Symans sone vnd se wern myt Clawes Hagen Inne se deden aouwervede vor hern Johan Duseberge vnd vor my de sake dar se vmme vp gesaet wern de Albrecht hadde j wyf geslagen dat er dat houet blodde an vj enden vnd he satte syck tegen de boden vnd toch syn mes vnd ok klageden de boden dat de ander syn mes getogen hadde Albrecht betterde iij nyge gulden Arnoldes.

(48.) It. so wart Hinke de tegeder to Vete geslagen vp Lakersberge in stades marke dat hadde eyn gedaen de heyt An-

---

19) Vergl. Nr. 30.

dreis Koskuel vnd dende by Hans Lechtes he wart beschregen in anno xxxvii des manendages vor vnser leuen vrouwen ter krutwyginge vnd des dinxdages vnd mytweken dar na volgende vnd vredeloes gelecht vp vnser leuen vrouwen auent.

(49.) In anno xxxvii des anderen sunavendes na des hylgen kruses dage do wart hir eyn gehangen de heyt Andreis de hadde ij gulden gestolen vnd xj sch. eynen vt dem boseme myt eynen budelle.

(50.) In anno xxxvii viij dage vor der xi dusent megede dage do wart hir j man vormordet by nachte by sunte Antonse desse de dyt gedaen hebben de worden beschregen vor morder vnd vredel(oes) gelecht desse man was vt der Wycke de dar vor mordet (was) vnd syn kunppaen antworde my xij mr. van syr wegen da (gaf) ik van vt dat lyck to halene vnd de hant af to ledene v(nd dat) lyck to begrauen iij ferd. vnd den vorspraken vnd dem (recht) vynder vor den godynck to hegen iij ferd. alsus so ble(ven) geldes 10½ mr. de antworde ik eynem manne de heyt Kaude (. . desse) brachte my syns hern breyf de screyff syck Johans Mytzen . . . . vyckaryes to Happezel my wart gesecht van dessen suluen — — — dat en to weten was geworden — — — — — — dessen — — gemordet hedden de eyne solde — — — — — — — — vnd se wenen to wette mose vnd er de — — — — — — — en weth vnd en wolde dar ne — — — — — — — — —

25. Seite.

(51.) In anno xxxvii des anderen sunendages na sunte . . . . . (do worden) hir ij mans vp gesaet dat wern des vogedes mannen de eyne) heyt Hinrik vnd wont to Ruddeyen kulle de ander . . . . (vnd) wont to Pecken kulle by dessen wart gevunden — — — — hanschen vnd xv rode remen vnd dar was rusgud g . . . . . n va(m) strande dar was dyt af vnd se segeden dat se et ge(koft hedden van) Hans Soyen manne de heytte Hante vnd wont to Tolsel d — — — — egede Odert Lode besytlik in Wyrlande in dem hove to Kossel ysse(t sake da)t es behoof is so sal he de lude weder in bryngen vnd ok se louede he to vragende vmme dat ander gud.

(52.) In anno xxxvii des sunavendes vor sunte Symon et Juden do worden hir ij gehangen de eyne sprack dusch hette syck Hinrik vnd dat he wer geborn to Goldingen segede he vnd dat syn vader der hern vysscher wer gewest desse hadde gestolen ij mans kogelen vnd eyn Juncvrouwen bendeken vnd j grappen vnd j wambes vnd j hemde.

(53.) De ander was eyn undusche vt Osele vnd dende in der moncke gude van Pades vnd dem dar he mede dende dem hadde he eyn pert gestolen dat was syn schult.

(54.) It. so wart hir by eynem van Borga de heyt Nysse Hannen Poycke gevunden xviii russche remen so breyt also ij vynger de spreken de russen an vnd segeden dat et van eren gude wer dat en to der ze wert gebleuen wer desse man saet to des boden hus ij nacht vnd ene borgede vt Hans Kutter de schepper vnd Hans vnd is knecht in der kyndergylde of es to donde wer so solen se dessen man weder in bryngen desse man segede dat he se van eynem anderen h — — remen an syn schult den en kunde he nicht weder vynd(en) — — — ede dat de hette Andreis . . . . . w^e^r j scheppman de re — — — — en hir.

(55.) (It. so) wart eyn vt de(s boden hus) gelaten de heyt Gregroyes . . . . eyn schoknecht (de heyt K)ersten Blomeken he wart vt (gelate)n in anno x(xxvii de)s vrydages vor sunte Kattrynen (vnd si)n mester de borg(ede) ene vt vor dem rade vp dem — — -- e dar he vmme v(pgesae)t was dat is he hadde syn (mes) getogen vp de — — — s in her Nyclawes Kruselackes (vnd) he dede eyn ao(uwerve)de vor her Johan Duseberge vnd (vor my).

26. Seite.

(56.) (It. N. N. de) saet (vp des) boden hus he wort (vt gelaten in anno) xxxvii vp (sunte) Andrees (dage he) (dede) eyn aouwervede vor her Bernde van (Halteren) vnd vor my de sake dar he vmme vp gesaet (was he had)de gekeuen myt her Nyclawes Kruse (lackes) (vnd genk) to hus vnd (h)alde eyn swert vnd wold(e) ene (sl)an dat sal he betteren vor j vorsate myt vi mr. dar heft ene vor geborget Hans Baddenhusen vnd Bernd Vogel.

(Sehr undeutlich und verblichen.)

Verzeichniß Revalscher Gerichtsvögte.

Als Anhang zu meinem Aufsatz „Der Revalsche Gerichtsvogt und dessen Protokolle von 1436 und 1437" gebe ich nachstehend ein Verzeichniß der Revalschen Gerichtsvögte von 1401—1478. Bei der erwähnten Aufräumung des Revaler Rathsarchivs kam mir nachträglich unter anderen ein großer Papierfoliant vor Augen, der Notizen über verschiedene Stadteinnahmen vom J. 1394 an, vornehmlich aber über die von den Wetteherren beizutreibenden Strafgelder enthält und bis 1521 reicht. In den Strafgelderlisten sind von 1401 bis 1478 meist die Vögte angegeben, bei deren Dienstzeit die Strafen decretirt worden. Von 1477 bis 1521 folgen, jedoch sehr lückenhaft, die Namen der Wetteherren. Aus dem Verzeichnisse geht hervor, daß die Dienstzeit der Gerichtsvögte im Mittelalter wohl nur eine einjährige war, bei der jährlichen Aemterbesetzung im Rathe der Vogt aber häufig wiedergewählt wurde. Nachfolgende Liste ergänzt auch v. Bunges Revaler Rathslinie.

1401. Henning Rumor.
1402—03 (incl.) Johann Kruwel.
1407—08. Arnd Stenhagen.
1409. Johann v. Holte.
1410. Johann Palmedach.
1412. Johann Kruwel.
1413. Johann v. der Smede[1]).
1414—16. Berthold Hunninkhusen
und nach ihm Richard Lange.
1417—18. Arnd Stenhagen.
1419—20. Hermann Husmann.
1421. Coste v. Burstal (Borstel).
1422—23. Johann Palmedach.
1424. Hildebrand v. dem Bocle.
1425—26. Heinrich Schelewend.
1426. Hermann Lippe.
1427—31. Arnd Stenhagen.
1432—33. Hermann Kalle.

---

[1]) Er fehlt in Bunges Rathslinie.

1433—34. Johann vom Dyke.
1434—35. Albert Rumor.
1435—36. Wennemar v. der Beke.
1436—39. Gert Grymmert.
1439—42. Hermann Kalle.
1443—45. Joh. Duseborg.
1445—47. Jacob v. der Molen.
1447—48. Gottschalk Borstel [2]).
1449. Gert Schale.
1449—50. Johann Duseborg.
1451. Joh. Summermann.
1452—53. Joh. Velthusen.
1453—54. Joh. Budding [3]).
1455. Gert Schale.
1456—57. Johann Oldendorp [4]).
1458—60. Hermann Werming.
1460—63. Joh. Super.
1464—65. Otto Mestorp [5]).
1466—68. Tidemann Roper.
1469—71. Godeke Schutte.
1472—73. Heinrich Hunninkhusen.
1474—76. Ewert v. der Lippe.
1477—78. Ewert Dinckermann.

E. v. Nottbeck.

---

[2]) Ueber ihn vergl. meine Schrift „Die ältesten Rathsfamilien Revals" S. 5. Er fehlt in Bunges Rathslinie und ist mit obigem Coste v. Borstel nicht zu verwechseln.

[3]) Er fehlt bei Bunge. Ueber ihn vergl. mein Siegelwerk S. 10.

[4]) Er fehlt bei Bunge a. a. O., wo er mit Johann I. Oldendorp identificirt wird. Der Grabstein des letzteren, † 1448, befindet sich im alten Mönchskloster, jetzt Kochscher Speicher, in der Rußstraße, gleich beim Eingange. Johann II. Oldendorp wird im Erbebuch auch 1460 und 70 als Rathsherr erwähnt. 1452 war er Aeltermann der gr. Gilde.

[5]) Er fehlt bei Bunge. Otto Mestorp oder Maystorp kommt im Erbebuch 1466 und 1467 wiederholt als Rathsherr vor und starb 1469 oder im Anfang des Jahres 1470 mit Hinterlassung einer Wittwe Barbara und dreier Söhne Heinrich, Hans und Otto M.

Eine Revaler Rathsverordnung wider den Luxus bei Hochzeiten.

Im ersten Bande des Archivs für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands hat der um die vaterländische Geschichtsforschung hochverdiente Eduard Pabst vor 30 Jahren eine Reihe sehr wichtiger Verordnungen des Revalschen Rathes wider den Luxus bei Hochzeiten veröffentlicht. Die älteste der dort mitgetheilten Verfügungen stammt aus dem Jahre 1497, die jüngste aus dem sechszehnten Jahrhundert. Ein glücklicher Zufall hat mir vor Kurzem ein Document ähnlichen Inhalts in die Hände gespielt, auf welches die Aufmerksamkeit zu lenken Grund genug vorhanden zu sein scheint, da es, wie ich glaube, in die den Pabst'schen Urkunden vorhergehende Zeit verlegt werden darf. Besagte Verordnung, auf Pergament geschrieben, bildete mit der Schriftseite nach innen den Deckel eines Schragens der Bötticher zu Reval vom Jahre 1435 und ist wohl — die Niederschrift des Schragens fällt jedenfalls in das genannte Jahr, in welchem er der Zunft verliehen wurde — schon damals gleich zu diesem Zwecke benutzt worden. Vielleicht darf schon hieraus geschlossen werden, daß wir es mit einer zur Zeit des Erlasses des Schragens nicht mehr in Kraft gewesenen Verordnung zu thun haben. Das Pergament ist 48 ctm. lang und da es nicht gleichmäßig beschnitten 30—31 cm. breit. Mitten durch die Worte der letzten Zeile geht der Schnitt, der das Pergament für die Deckel-Zwecke theilte. Durch diese Dienste ist dasselbe arg mitgenommen. Die Schrift ist stellenweise arg verblaßt, große und kleine Löcher haben einzelne Buchstaben und Worte ganz verschlungen, die Verzierungen mit rother Farbe, welche namentlich den Initialen, aber auch im Texte selbst manchen Worten zu Theil geworden, sind wenig kenntlich. Die Buchstaben sind von jener großen schönen steilen Fractur, welche die geübte Schreiberhand des vierzehnten Jahrhunderts verräth. Von einer anderen Hand sind an ein paar Stellen einige Sätze an den Rand geschrieben, die sich aber, so weit sie noch entzifferbar sind, nur als Auszüge aus den einzelnen Artikeln, die der Leser oder Schreiber für sich gemacht hat, herausstellen. An mehreren Stellen ist das Pergament radirt und von einer Hand beschrieben worden, die den ursprünglichen Schreiber zu copiren bemüht war. Dasselbe gilt von einem augenscheinlich gleichfalls später zugefügten Satze über das den städtischen Spielleuten einzuräumende Vorspiel.

Die Bedeutung eines rothen Striches, der von einem Absatze im

Texte die rechte Längsseite ganz hinunter begleitet, läßt sich nicht mehr ergründen, weil es nur ein Bruchstück ist, welches wir vor uns haben und wir nicht wissen, wohin der Strich geführt hat. Die Außenseite des Pergaments ist nicht beschrieben gewesen; nur hat die Hand, welche den Schragen schrieb, in der Mitte vermerkt: „bodeker schrae“.

Inhaltlich haben wir es mit dem Fragmente einer Hochzeitsordnung des Revaler Raths zu thun: „Diese Gebote und Gesetze, die hiernach geschrieben stehen, wie man die Blitschop halten soll, will der Rath fest und streng beobachtet wissen, jedes Stück und jeden Artikel für sich ohne Umgehung bei Strafe von 6 Mark Rig.“ So beginnt die Verfügung, deren Wortlaut wir unten vollständig in ihrer niederdeutschen Version bringen. Unter „Blitschop“ haben wir nach Pabst a. a. O. eine Lustbarkeit, besonders die während der eigentlichen Kost, Brautkost oder Hochzeit zu verstehen. Nach Lübben bezeichnet das Wort u. A. auch schlechtweg eine Hochzeit.

Den Aufwand, welcher bei diesen Hochzeiten getrieben werden darf, genau zu bestimmen, ist der Zweck des Rathserlasses. Derselbe unterscheidet 4 Kategorien von Hochzeiten. Je nach der Mitgift, welche die Braut bringt, d. h. also nach dem Wohlstande der Eltern, darf die Hochzeit mehr oder weniger großartig gefeiert werden. Und zwar scheint es 2 Festtage gegeben zu haben, den eigentlichen Hochzeitstag und die Nachfeier am anderen Tage, bei welcher, die Spielleute voran, in feierlichem Aufzuge abermals zur Kirche gewallfahrt wurde. Beide Tage wurden von allen Hochzeitern begangen, nur eben mit mehr oder weniger Pracht.

Wessen Braut über ein Vermögen von 40 Mark und mehr verfügt, der darf auf der Hochzeit selbst 60 Schüsseln auffahren lassen und ein Gefolge von 5 Paar Jungfrauen und 5 Paar Drosten, d. h. Schüsselträger bei den Mahlzeiten, — wir würden heute Schaffer oder Marschälle sagen — haben; wer 20—40 Mark bekommt, darf nur 20 Schüsseln und 3 Paar Jungfrauen und Drosten haben; bei einer Mitgift unter 20 Mark sind 10 Schüsseln und 2 Paar Jungfrauen und Drosten erlaubt, bei weniger als 10 Mark soll nur eine einfache Abendunterhaltung veranstaltet werden. Die Zahl der Gänge, d. h. der Speisen, ist in den 3 ersten Fällen auf 4 angesetzt, im letzten gar nicht erwähnt. Nach der Zahl der Schüsseln richtete sich die Zahl der einzuladenden Gäste, die wir nach ähnlichen Bestimmungen in Städten Deutschlands auf nicht mehr als 2 zu einer Schüssel rechnen können. Mithin hätten im ersten Falle 120 Personen die Hochzeitsgesellschaft gebildet, eine ganz ansehnliche Schaar.

Die Schüsselzahl wird offenbar so verstanden werden müssen, daß von jedem Gange 60 resp. 20 und 10 Schüsseln auf den Tisch gestellt werden konnten.

Bei der Nachfeier am anderen Tage durften die Reichsten nicht mehr als 20 Schüsseln zum Besten geben, die 3 anderen Kategorien nur 6 und je 4. Und während den ersteren, zum Gange in die Kirche sich von höchstens 6 Spielleuten begleiten zu lassen, eingeräumt war, konnten die minder Wohlhabenden nur je 4 oder 2 engagiren und die ärmsten mußten ganz ohne Musik sich in die Kirche begeben.

Ueber alle diese Punkte lassen sich die Verordnungen von 1497 und später gar nicht aus. Nur in der Ordnung von 1564 (bei Pabst a. a. O. S. 214) ist verfügt, daß die Braut nicht mehr als 6 Paar Jungfrauen in ihrem Zuge haben solle. Und über die Speisen, sowie über die Zahl der Gäste theilt erst die undatirte, aber auch aus dem 16. Jahrhundert stammende Verordnung des Revalschen Raths einiges mit, aber in ganz anderer sehr viel ausführlicheren Weise als in der uns vorliegenden.

Neben der Festsetzung des Essens enthält unsere Verfügung dann noch einige allgemeine Bestimmungen, die gleichfalls darauf abzielen, der Verschwendung zu steuern und die so, wie sie da geschrieben stehen, sich auf alle Paare ohne Ausnahme bezogen zu haben scheinen.

Da heißt es, daß dem Bräutigam nur ein Hahn gebracht werden soll. Gemeint ist der Brauthahn, der vor das Bett des jungen Ehepaares gebracht wurde, welches denselben einlösen mußte[1]). Es sollte hier wohl vermieden werden, daß den Hochzeitern große Kosten entsprangen oder daß die Fröhlichkeit zu sehr um sich griffe, was vielleicht zu befürchten war, wenn die Spielerei mehrfach wiederholt wurde.

Ebenso auf Verminderung der Hochzeitskosten sind die Anordnungen gerichtet, daß das Brautbett und die Kerzen — wohl die, welche dem Brautpaare vorangetragen wurden (oder die zur Beleuchtung des Schlafgemachs dienten?) „ohne besondere Kosten" zubereitet werden sollten, weiter daß kein frisches Backwerk — keine heißen Wecken — vor der Blitschop, d. h. am Abende vorher, gereicht und daß man bei keiner Hochzeit eine „Gevelbere" arrangiren solle, d. h. eine Festlichkeit, bei welcher Bier verabreicht wurde[2]). Endlich wird auch auf die Tasche des Bräutigams

[1]) Vergl. darüber Schiller und Lübben's Mittelniederdeutsches Wörterbuch sub voce brûthân.

[2]) In Lübben's Wörterbuche ist unter „Gevelber" das Bier, das man bei Festlichkeiten giebt, verstanden. Pabst a. a. O. S. 198 bezeichnet mit diesem Worte die auf die Verlobung folgende Lustbarkeit, bei welcher Bier verabreicht wurde. „Gevelber" so viel wie „Gebebier".

Rücksicht genommen, denn ihm wird verboten, irgend einem unter seinen Gästen Mützen (Kogeln) oder sonst etwas zu schenken. Nur der Braut darf er Präsente machen. Dieser selbst aber ist an's Herz gelegt, für ihre Brautkleidung nicht mehr als 4 Mark zu verausgaben; vielleicht wollte man auch hiermit der Freigebigkeit des Bräutigams eine Grenze ziehen.

Mit Ausnahme des Brauthahns, des Brautbettes und der Kerzen, die in den späteren Erlassen nicht vorkommen, finden sich für die eben namhaft gemachten Punkte in ähnlichem Sinne gehaltene Verbote und Gesetze unter den Verordnungen des 16. Jahrhunderts. Da heißt es (bei Pabst a. a. O. S. 208) in der von 1533, daß man der Braut kein Backwerk oder Wein zusenden soll — neinen wyn oft wegge — daß vor der Hochzeit „neine unkost", Confect, Getränke u. s. w. verabfolgt werden sollen (Pabst a. a. O. S. 206), daß den Gästen nichts geschenkt werden soll; da wird auch bestimmt, was der Bräutigam der Braut überreichen darf. Die umständliche Art und Weise, wie diese Dinge im sechszehnten Jahrhundert geordnet wurden und die knappe Form, in der sie in unserem Erlaß erscheinen, berechtigen zu der Annahme, daß zwischen der Abfassung beider ein langer Zeitraum liegt.

Schon nach den oben beschriebenen Aeußerlichkeiten bin ich geneigt, die besprochene Verordnung in das vierzehnte Jahrhundert, etwa in den Ausgang desselben zu versetzen. Ein Vergleich ihres Inhalts mit ähnlichen Verfügungen deutscher Städte macht mir dies besonders wahrscheinlich. Zwar kenne ich von Raths-Verordnungen, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, aus dem 14. Jahrhundert nur 3, aus dem 15. nur eine, abgesehen von der bereits genannten Revaler. Alle 4 zeigen aber einen unverkennbaren Zusammenhang mit dem Geiste der Revaler Gesetzgebung, so daß wohl, wenn man das 14. Jahrhundert nicht gelten lassen will, der Anfang des 15. Jahrhunderts als der Zeitpunkt, dem sie entstammt, wird angesehen werden dürfen.

Die älteste mir bekannte derartige Verordnung ist die des Rathes zu Stade in Hannover aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[3]). Hier ist u. A., noch in lateinischer Sprache, unter der Ueberschrift: „Constituta Nupciarum a consulibus constituta" auch von der Zahl der Schüsseln die Rede, die aufgesetzt werden dürfen; ihrer 50 werden erlaubt: sponsus et sponsa non magis sed xxx scutellas habebant, sex puellis tres

---

[3]) Von Pastor Lunecke zu Stade publicirt in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1853. Erstes Doppelheft S. 211.

scutelle, Hospitibus octo scutelle, Dapiferis sex scutelle, Lusoribus et hystrionibus tres scutelle, familia vero de hospicio sponsi et sponse super est." Rechnet man je 2 Personen auf 1 Schüssel, wie aus dem Umstande, daß auf 6 Jungfrauen 3 Schüsseln angenommen wurden, sich zu bestätigen scheint, so wären in Stade 3 Paar Jungfrauen, 6 Paar Droste (dapifer) und 6 Spielleute erlaubt gewesen. Eine Vorfeier war in Stade gleichfalls untersagt — item copulari debentur mane in ecclesia sine Gevelber; das Brautbett sollte ohne großes Gepränge hergerichtet werden — insuper familia domus lectum solius praeparabit.

Nur in Bezug auf die seitens des jungen Ehemanns zu machenden Geschenke war man in Stade freier — man erlaubte sie auch an die Gäste: item sponsus mittet sponse dona, et cui placet in hospicio ejus, et extra non, et sic faciet sponsa.

Sowie in Stade der Rath es sich schon früh angelegen sein ließ, aufkommendem Luxus vorzubeugen, so beschäftigen sich die Bürgersprachen in der Stadt Wismar gleichfalls wiederholt mit diesem Thema[4]). Schon die Civiloquia von 1351 und 1353 handeln „de nuptiis", ohne daß wir freilich erfahren, was vorgeschrieben wurde; die Bürgersprache von 1356 aber geht ganz ausführlich darauf ein die Größe des Heirathsgutes — Ingedome genannt — zu bestimmen, welches der Braut mitgegeben werden soll je nach den Vermögensverhältnissen, wobei ähnlich wie in Reval mehrere Klassen des Wohlstandes angenommen werden. Nur sind dieselben in ganz anderen Grenzen: es handelt sich um eine Mitgift von 400, 300, 200, 100 und 50 Mark lüb. Nach der Höhe derselben richtete sich die Ausgabe für die Einrichtung und das Hausgeräth. Wer 400 Mark erhielt, durfte 50 Mark „et nihil supra vel ulterius", wer 300 Mark mitbekam, 40 Mark „et supra non neque ultra" u. s. w. auf die Ausstattung des Hauses verwenden.

Es muß dahingestellt bleiben, in wie weit die Wismarer und Revaler Gesetze eine Uebereinstimmung der Zustände andeuten.

Während es in der Revaler Ordnung heißt: „wer een wyf nympt, dar em 40 marc rig. mede werden" ist in der Wismarer von Mitgiften im 10fachen Betrage — von 400 Mark — die Rede. War die Entwickelung Wismars der Revals so vorausgeeilt, daß der Werth des

---

[4]) Vergl. Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar, Wismar 1840. S. 14. Art. 22—26.

Geldes an beiden Orten nicht mehr der gleiche war oder verstand man in Reval unter jenen 40 Mark auch nur das „supellex ynghedome dicta", d. h. die Aussteuer?

Mag nun diese Verordnung, die Ausstattung des jungen Ehepaares nicht zu luxuriös zu gestalten, wirklich befolgt worden oder nur auf dem Papiere geblieben sein — genug, daß auch in Wismar 20 Jahre später der Rath sich veranlaßt fühlt, die Einschränkungen weiter auszudehnen und Bestimmungen über die erlaubten Tafelfreuden zu geben. Die Bürgersprache von 1373 regelt dieselben genau. Es werden von einander getrennt die Hochzeiten am Tage — diurnae nuptiae —[5]) und die am Abend gefeierten — vespertinae nuptiae —[6]). Während für die ersteren 60 Schüsseln — „LX scutelias" — erlaubt sind, dürfen bei den letzteren nur 20 gebracht werden, offenbar, damit die Festlichkeiten sich nicht zu weit in die Nacht hinein erstreckten. Auch sollte, nachdem das junge Ehepaar zu Bette gegangen war, nicht mehr als 10 Schüsseln aufzustellen gestattet sein.

Ein vom Rathe dazu ausersehener Mann wachte auf die Ordnung und verwehrte den Nichteingeladenen den Zutritt[7]). Vorher und nachher waren alle Mahlzeiten und Zusammenkünfte untersagt[8]), namentlich an dem Tage, an welchem die Hochzeitseinladungen erfolgten, sollte nichts Derartiges arrangirt werden[9]). Diese Einladungen wurden überbracht von 2 Personen aus den Verwandten und Freunden des Bräutigams und zweien aus denen der Braut. Ein Schreiber begleitete sie[10]). Augenscheinlich waren dies zu der Zeit auch diejenigen, die später bei Tische aufwarten und die wir in Stade wie in Reval als „Dapiferes" kennen lernten. Wir nehmen mithin in den 3 Städten dieselbe Beschränkung wahr, einmal im Luxus der Speisen und Gerichte, dann in der Größe des Gefolges. Fallen nun bei Stade und Wismar diese Verordnungen in das 14. Jahrhundert, so werden wir bei Reval wohl an dieselbe Zeit denken dürfen.

Im Verlaufe der Jahre werden die Regeln der Bürgersprachen in Wismar immer genauer und einschränkender. Seit 1380, d. h. 7 Jahre nach der letzterwähnten, waren Taghochzeiten überhaupt verboten. Nur wer seiner Tochter wenigstens 200 Mark lüb. mitgab, hatte das Recht dazu[11]); gleichzeitig aber wurden dem Aufwand noch engere Grenzen gezogen;

---

[5]) Art. 13. — [6]) Art. 15. — [7]) Art. 13, 14. — [8]) Art. 17. — [9]) Art. 16.
[10]) Art. 16. — [11]) Burmeister, a. a. O. S. 21. Art. 16.

nicht mehr als 30 Schüsseln auf den Taghochzeiten und blos 20 auf den Abendhochzeiten [12]). Dagegen erfahren wir von mehr Personen, welche bei der Ausrichtung beschäftigt waren: 4 laden ein, 4 „Bagwinae" oder andere Jungfrauen und Frauen bereiten die Lichter (lumina) zu, eine Reihe von Jungfrauen endlich assistiren bei der Trauung selbst [13]). Die Anfertigung der Lichte muß ohne jedes Gepränge vorgenommen werden (non debent eciam facere expensas vel sumptus in factione luminum). Wir erinnern uns, daß dies auch in Reval geboten wurde. Endlich sollen die begleitenden Jungfrauen nicht früher als an dem der Hochzeit vorhergehenden Abende sich einfinden.

Auf demselben Standpunkt steht die Verordnung von 1395 in Wismar [14]); von der Zahl der Schüsseln ist freilich nicht die Rede, aber in Bezug auf die Erlaubniß zur Taghochzeit und Anderes bleibt es beim Alten; im Gefolge werden außer den schon erwähnten Personen noch 12 Drosten genannt. Und ebenso ist es der Fall im Jahre 1397, wo aber außerdem wieder auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen und der Werth des Hausgeräthes bestimmt wird, der mitgegeben werden darf. Bei 100 Mark Mitgift darf die Einrichtung 10 Mark, bei 200 Mark 20 Mark kosten u. s. w. [15]).

Dieser Wechsel in den Anordnungen, die bald neu sind, bald auf Gesagtes zurückgreifen, bald sich kürzer fassen, dann wieder mehr detailliren, legt die Vermuthung nahe, daß je nach den Aenderungen, welche in den Gewohnheiten der Bevölkerung eintraten, auf diesen oder jenen Punkt mehr Gewicht gelegt wurde. Es war ein steter Kampf der Obrigkeit mit den Ausschreitungen des Publicums. Wenn die eine gerügt und verboten war, fand der erfinderische Geist schnell eine andere und die einmal vorhandene, durch Nichts zu dämpfende Lust am Gepränge suchte immer wieder einen Ausweg, sich zu bethätigen. Noch an der Schwelle des 14. Jahrhunderts begegnen wir neuen Verfügungen; in der Bürgersprache von 1398 [16]) werden die Taghochzeit und die Abend- oder Vortänze vollständig abgeschafft (quod quivis celebrans nuptias debet habere nuptias serotinas tantum et non nuptias majores seu diurnas nec eciam habebit coreas alias dictas auentdanze seu voredanze). Den Gästen Geschenke zu reichen, ist untersagt [17]); die Braut-

---

12) a. a. O. Art. 17.

13) non debent esse ad illas sollempnitates nuptiarum plures virgines quam sex paria.

14) Burmeister, a. a. O. S. 24, Art. 12. — 15) Burmeister, a. a. O. S. 26, Art. 13.

16) Burmeister, a. a. O. S. 28, Art. 3. — 17) a. a. O. Art. 5.

leute aber dürfen sich gegenseitig Präsente machen. Geregelt wird nunmehr auch das Ende der Hochzeit und die Nachfeier. Wenn Braut und Bräutigam zu Bette gebracht sind, dürfen nur 6 ihrer Freundinnen zurückbleiben und die Mahlzeit fortsetzen und eben so viel Männer bringen dem Bräutigam den Hahn [18]). Am anderen Tage, wenn Ehemann und Frau aufstehen, dürfen nicht mehr als 11 männliche und 11 weibliche Gäste zur Mahlzeit sich einfinden [19]). Diese Punkte waren in den früheren Verordnungen nicht berührt, vielleicht hatte der Luxus gerade bei ihnen sich um so mächtiger entwickelt, als er an anderen Stellen unterdrückt worden war.

Das 15. Jahrhundert läßt es in den Bürgersprachen von 1400 und 1401 [20]) bei den bisherigen Bestimmungen bewenden. Im Jahre 1417 aber lautet die Anordnung wieder sehr strenge: nicht mehr als 12 Schüsseln, keine Abendtänze noch „Ghevelbeer" [21]); es erscheint hier im Gesetze derselbe Ausdruck wie in den Stadeschen und Revaler Verordnungen. Bei diesen Bestimmungen bleiben auch die nachfolgenden Bürgersprachen von 1418 [22]), 1419 [23]), 1420 [24]), 1421 [25]), 1424 [26]), 1426 [27]) und 1430 [28]), wobei freilich je mehr und mehr noch andere Dinge gleichfalls der Regelung unterzogen werden, nämlich seit 1420 auch die Ausstattung des Brautbettes, die sonstige Aussteuer u. a. Im Brautbette sollen nicht mehr als 6 Kissen liegen, keine feine Leinwand — sog. Schirlaken — übergedeckt werden u. a. m. Wir erinnern uns, daß auch die Revaler Verordnung anordnet, das Bett ohne „große Kosten" herzurichten.

Wir sind auf die Einzelheiten der Wismarer Verhältnisse ausführlich eingegangen, weil die bezüglichen Verordnungen aus den Jahren 1352 bis 1430 stammen und augenscheinlich ähnliche Zustände regeln wollen, wie sie die Gebote der Revaler Ordnung andeuten.

Aus derselben Epoche — Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts — datirt auch das älteste Billwärder Recht, in welchem ebenso Vorschriften [29]) gegeben sind, wie die Hochzeiten abzuhalten seien. Je 2 Personen auf eine Schüssel gerechnet, sollten bei 3 Gängen nicht mehr als 24 Schüsseln gereicht, nicht mehr als 4 Tonnen Bier getrunken und nur 2 Mahlzeiten

---

[18]) a. a. O. Art. 6. — [19]) a. a. O. Art. 7.

[20]) Burmeister, a. a. O. S. 29, Art. 11, S. 32, Art. 12. — [21]) a. a. O. S. 34, Art. 12.

[22]) Art. 13. — [23]) Art. 13. — [24]) Art. 14. — [25]) Art. 16. — [26]) Art. 23.

[27]) Art. 1. — [28]) Art. 31.

[29]) J. M. Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, S. 337. Billwärder Recht Art. 54.

veranstaltet werden, am Abende der Hochzeit selbst die eine, des nächsten Morgens die andere.

Stade, Wismar und Hamburg wären somit die Städte, in denen bereits während des 14. Jahrhunderts Versuche unternommen werden, die bei der Feier von Hochzeiten einzuhaltende Sitte in gewisse Schranken zu lenken. Meistens geschieht dies in kurzen Worten und, abgesehen von Stade, nicht in besonders für diese Zwecke ausgearbeiteten Reglements. In den allgemeinen Gesetzbüchern finden auch die Hochzeits-Vorschriften ihren Platz. Der Umstand, daß sie in Reval, wie unsere Verordnung zeigt, Gegenstand eines besonderen Erlasses waren, macht es mir wahrscheinlich, die Entstehung derselben nicht früher als an das Ende des 14., resp. den Anfang des 15. Jahrhunderts zu verlegen.

Aus der Mitte, resp. der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind mir nur die Luxusordnungen Lübecks bekannt, in welchen auch der Hochzeiten gedacht ist. Sie stammen aus den Jahren 1454, 1467, aus der Zeit 1467—78 und sind alle viel großartiger angelegt und weitläufiger detaillirt als die Revaler. Die letzte z. B. handelt in einigen 20 Artikeln von den Tag- und Abend-Hochzeiten [30]), von der Zahl der Personen, der Schüsseln, der Gerichte, der Größe der Aussteuer u. dgl. m. Es würde uns viel zu weit führen, auf alle die Bestimmungen einzugehen, in kürzerer Fassung hat unsere Revaler Ordnung sie auch. Zur besseren Uebersicht des Inhalts geben wir hier eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen derselben und lassen dann die Ordnung selbst, an deren Schreibweise, ausgenommen einige Nachhülfe in der Interpunction, nichts geändert worden ist, vollständig folgen.

Mitgift.	Während der Hochzeit.				Nach der Hochzeit.	
1) 40 Mark u. darüber	60 Schüsseln	5 P. Jungf.	5 P. Drosten	4 Gerichte	20 Sch.	6 Spiell.
2) 20—40 M.	20 ,,	3 ,,	3 „	4 „	6 „	4 „
3) unter 20 M.	10 ,,	2 ,,	2 „	4 „	4 „	2 „
4) unter 10 M.	nur eine Avendblitschop				4 „	— „

Eine Revaler Rathsordnung wider den Luxus bei Hochzeiten.

(Aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts.)

Desse bode unde gesette, de hir na gescreven staen, wo men de blitschop holden sal, wyl de raed vastliken unde strenge geholden hebben een iuwelk stucke unde artikel by syk sunder

---

[30]) Gedruckt in „Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Gesch." B. 2. S. 516—523.

argelist by broke van 6 marc rig., alse hir na gescreven steit. int irste welk man, de to Revel een wyf nympt, dar em 40[1]) marc rig. mede werden edder dar enboven, wo vele dat id sy, de en zal nicht meer hebben dan 60 schotelen unde 5 paer juncvrouwen, 5 paer drosten, de daer anrichten unde nicht to gevende dan 4 gerichte unde des andern dages, als se upstaen, en sal he nicht meer hebben dan 20 schotelen . ok mach he hebben 6 spellude, myn oft he wyl, unde den pipers to gevende 3 marc den andern 6 fr. [2]) desse vorscreven puncte zal men ene islike by syk holden sunder argelist by 6 marc rig. broke.

Vortmer zo we nympt tusschen 20 unde 40 marken, de zal hebben 20[3]) schotelen 4 gerichte 3 paer iuncvrowen 3 paer drosten und des morgens, als ze upstaen, nicht mer dan 6 schotelen unde 4 (spel)[6])lude, myn oft he wil unde islikem nicht mer to gevende dan 11[4]) schill. lub. und desse puncte een islik by syk to holden by 6 marc rig.

Vortmer we beneden 20 marc nympt, de zal hebben 10 schotelen 4 gerichte 2 paer iuncfroven 2 paer drosten unde des morgens, alz se upstaen, nicht mer dan 4 schotelen unde 2 spellude, islikem nicht mer to gevende dan . . . . [5]) unde islike puncte bysunder to holden ane argelist by 6 (marc)[6]) rig.

Vortmer we beneden 10 marc nympt, de zal ene avend blytschop hebben unde des morgens, alz se upstaen, sund(er) (s)[7])pellude to kerken gaen unde nicht dan 4 schotelen unde ene

---

[1]) Im Manuscript liest man gegenwärtig sehr deutlich 200 Mark; jedoch hat ursprünglich eine andere Zahl gestanden, die man durch Radiren wegzuschaffen suchte. Des Zusammenhanges wegen mit der weiter unten folgenden zweiten Vermögenskategorie 20—40 Mark, kann an dieser Stelle kaum etwas anderes als „40" gestanden haben. Mir scheint, als ob man den obersten Theil des „l" von „xl" (40) noch jetzt erkennen kann. Herr Professor Dr. Hausmann, dem ich das Manuscript vorlegte, hält diese Lesart auch für wahrscheinlich.

[2]) Diese Worte von „den pipers to gevende" stehen auf einer radirten Stelle und scheinen später eingefügt, nachdem der ursprüngliche Wortlaut verwischt worden.

[3]) Durch die Zerlöcherung des Pergaments ist die Zahl nicht mehr ganz deutlich zu lesen; die Wahrscheinlichkeit spricht m. E. für „20".

[4]) Die Zahl ist so vergilbt und das Pergament an dieser Stelle geborsten, dass man nicht mit Sicherheit „11" lesen kann.

[5]) Loch im Pergament.

[6]) Ergänzung für durch ein Loch verschuldete Lücke. — [7]) Wie oben bei 6.

(islike)[6]) puncte by 6 marc to holden . unde dat vorspeell solen der stadt spellude hebben[8]).

Vortmer den brudegam nicht dan enen hanen to bringen by 6 marc rig.

Vortmer welk man, de hir nympt ene vrouwe edder iuncvrouwe, de en zal nicht vorgeven noch kogelen noch nynerleie gifte anders dan der bruet zunder alle argelist by 6 marc.

Weme de bruet boret to kledende, dat zy de brudegam edder de vrunde, de bruet en zal nicht mer hebben dan 4 marc lodich to eren kledereren zunder argelist by 6 marc. rig. broke.

Dat bruetbedde unde de kertzen to maken zal men doen zunder koste.

De[9]) halven men moet wol schenken . ok en sal men nyne koste doen mit heten weggen vor der blytschop . ok en zal men to nynen blytschop ene gevelbure holden by 6 marc . ok en zal nyne iuncvroe, de beneden 10 iaren is, vor der bruet gaen by (6)[10]) marc.

Wilhelm Stieda.

Revals Münzrecht und Münze.

In Reval war das Münzrecht seit der Gründung der Stadt ein Regal, wie es auch in Lübeck der Kaiser sich vorbehalten hatte, bis Friedrich II. 1226 der Stadt das Recht für eine Zahlung von 60 Mark einräumte[1]). Doch scheint dem Rath ein Aufsichtsrecht und ein Theil der Einnahme zugestanden zu sein, und 1280 $^{8}/_{9}$ erließ die Königin Margaretha der Stadt auf vier Jahre den Schlagschatz oder die Abgabe von der Münze[2]).

Ueber die Anlegung einer Münzstätte in Reval haben wir aus der ersten dänischen Zeit keine Nachricht. Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß die rasch aufblühende Stadt einer eigenen Münze entbehrt habe, in welcher im Namen des Königs Geld geprägt werden konnte. Bestätigt wird diese Annahme durch die neuerdings unter der Erde in großer Anzahl gefun=

---

[8]) Diese Worte von „unde dat vorspeell" sind von einer anderen Hand, welche den ursprünglichen Schreiber nachzuahmen bemüht war, später zugesetzt worden.

[9]) Sehr undeutlich.

[10]) Versuchte Ergänzung einer stark vergilbten Zahl in der Handschrift.

[1]) Gruntoff Kl. Schr. III, 10.

[2]) Urk.-B. I, 390, 464. Beitr. II, 175, Nr. 5.

denen Brakteaten, die entweder eine Krone oder ein Gesicht zeigen. Sie sind von der Größe eines Zehnkopekenstücks von mittelfeinem Silber, aber sehr dünn und haben ein Gewicht von 2,8 Doli, oder etwa $1/_{100}$ Loth, so daß fast 3300 auf ein Pfund gehen.

Münzen ähnlicher Art, nur größer, mögen schon aus der Ordenszeit sein. Als die Königin Margaretha Sambiria 1265 $^{13}/_{8}$ den Gehalt der Münzen festsetzte und bestimmte, daß aus der feinen Mark 6 Mark und 2 Oere rig. geprägt werden sollten, war schon eine königliche Münzstätte in Reval vorhanden, aus der wohl die erwähnten Brakteaten hervorgegangen sein mögen.

Die ältesten Münzen aus der Ordenszeit sind ohne Bezeichnung der Prägestelle und den dänischen ähnlich. Sie haben die doppelte Größe der kleinen Münzen mit der Krone, sind aber weit schwerer (etwa $1/_{10}$ Loth) und zeigen in rohen Umrissen ein Gesicht ohne weitere Bezeichnung[3]. Aehnlich sind die sogenannten Blaumeuser oder Blaumiser, die nur ein undeutliches Kreuz haben und aus dünnem Silberblech mit gebogenem Rande bestehen. Sie kommen vereinzelt noch im 17. Jahrhundert vor und halten sehr geringen Werth, sind jetzt aber seltener[4].

Sicher aus der Ordenszeit sind die ebenfalls undatirten aber dickeren Münzen aus gutem Silber mit dem Kreuze und den Umschriften: Mo. Reval. und: Mag. Livon.[5]. Erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ist eine nähere Bestimmung der Prägezeit möglich, da man Schillinge mit dem revalschen Kreuze gefunden hat, welche die Umschrift führen: Moneta Revalie und: Wo. Pl. M. Li, die also nicht vor 1494 geprägt sein können. Die älteste Münze mit einer Jahreszahl gehört auch noch dem Ordensmeister Wolter v. Plettenberg an und ist von 1515. Auf derselben hat das Kreuz die Umschrift: Moneta nova Revalie 1515. Die Rückseite zeigt die Mutter Maria mit dem Kinde; auf dem Schilde zu ihren Füßen wechselt das Ordenskreuz mit dem Wappen Plettenbergs. Die Umschrift heißt: Conserva nos domina.

Wegen der allmählichen Verschlechterung der Münzen wurde 1415 $^{13}/_{6}$ und 1420 $^{10}/_{6}$ auf einige Zeit die Prägung in Reval gänzlich verboten, bis in Walk 1422 $^{27}/_{8}$ eine gemeinsame Bestimmung über den Werth der Münzen getroffen werden konnte, wodurch in allen Ländern der livländischen Landesherren dieselbe Geltung des geprägten Geldes festgesetzt wurde[6].

Beim Uebergange Ehstlands an Schweden bestätigte Erich XIV.

---

[3]) Arndt II, 319. 333. — [4]) Pühhalep K.-B. von 1603.
[5]) Urk.-B. V. 2004, 2478, 2632. — [6]) Winkelmann Capitul. S. 17, Briefl. II. 4.

1561 $^{2}/_{8}$ der Stadt ihre Privilegia und zugleich das seit alter Zeit geübte Münzrecht, indem er im Art. 9 bestimmt, daß die Münzen nach schwedischem Schrot und Korn auf einer Seite mit dem Brustbilde des Königs geprägt werden sollten[6]. Der Rath stellte ($^{31}/_{10}$) einen besonderen Münzmeister an[6]), der den Münzherren von jeder feinen Mark eine halbe Mark Rig. als Schlagsatz (slaskatte, verdruckt: Slesthatte) abzuliefern hatte[6]). Ob diese Einnahme zum Besten der Stadt erhoben oder an die königliche Kasse abgeliefert worden sei, wird nicht ausdrücklich angegeben, doch ist Letzteres wohl wahrscheinlicher.

Die erste in Reval zu schwedischer Zeit geprägte Münze ist ein Thaler mit der Garbe (wasa) und Erich's Namen, auf der Rückseite mit dem revalschen Kreuze und der Umschrift: Moneta nova Revaliensis 1561[4]).

Die autokratischen Neigungen Carls XI. veranlaßten ihn, auch in die Münzrechte der Stadt einzugreifen und der Rath mußte deshalb 1666 durch den Bürgermeister Michael Paulsen in Stockholm um Erhaltung der alten Privilegien petitioniren. Zwar wurde unter einigen Beschränkungen der Stadt die Fortsetzung der Geldprägung gestattet, doch schon 1675 hörte der Betrieb, wahrscheinlich auf königlichen Befehl, ganz auf. Die letzten bekannten Münzen Revals sind Thaler von 1664, Dukaten von 1673 und Schillinge von 1675[4]). Ob nach M. Paulsens Tode der Aeltermann Friedrich Lembkens, dem der Rath 1675 die Fortsetzung des Rechts, Dukaten zu prägen, vorläufig concedirt hatte, von demselben Gebrauch gemacht habe, ist nicht bekannt und auch unwahrscheinlich.

Aus der ersten schwedischen Zeit ist uns über die Art des Betriebes der Münzkunst in Reval eben so wenig etwas bekannt als aus der Ordenszeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte der Bürgermeister Michael Paulsen die Münze übernommen und von seinem darüber geführten Tagebuch haben sich einige Bruchstücke aus den Jahren 1664 bis 73 im Concept erhalten[7]), aus welchen sich eine ungefähre Uebersicht über den Betrag der geschlagenen Münzen und den Werth derselben gewinnen läßt. Es ergiebt sich daraus, daß die Stadt das Münzrecht 1648 $^{17}/_{3}$ dem Münzmeister Gerhard Philipp übertragen hatte, wofür er dem Rath jährlich 400 Rthlr. zu zahlen versprach[7]). Denselben Contract ließ der Rath 1664 öffentlich verlesen und da der Bürgermeister M. Paulsen mit den Bedingungen zufrieden war, so übertrug ihm der

---

[6]) Winkelmann Capitul. S. 17. Briefl. II, 4.

[7]) Briefl. des Dr. K. Hueck auf Munnalas.

Rath am 1. Juli die Besorgung der Münze, doch sollte er zwei Freijahre (1665 u. 66) haben. Dafür versprach er, jährlich dem Gotteskasten 50 Rthlr. von der ersten neuen Münze zu schenken, was mit Dank angenommen wurde.

Schon am 5. August 1665 konnte er die ersten Münzen einliefern, die von dem geschworenen Wardeier (Wardein, Münztaxator) Friedrich Lembken probirt waren, wie der Rathsherr Henricus Fonn bezeugte. Hinfort wurden etwa monatlich die fertigen Münzen auf's Rathhaus gebracht, gewogen und geprüft, worüber mehrere im Concept vorhandene Verzeichnisse angefertigt sind, deren erstes (A) von 1664 an bis 65, B bis 71 und C bis 74 reicht.

Das Verzeichniß A enthält nur die Bestätigung des Contracts von 1664 $^{1}/_{7}$ und den Bericht über die Ablieferung der ersten Münzen. Das Verzeichniß B beginnt 1665 $^{5}/_{8}$ und wiederholt die letzte Notiz aus A. Die ersten Berichte lauten: Auff dem Rathhauße auftrecken (aufziehen, d. i. aufwiegen) laßen an Docaten 327 stick, haben gewogen 4 Mk. 34$^{1}/_{8}$ Loth Kolnß (kölnisch), an Korn 23$^{1}/_{2}$ Karat. Noch an dubeln weiße runstück 79 Mk. 9 Loth, zu 132 schrodt die Mark, inß fin 7 Loht. Noch an enkelte weißerunstück 250 Mk. 14 loht, die Mark 193 schrodt, die Mark inß fin 5 loht.

Hierbei ist zu bemerken: 1) Später ließ man die Münzen in der Schreiberei aufwiegen und rechnete auf 1 Mk. oder $^{1}/_{2}$ Pfd. 66 Dukaten oder 32$^{1}/_{3}$ Doppeldukaten, so daß also ein Dukaten etwa $^{1}/_{4}$ Loth wog. 2) Das Dukatengold enthält $^{1}/_{2}$ Karat Legirung oder geringeres Metall. 3) Aus einer Mark prägte man 11$^{3}/_{4}$ ganze Herrenthaler, 23$^{1}/_{2}$ halbe Herrenthaler oder Caroliner (= 37 Kreuzern), 46 Viertelherrenthaler, 67 oder 67$^{1}/_{2}$ Vierweißenstücke, 132 doppelte Weißrundstücke und 192 bis 195 einzelne Weiße. 4) Gegen eine Mark reinen Silbers enthielten die doppelten Rundstücke 7, die einzelnen 5 Loth, also 9 oder 11 Loth Kupfer. Letztere hießen früher Artige (örtug) oder Schillinge.

Das dritte Verzeichniß (C) von einer anderen Hand wiederholt die Angaben des zweiten von 1671 und setzt sie fort bis 1674 $^{11}/_{2}$ unter der Nr. 138 bis 188. Regelmäßig wurden in Reval geprägt Dukaten, zuweilen auch doppelte und fünffache Dukaten, ferner Silbergeld, z. B. 1664 ganze (222 Mk.), halbe (96 Mk.) und Viertelherrenthaler (24 Mk.), 1671 auch Caroliner, die den halben Thalern gleich gewesen sein müssen; 1668 Stücke von 4 Weißen im Gewicht von 1992 Mk., sonst regelmäßig Weiße, nämlich 1664—66 für 5021 Mark und doppelte Weiße 1664 bis

66 für 967 Mk. In drei Jahren waren es 127634 Stücke Doppelweiße und 969052 Weiße, was für das Jahr 42545 und 323017 Stücke ausmachen würde.

An Dukaten wurden geprägt 1664: 144 nebst 132 Doppeldukaten, 1665: 2264, 66: 1532 und 230 Doppeldukaten, 1667: 1871, 68: 1235 und 1277 Doppeldukaten, 69: 1458, 70: 1804, 71: 1066, 72: 479 und 46 Doppeldukaten nebst 15 Goldstücken und 5 Dukaten, 73: 1836 und 74 bis zum 11. Februar 76, im Ganzen also in etwa 10 Jahren 13855 Dukaten, 1687 Doppeldukaten und 15 Fünfdukatenstücke.

Michael Paulsen blieb Münzmeister bis 1675 und hatte noch am 15. Mai 74 einen Münzer Hans Erikson in seinem Dienste. Sein edles Metall ließ er 1667 $^{22}/_{5}$ bei Hans Stampehl und 1668 $^{10}/_{10}$ bei Johann Burchardt wardiren oder prüfen. Bei der Ablieferung von Vierweißenstücken, die $106\frac{1}{4}$ Mk. wogen, wurde 1669 das zu $67\frac{3}{4}$ Schrot ausgeprägte Geld von den Münzherren zu leicht befunden. Doch ist es aus Gnaden freigegeben; sie wollen es aber hinführo nicht mehr passiren lassen. Daher hatte am 7. Mai 1669 das Geld $67\frac{1}{4}$ Schrot.

Im Jahre 1675 hatte der Rath dem Bürgermeister M. Paulsen aus erheblichen Motiven den Münzcontract gerichtlich gekündigt; er mag wohl damals schon krank gewesen sein, denn er starb 1675 $^{29}/_{5}$. Auf die Bitte des Aeltermanns Friedrich Lembkens wurde demselben am 6. Mai vorläufig concedirt, Dukaten zu schlagen nach der hochlöblichen Krone Schweden Schrot und Korn. Doch solle er gleich wie Herr Bürgermeister Paulsen zuvörderst den Münzer-Eid ordentlich abstatten, die Münzen vom Wardein probiren und von den Münzherren aufziehen lassen.

Unter M. Paulsens Inventar fanden sich 1680 im Münzhause vor: die Münzpresse mit der Stange, zwei große Kugeln, eine Goldwalze, ein großer Handblasebalg, drei Schneidemesser, ein kleiner Ambos und verschiedene alte Stempel, neun große Schmelztiegel, ein alter zerbrochener Probirofen, sel. Herrn Secretair Friedr. Michaelis gehörig, zwei ganz kleine eiserne Dreifüße und drei Stangen Steyrstahl (steirischer, für Werkzeuge ausgezeichneter Stahl), ferner alte Wagschalen und Gewichte.

Münzmeister und Münzer.

Aus der ersten Zeit des Bestehens der Münze sind die Namen der dabei betheiligten Personen unbekannt. Erst aus dem 15. Jahrhundert werden hin und wieder einige Namen angeführt, doch ist über ihre Verhältnisse nichts Genaueres überliefert. Im 16. Jahrhundert aber nahm

der Münzmeister, als in den Stadt-Diensten stehend, an den vom Rath ausgetheilten Geschenken regelmäßig Theil. Zu Martini und Allerseelen erhielt er jedesmal eine gemästete Gans (1545. 64), an letzterem Tage, der hyncke peiue, d. i. hingede pääw, Seelentag, 2. November, genannt wird, auch noch einen Kessel voll Fische und 6 Stof Wein. Ferner sandte man ihm fünfmal jährlich, nämlich tho paeschen, pinxten, krutwyginge, d. i. Mariä Krautweihe oder Heimsuchung, den 2. Juli, St. Merten und wynachten zwei Stof Wein und ein großes Brot [8]).

Zwar werden zu verschiedenen Zeiten Münzer und Münzgesellen in Reval erwähnt, doch sind sie nicht namentlich aufgeführt. Die bisher bekannt gewordenen Münzer sind:

1) Thies Thieken 1420 [9]), bevollmächtigt vom Rath zu Lüneburg.
2) Maties muntemester 1430 [10]).
3) Peter muntere 1432.
4) Rotger muntemester, oldermann der St. Kanuti-Gilde, 1467, 76, wahrscheinlich identisch mit Rotger Vorman, der 1450 Bruder und 1464 oldermann zu St. Kanuti war.
5) Lenart Pauwermann, 1510 †, erwähnt in einer Klage [11]).
6) Sein Sohn mag Mag. Lehnard Pauwermann gewesen sein, der 1525 Münzmeister war, aber wegen seiner Missethat vor Gericht gestellt werde sollte [12]).
7) Arent der Münzer 1521 [13]), erwähnt auch im Testament der Matzken Casserie von 1541 [11]).
8) Hans Wylde de muntere 1527 [13]).
9) Christoffer Schenkenberg, Münzmeister 1531, 41 [11]).
10) Seine Söhne werden gewesen sein: Ivo, der bekannte ehstländische Hannibal, ein Münzergesell, eines Münzmeisters Sohn, der 1579 von den Russen gefangen wurde, und sein Bruder Christoffer, der 1579 27/7 nach tapferer Gegenwehr von den Russen erschlagen wurde [14]).
11) Matthis de muntere 1536 [13]).
12) Reynolt der Münzer 1541 [13]).
13) Hans von Gantele, Münzer 1561, nebst zwei Gesellen [13]).
14) Claus Stall, Münzergesell 1561.

---

[8]) Kämmereirechnungen im Rathsarchiv zu Reval. — [9]) Urk.-B. V, 2475.
[10]) Kanuti-Gilde, Protok. 18 b. — [11]) Raths-Archiv.
[12]) Receß zu Wolmar 1525, Art. 48. Mscr. im Raths-Archiv.
[13]) Protok. der Schwarzenhäupter XIII. — [14]) Russow 946, 976, 117 b.

15) Urban I. Deynne aus Köln 1531, 33 Münzer, 1543 Münzmeister, † 1560 $^{14}/_{8}$.

16) Powel guldene oder Paul Gylden[15]), 1556 Bruder der Schwarzenhäupter, 1559 miuntzer[13]).

17) Urban II. Dehn, der kunstreiche Münzmeister, 1591, 97[16]), wohl ein Sohn oder Enkel Urban's I.

18) Gerhard Philipp, machte 1648 mit dem Rathe einen Contract.

19) Michael Paulsen, angestellt als Münzmeister 1664 $^{1}/_{7}$, entlassen 1675 $^{6}/_{5}$, † 75 $^{29}/_{6}$[17]). Er stammte aus dem Geschlechte des Hans Pawls, dem zum Gedächtniß 1513 das Denkmal an der Bremerkapelle der Olai-Kirche errichtet wurde[18]), war früher Münzer in Nowgorod gewesen und heirathete 1628 $^{7}/_{7}$ Elisabeth Müller.

20) Hans Erikson, Münzergesell, war 1674 $^{15}/_{6}$ im Dienst des Bürgermeisters M. Paulsen.

21) Friedrich Lembkens, Münzmeister 1675 $^{6}/_{5}$, Aeltermann (? der Kanuti-Gilde), früher 1664 Münzwardein 8, ob er noch geprägt habe, ist unbekannt, da wohl schon 1675 der Betrieb der Münze — wahrscheinlich auf königlichen Befehl — eingestellt wurde. Die später bis 1710 in Reval gebrauchten Münzen, die bedeutend schlechter als die alten waren[19]), scheinen in Stockholm geprägt zu sein.

Als Münzherren werden 1561 $^{31}/_{10}$ genannt[16]) Johann Hower, Rathsherr 1539, Bürgermeister 1550, † 1566[17]) und Johann Pepersack, Rathsherr 1550, Bürgermeister 1554, † 1586[17]). — Geschworene Münzwardeien waren Friedrich Lembken 1664, Münzmeister 1675, Hans Stampehl 1667 $^{22}/_{6}$ und Johann Burchardt 1668 $^{10}/_{10}$.

Münzstätte.

Für die Münze war von der Stadt ein eigenes Haus eingerichtet, das in der Nähe der St. Nicolai-Kirche lag. Es wird erwähnt 1436 als jegen St. Niclaes kerkhoue bolegen in der Konnyngesstrate[20]), die von 1534 an auch Nicolai-Straße heißt. Das Haus erstreckte sich bis an die kleine Straße achter der munte jegen St. Johans houe bi dem Sternsode, dem früheren großen Brunnen vor dem Hotel St.

---

[15]) Bienemann Briefe IV, XVII. V, XLIV. Nr. 999.
[16]) Regier.-Archiv zu Reval, Mscr. — [17]) Bunge Rathsl. 120, 105, 102.
[18]) Hansen Kirchen 8. — [19]) Russow 123 a.
[20]) Auszüge von E. Pabst aus dem alten Erbbuche im Raths-Archiv.

Petersburg, der früher mit einem Rade versehen gewesen und der Raderstraße den Namen gegeben haben soll. Die kleine Straße wurde seit 1520 auch die Dunkel- oder Dunker-Straße genannt[20]. An derselben oder in der Ritterstraße — vielleicht an der Ecke — lag in der Nähe der stadt munte 1547 eine Badstube (batstauen)[20].

Seit 1660 gehörte das Haus den Erben des Bürgermeisters Bernhard Hetling, der 1640 $^{6}/_{12}$ Rathsherr, 1654 $^{10}/_{12}$ Bürgermeister war[17] und 1658 $^{11}/_{6}$ begraben wurde[16]. Seit 1865 $^{5}/_{2}$ gehört es dem Rathsherrn August Joh. v. Husen[21].

Zur Münze gehörte ein Garten vor der Karripforte, der 1561 dem Münzmeister zur Benutzung gegeben wurde[14] und der auch sonst erwähnt wird[22].

Daß ein Münzhaus in der Lehmstraße gelegen, ist nur daraus zu schließen, daß U. Deynne 1536 daselbst ein Haus besaß[23]. Auch das Haus der Münze in der Ritterstraße bei der Badstube wird wohl das Hinterhaus der Münze an der Dunkerstraße gewesen sein[20].

Um 1660 verlegte der Bürgermeister Michael Paulsen, der 1664 selbst die Münze übernahm, die Werkstätte in sein Haus in der Monniken- oder Rußstraße, welches später Robert v. Hueck († 1872 $^{21}/_{1}$) gehörte, der im Keller noch Reste der alten Münzgeräthe gefunden hat. Nach Robert v. Huecks Tode wurde das Haus der Handelsbank in Reval verkauft und von ihr mit einem benachbarten Hause an der Ecke der Apothekerstraße, die früher de lutteke Schroderstrate hieß, verbunden und umgebaut. Das Eckhaus gehörte ebenfalls dem Bürgermeister Paulsen und war ein Magazin (stenhus). Sein Wohnhaus grenzte an das des Aeltermanns Hans Stampehl (1668), welches jetzt das Comptoir des Bürgermeisters Woldemar Mayer enthält.

Gutachten der Münzmeister aus Riga, Dorpat und Reval über die im Lande von jetzt an zu schlagenden Münzen und deren Werth im Vergleich mit der feinen löthigen Mark reinen Silbers[1].

Hochwerdichsten, dorchluchtygen, hochgeborenn, hochwerdigen, grothmechtygen forstenn, Ehrwerdygen, werdygenn, achtbaren, Ehrentfesten, Er-

---

[21]) Neues Erbbuch im Raths-Archiv. — [22]) Balth. Russow S. 237.

[1]) Concept im Rathsarchiv zu Reval. Da weder Ort noch Zeit angegeben ist, läßt sich nur die Vermuthung aussprechen, daß die Versammlung der Münzmeister mit dem von O.-M. Johann v. d. Recke am 8. November 1550 ausgeschriebenen Richteltage (Index II, 3537) zusammengefallen sei. Vielleicht findet sich in Riga oder Dorpat noch Nachricht über die Münzmeister Hans Snell und Eckardt Beck.

barenn vnd wollwysenn, genedygesten, genedyge, grotgunstyge gebedende herenn vnd guden frunde.

Nademe syck dan E. F. D.[2]) vnd gunsten[3]) vnder ander ock ane twyuell darvmb alhyr by eynander vorsameltt, van gemenen oblyggenden sacken vnd matt tho der sulfften eher, gedien, nuth, vppkumpst vnd wollfartt gerekem mach, to handelenn, to sluten vnd entlick vorordenunge to doen, —

Vnd auer wente nu der munthe haluen in dussen lande nichtt geringe mangell vnd gebrecke voergeloepen ys, So hebbe wy vth schuldyger plichtt vnsen entfolgdygen Rath, wollmeynen vnd gutbeduncken (doch vpp E. F. D. genade, Redenn vnd steden vnd gunsten furstlich vnd hoch uorbeterunge) yn Jegenwerdyge artikeln schrifftlick gestellett.

So bydde wy J. F. g. Rede vnd Stede Solden die sulven Innemen vnd bowegen, vnd sick ock In dussem Fall des gantzen landes wolfartt to gemote ghan laten, vnd dar ock J. F. g. vnd gunsten vnse muntlike berichtt darby bogerden, Erbede wy vns, den sulfftem ock In aller vnderdanicheytt tho doende.

It. to bodencken: vme mer kleynes geldes dussem lande to macken, dar myth dutt lantt eyn eyghen proper geltt vnd munthe bekomen vnd hebben mochte, vnd eyn Jder nicht doerfften so groten schaden doen, vmb punte geltt[4]) odder kleyn geltt tho hebben; — So kan man keynen negeren wech fynden, die den myndersten schadem brochte, als dat man van dalers vnd gebranten suluer gelt mackede, dewyle wy hyr keyn berchwerck oder suluer Jm lande vallende[5]) hebbenn, vnd buten landes schyr alle herenn, furstenn vnd Stede alle suluer In daler laten slan; vnd dewyle dan, dem heren sy danck, sodann dalers genoch hyrher gemenlick van dem koppman gefoertt werden, dar mytt wy ock geltt vnd suluer an dyssen dalers In dytt landtt krygen vor vnse war hyr Jm lande fallende,

So is nichtt neger nochtt beters hyrinne, alleyne dath[6]) de hochgelouede ouericheitt dusser lande sodane dalers vorordene, yn ern egene proper munte dusser lande to slan. Darmith krege dytt landtt vnd makede se[7]) dussem lande eyne faste sume geldes erer egenn munthe.

Vnd solde alsus vorordentt werden:

It. solde Int erste by harder pene eynen Jderen gebodenn werdenn,

---

[2]) Ew. Fürstl. Durchlaucht, wohl der Ordensmeister.

[3]) Gnädige und günstige Herren. — [4]) Viell. größere Münzen, die gewogen wurden.

[5]) Silber, welches hier im Lande gewonnen (gegraben) werden könnte.

[6]) Als daß. — [7]) Die Obrigkeit.

den daler nichtt hoger to borenn nochtt vththogeuen, als vor 3½ Mk. Riges, vnd wanner de munthmeisters den daler entfangen vnd vorarbeydenn vor 3½ Mk. Riges, so steitt en de marck lodich fins suluers erstes koppes 28 Mk. 7 ß ock 9 ß riges.

It. dat gebrante oder vpgesettede suluer, datt dar holtt 15 lot vnd 1 quentin, queme en tho stande 27 Mk. Riges.

It. tom anderen: dat welcker koeppman daler oder gebrant suluer mytt den Russen vorhandelen wolde, de soelde ock by der heren straffe dath achtende deyll der sumen, de he mitt den Russen vorhandelen wolde, an suluer vpp de munthe brengen vor den vorberoirten pris, vnd synn bar geltt vortt darvor entfangen, vnd dat geltt vortt dem Russen by dat ander siluer setten vnd boschcyden to nemen, oder sust utgeuen, wor Ith den koppman drechlich wer.

Vnde folgett nu de ordenunge der munthe hir Im lande tho slaen:

It. Int erste scholden gemackett werden penninge, de scholden geschrodet werden yn die gewagene Mk. lodich pagements 142 worpe, tho 4 stucke In eynen worpp, twe worpe myn oder mer nha dem olden den muntmesters vngefart, nademmal men dat schroet so genow nichtt hebben kan, dat Is In die gewagene marck lodich pagements 5 Mk. 9 ß riges, vnd de gewagene Mk. scholde holden 2½ lot fyns suluer, vnd den muntmesters 2 pennyge remedium yn der probe na dem olden.

It. tom anderen scholden schillinge gemackett werden, gelick als man se alle dage mackett na dem olden korne oder gehalt; als nomlicken de gewagene marck scholde holden 3 lot fyns suluer vnd den munthmesters 2 pennige Remedium In der probe na dem olden, vnd 2 stucke Im schrode; vnd solden In de marck lodich geschrodet werden 49 worpe vnd 2 stucke, 4 stucke vpp den worpp, dat Is In 3 gewagene marck lodich. So als se nu gemuntet, bie dem selbigen schrode vnd korne solen se bliven.

It. to dem drudden solden nye ferdyngstuck gemackett werden na dem olden schrode, als 72 stucke In de gewagene Mk. loedich vnd dat stuck solde gelden 9 ß, dat Is In de gewagene Mk. lodich 18 Mk. Riges, vnd scholde die gewagene marck lodich holden 9 loth 1 quentin fyns suluers, de muntmester 1 stucke In schroden vnd 2 pennige In der probe myn odder mer remedium na dem olden; vnd de olden ferdinckstucke solde man nichtt vmeslan oder macken, sunder man scholde se vpp 14 ß settenn vnd stempelen sy, wy de lubschen vnd hamborger gulden, eyn Ider herschafft mytt eren wapentt tom vnderschede, dat se de bur vnd eyn Jeder erkente vor den ferdinckstucke, daß 9 ß gelten solde vnd den muntmesters

geue man van 4 stucke 1 pennick to stempelen, dar mytt sy die Russen so klagelick nichtt vorforden, vnd die goltsmede nicht vorarbeyden, vnd so syun die nyen Ferdingstucke so guytt vor 9 ß, als de olden vor 14 ß.

It. vier (zum Vierten) solden nye halue Rigessche Mk. stucke gemacket werden, der solde 1 so swar syn [8]) als 2 ferdynckstucke; der solden 36 stucken In die gewagene marck lodich pagements geschrodett werden; dat Js In die Mk. lodich 18 Mk. Riges, vnd scholde ock holdenn de gewagene Mk. 9 lot 1 ß fyns syluer, dem munthmester ½ stucke Im schrode vnd 2 pennige Im korn Remedyum.

It. tom vefftem solden nige odder heyle ganse Mk. stuck gemacket werden, der solde 1 so swar syen als 4 ferdinckstuck vnd solden 18 stuck In dy gewagene Mk. geschrodett werden, Js 18 Mk. Riges, vnd solde de gewagene Mk. lod. holden 9 lott 1 quent. fyns suluers; vnd nadem alse man det schrot und korn so genow nichtt hebben kann, scholden de muntmesters eyn verendeyll vam stucke Remedium Im schrode hebben vnd 2 pennige Im korn oder proben.

It. wanner nu eyn hochgelauede ouericheitt dusser lande sodan munte bowyllygeden tho slaen, darmytt dusse lande eyn euen grote sumen erer eygenen proper munte hebben mochte, dar sust dytt lant man enerleye munte hefft, alse nomlicken de ß, der doch nichtt vyll Js, so helpem de nye ferdynckstucke, ½ Mk. stuck, hele Mk. stucke vnd penninge den ß; darmytt dusse itzige ß Im eren korn edder suluer bleue vnvorandertt; vnd vorplichten syck darbouen de muntmesters, so offte, alse se 2 Mk. lodich fins suluers In penige, ferdinckstück, ½ Mk. stuck, Mk. stucke slogen, so offte wolten se de dritte Mk. fyns suluers to ß macken, darmytt man de schyllinck muchte entholden vngebroken dem lande tom profytt vnd besten; de muntmesters vorarbeyde den daler vor 3½ Mk. Riges vnd macken den luden klenes geldes genoch sunder vppgeltt vnd sunder eren schadenn.

It. off ock sacke were, dat de hochgelouede vnde de hochvorstendige ouerricheytt dusser lande meynde odder dencken worde, dat de muntmesters In dysser ordenantzien des vorberorten geldes dat gemeine beste nicht sochten noch meynden, sunder eren profytt vnd fordell sochten, vnd alse de herenn vnde lande tuschen scholden oder wolden [9]), welkes sick In der warheytt numer also bofynden schall, ock keyn beter ordenantzy nychtt tho macken Js, dyn dussen lande denlyck syn, dan de dissen lande tom besten funnen (is) van gelde tho macken; vnd darmitt de Russe nichtt so gar de

---

[8]) Von denen ein Stück so schwer sein sollte. — [9]) Täuschen, betrügen wollten.

daler In syn lantt brochtte vnd vt dutschen lande vnd vnse lande voerde, so mochte de hochgelouede ouerichehtt alle gerechticheitt der munte, de de munthmester hebben, to sick nemen vnd stan suluen alle kost vnde schadenn, de grott vnd mannichfoldich Is; vnd hebben dar den ock engegen allen (Alles) mytt allen fordell vnd profytt, den de munthe Inbrengen mochte, vnd geuen deme muntmester eyn boscheden loen vor ere sure vnd varlicke arbeitt, de se doen moten, wy dan ock ander heren vnd etlicke Stede In dutschem lande doen.

Dut allesamptt, wu voerberort, hebben de hochgelouede ouericheyde dusser lande to erwegen vnd tho bodencken, darmytt dat arme folck dat In dussem duren tyden so groten schaden vmb klenes geldes willen doenn moitt, getrostett mach werdenn, den schadem to vormyden.

Iwer F. D. G. vnderdeniger Hans Snell, munthmester.

Eckardt beck, mynes genedygen heren bischoff tzw Dorpett vnd der statt van Dorpett muntmester.

Vrban Deynne, der heren to Reuell muntmester.

C. Rußwurm.

Jahresbericht der ehstländischen literärischen Gesellschaft für 1880—1881.

In der allgemeinen Versammlung am 24. September des vorigen Jahres wurden zu Ehrenmitgliedern der ehstländischen literärischen Gesellschaft erwählt die Herren Wirkl. Staatsrath Prof. Dr. Constantin Grewingk und Wirkl. Staatsrath Prof. Dr. Leo Meyer, zu correspondirenden Mitgliedern die Herren Prof. Dr. Richard Hausmann und Dr. Hermann Hildebrandt. In die Zahl der ordentlichen Mitglieder sind im Laufe des vorigen Gesellschaftsjahres folgende 24 Herren aufgenommen worden: Gymnasiallehrer Cand. Knüpffer, Gymnasiallehrer Bäuerle, Rechtsanwalt Cand. Carl Luther, Kaufmann Theodor Hofrichter, Oberlehrer der Ritter- und Domschule Prollius, Lehrer derselben Anstalt Bauer, Ingenieur Ernst Mickwitz, Lehrer der Kreisschule Berg, Ritterschaftssecretär Zoege von Manteuffel, Consul Edmund Gahlnbäck, Eisenbahnbeamter Przyrembl, Director des Alexander-Gymnasiums Staatsrath Hueber von Greiffenfels,

die Ingenieure Louis Christoph, von Liphardt, von Weiß, Baron R. v. d. Howen, Baron Schilling, Husczo und A. Kruus, Chemiker Constantin von Krehmer, Cand. jur. Woldemar Hoeppener, Dr. med. Werncke, Alexander Schneider und Kaufmann Victor Gebauer.

In demselben Zeitraum sind 5 bisherige Mitglieder aus der Gesellschaft ausgetreten und dieselbe Anzahl von ordentlichen Mitgliedern hat die Gesellschaft durch den Tod verloren, nämlich Collegienrath de Galindo, L. Baron Uexküll-Gyldenband zu Metzikus, Rathsherr Arthur Ploschkus, Collegien-Assessor Nicolai von Knorring und Staatsrath Karstens.

Die gegenwärtige Zahl der Ehrenmitglieder beträgt 26, der correspondirenden 35, der ordentlichen Mitglieder 207, im Ganzen 268. Der im vergangenen Jahre verhältnißmäßig bedeutende Zuwachs an ordentlichen Mitgliedern ist hauptsächlich der Constituirung einer neuen Section für angewandte Mathematik und Technik zu verdanken.

Zum Director dieser Section ist Herr Ingenieur Leo Eggers, zum Director der Section für Rechtswissenschaft der Herr ältere Regierungsrath Eugen von Nottbeck erwählt worden; weitere Veränderungen im Personalbestande des Directoriums der Gesellschaft haben nicht stattgefunden.

Im Laufe des Gesellschaftsjahres sind folgende 12 Vorträge gehalten worden:

1) In der allgemeinen Versammlung am 24. September 1880: Ueber einige Urkunden des Revalschen Gymnasiums aus dem 17. Jahrhundert, von Oberlehrer G. v. Hansen.

2) In den Versammlungen der einzelnen Sectionen: Der Dichter Paul Fleming und seine persönlichen Beziehungen zu Reval, von F. Amelung. — Reval als Handelsort in der Mitte des 17. Jahrhunhunderts, von demselben. — Memoiren eines Augenzeugen bei Zusammenstellung des Provinzialrechts, von Regierungsrath v. Nottbeck. — Das elektrische Licht, von Oberlehrer Fleischer. — Ueber die Hauptgottheiten der slavischen Mythologie, von Oberlehrer Schlösing. — Freiherr von Nuß oder die doppelte Trauung, von emer. Schulinspector Rußwurm. — Die Gesundheitspflege und unsere Schulen, zweiter Vortrag von Dr. med. Clever. — Reval als Glied der Hansa, von Syndicus Greiffenhagen. — Immanuel Kant und seine Beziehungen zu den baltischen Provinzen, von F. Amelung. — Erklärung deutscher Redensarten, von Oberlehrer Sallmann. — Die Wahl Michael Romanow's zum Zaren, von Lehrer Bauer.

Ueber die Thätigkeit der Section für angewandte Mathematik und Technik stattet der Director derselben folgenden Bericht ab:

Im Frühjahr 1880 regten einige hier ansässige Techniker die Gründung eines Vereines an, der den Zweck haben sollte, den hiesigen Technikern durch Vereinigung ihrer Kräfte eine größere Anzahl Zeitschriften zugänglich zu machen, sowie in regelmäßig abzuhaltenden Versammlungen durch Austausch ihrer Erfahrungen und Ideen anregend auf die Mitglieder des Vereins zu wirken. Durch das Entgegenkommen der ehstländischen literärischen Gesellschaft wurde es möglich, statt durch Gründung eines selbständigen Vereins, der bei nicht sehr großer Mitgliederzahl schwer hätte bestehen können, diesen Zweck durch Bildung einer neuen Section bei oben genannter Gesellschaft unter dem Namen „Section für angewandte Mathematik und Technik" zu erreichen, und konnte die Section ihre Thätigkeit, nach Abhaltung einiger constituirender Versammlungen, bereits im Januar des laufenden Jahres beginnen.

Die Section zählte im verflossenen Geschäftsjahre 42 Mitglieder. Zeitschriften technischen und mathematischen Inhalts wurden 13 verschrieben, und durch die Liberalität eines Mitgliedes, des Herrn von Liphardt, wurde der Grund zu einer Bibliothek gelegt, indem er der Section 36 höchst werthvolle Werke zum Geschenk machte.

Versammlungen wurden 7 abgehalten und in denselben 3 Vorträge gehalten, und zwar von Herrn A. von Weiß über den Bau des hiesigen Hafens und über den Bau der Alexander-Brücke in St. Petersburg, von Hrn. L. Eggers über den Stand der Gewerke nach Aufhebung des Zunftzwanges, mit besonderer Berücksichtigung des hiesigen Platzes. Die übrige Zeit wurde nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten in lebhafter Discussion über verschiedene technische Fragen verbracht. Dem Statute gemäß fanden in den Sommermonaten keine Versammlungen statt.

In diesem Jahre ist das vierte Heft des zweiten Bandes der „Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands" von der Gesellschaft herausgegeben und den 42 mit ihr in literärischem Verkehr stehenden wissenschaftlichen Institutionen und Vereinen des In- und Auslandes zugesandt worden. Außerdem ist der achte Band der mit Unterstützung unserer Gesellschaft herausgegebenen Neuen Folge des Archivs für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands vor Kurzem ihrem Verleger, Herrn Franz Kluge, zugegangen und wird in den nächsten Tagen publicirt werden. Dem Herausgeber aber, Herrn Prof. Dr. Schirren, welcher nach 14jähriger Unterbrechung auf die Anregung des Directoriums mit freundlicher Bereitwilligkeit die Fortsetzung dieses damals 5 Bände umfassenden Werkes übernahm und durch seine unermüdliche

Thätigkeit in den letzten 3 Jahren die Herausgabe von 3 ferneren Bänden ermöglichte, gebührt unser wärmster Dank.

Die ehstländische öffentliche Bibliothek ist im vergangenen Jahre von 40 Interessenten benutzt worden, welchen 214 Werke in 355 Bänden theils geliehen, theils im Locale der Bibliothek zur Einsichtnahme vorgelegt wurden. Frequentirt wurde die Bibliothek im Laufe des Geschäftsjahres überhaupt 135 Mal. Der Zuwachs der Büchersammlung seit dem vorigen September beläuft sich auf 508 Werke in 1033 Bänden, unter diesen 35 Bände theologischen, 47 pädagogischen, 153 juristischen, 169 historischen, 45 geographischen, 32 medicinischen, 39 philologischen, 407 belletristischen, die übrigen vermischten Inhalts. Durch Austausch von Doubletten wurden von der Rigaschen Stadtbibliothek 100 Werke in 392 Bänden acquirirt. Von mehreren Personen sind der Bibliothek Schenkungen dargebracht, deren Gesammtzahl sich auf 234 Werke in 412 Bänden beläuft, namentlich von Fräulein de Galindo 361 Bände und von den Herren Salone Ambrosoli in Como, Baron Dellingshausen zu Kattentack, Dr. Lorenz Diefenbach in Darmstadt, Syndicus Greiffenhagen, Prof. Dr. Grewingk in Dorpat, W. v. Gutzeit in Riga, Conservator J. Iversen in St. Petersburg, Oberlehrer Pabst, Prof. Dr. v. Paucker, Schulinspector Rußwurm, Universitäts-Bibliothekar C. Salemann in St. Petersburg, Generalconsul Schwabe in St. Petersburg, Prof. Dr. L. Stieda in Dorpat und Conditor Stude. Allen diesen Personen, wie auch den wissenschaftlichen Institutionen und Vereinen, welche die Bibliothek durch ihre Zusendungen bereichert haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Gesellschaft abgestattet.

Im Interesse der Bibliothek fühlt sich der Bibliothekar veranlaßt, die geehrten Herren Mitglieder auf den § 11 des Statuts der ehstländischen literärischen Gesellschaft aufmerksam zu machen, welcher also lautet: „Die Mitglieder der ehstländischen literärischen Gesellschaft sind besonders verpflichtet, für die Vermehrung ihrer Sammlungen zu sorgen, und diejenigen unter ihnen, welche irgend welche Schriften verfaßt oder herausgegeben haben, liefern ein Exemplar davon zum Eigenthum der ehstländischen öffentlichen Bibliothek.“ Da dieser Punkt des Statuts zum Theil in Vergessenheit gerathen zu scheint, so erlaubt sich der Bibliothekar die Bitte an die resp. Herren, welche Editionen ihrer Geistesproducte veranstaltet haben oder noch veranstalten werden, die erwähnte unserer Bibliothek darzubringende Spende nicht zu scheuen und durch solche Bereicherung derselben, die an neueren und neuesten Werken der Literatur gerade keine Fülle hat, dazu

beitragen zu wollen, daß die Zwecke der Bibliothek nach Möglichkeit gefördert werden.

Im Vergleich zu früheren Jahren, welche mitunter an Kurzschüssen laborirten, ist der Bestand der Gesellschaftskasse gegenwärtig ein sehr günstiger. Zu dem Saldo vom 1. September 1880 im Betrage von 111 Rbl. 80 Kop. sind im Laufe des Jahres an Einnahmen 2078 Rbl. 38 Kop. hinzugekommen, demnach im Ganzen 2190 Rbl. 18 Kop. vorhanden gewesen. Die Ausgaben beliefen sich auf 1777 Rbl. 54 Kop., so daß zum 1. September d. J. ein Saldo von 412 Rbl. 64 Kop. in der Kasse verblieb.

Der Fonds des Schillerstipendiums, welcher am 1. September vorigen Jahres 1424 Rbl. 76 Kop. betrug, ist im Laufe des Jahres um 21 Rbl. 95 Kop. gewachsen und beläuft sich gegenwärtig auf 1446 Rbl. 71 Kop. Das Stipendium im Betrage von 60 Rbl. ist im vergangenen Jahre dem Zögling der Königlichen Kunstgewerbeschule in München Heinrich Walther aus Ehstland, welcher sich daselbst zum Xylographen ausbildet, zu gute gekommen.

In der als Filiale der ehstländischen literärischen Gesellschaft bestehenden Section für provinzielle Naturkunde betrugen bis zum März 1881 die Jahreseinnahmen mit Einschluß des Saldo des vorhergehenden Jahres 1408 Rbl. 77 Kop., die Ausgaben 946 Rbl. 72 Kop., so daß ein Saldo von 462 Rbl. 5 Kop. für das Jahr 1881 vorhanden ist.

Ueber das ehstländische Provinzial-Museum lautet der Jahresbericht des Conservators desselben folgendermaßen:

Unter den einzelnen Sectionen des Provinzial-Museums erfuhr im vorigen Gesellschaftsjahre die größte Bereicherung diejenige für Gegenstände der Kunst durch Erwerbung der Marmorstatue Linda, welche jetzt den Hauptschmuck des Museums bildet. Dieses Werk, welches in meisterhafter Weise einen Moment aus der poetischen Sage von der Schöpferin der Urstätte Revals darstellt, hat für uns einen um so höheren Werth, als es die Arbeit eines Landsmannes von uns, des Künstlers A. Weizenberg, ist. Es wurde zum Preise von 500 Rubeln erstanden; rechnen wir hierzu die Unkosten des Transportes aus Italien und der Aufstellung im Betrage von 190 Rubeln, so hat die Erwerbung im Ganzen eine Ausgabe von ca. 700 Rbl. veranlaßt, welche bei den beschränkten Mitteln des Museums nicht ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war, aber doch entfernt nicht

dem wahren Werthe des Kunstwerkes entspricht, bei dem dadurch nicht einmal die Unkosten der materiellen Herstellung gedeckt wurden. Um dem patriotischen Künstler wenigstens in dieser Hinsicht gerecht zu werden und ihm zugleich ein öffentliches Zeichen der Anerkennung zu bieten, wurde ihm nachträglich eine auf dem Wege privater Sammlungen erzielte Ehrengabe, die gerade zum ausländischen Weihnachten am Orte ihrer Bestimmung eintraf, in seine zweite Heimath, nach Rom, übersandt.

Ein sehr werthvolles Geschenk wurde ferner unserer Münz- und Medaillensammlung zu Theil durch ein Vermächtniß des in St. Petersburg verstorbenen Apothekers Ferdinand Jordan, der sich schon früher durch das Ordnen und Bestimmen eines sehr ansehnlichen Theiles unserer Münzen um das Museum große Verdienste erworben hatte. Die genannte Darbringung umfaßt gegen 500 Exemplare, von denen ca. 100 aus dem classischen Alterthum, die übrigen in großer Mannigfaltigkeit aus dem Mittelalter und der Neuzeit stammen und schon nach ihrem metallischen Gehalt keinen unansehnlichen Werth repräsentiren. — Der vor zwei Jahren auf dem Gute Arknal, unweit Wesenberg, gemachte und uns durch Schenkung zugefallene große Münzfund von ca. 900 Silbermünzen aus der Zeit des zehnten bis zwölften Jahrhunderts war zu näherer Bestimmung an den Herrn Conservator der Kaiserlichen Eremitage, Julius Iversen, nach St. Petersburg gesandt worden. Dieser Fund wurde uns jetzt wieder zugestellt, nachdem Herr Iversen die Freundlichkeit gehabt hatte, die einzelnen Stücke mit Erläuterungen zu versehen; eine Beschreibung der ganzen Collection soll demnächst in einer numismatischen Zeitschrift erfolgen.

Unter den der Section für allgemeine Naturkunde gemachten Geschenken heben wir hervor: die nach dem Tode ihrer Verfasser herausgegebenen und von deren Angehörigen uns dargebrachten Schriften „Ornis von Liv-, Ehst- und Kurland“ von Valerian von Russow und „Beitrag zur Flora Ehstlands“ von Gerhard Pahnsch, Andenken an zwei früh dahingegangene Männer, denen das Museum für ihre demselben geleisteten Dienste zu großem Dank verpflichtet ist. Ein namhaftes Geschenk bildete ferner eine Collection von 37 seltenen Vögeln der Tropenwelt, welche der Herr Midshipman Edmund von Frisch auf einer nautischen Expedition für uns gesammelt hat. Zu bemerken ist hier auch, daß die für die Zeit von 3 Jahren der Filiale für provinzielle Naturkunde von Seiten des Museums zugestandene jährliche Zahlung von 150 Rbl. zum Zweck der

Acquisition der aus dem Nachlasse Valerian von Russow's stammenden Sammlung inländischer Vögel im vorigen Jahre ihren Abschluß fand.

Im Allgemeinen betrugen die Einnahmen des letzten Gesellschaftsjahres bis zum 1. September d. J. mit Einschluß des Saldos vom vorhergehenden Jahre und einer bei Gelegenheit der Erwerbung der Statue Linda gemachten Anleihe im Betrage von 350 Rbl. in Summa 1775 Rbl. 2 Kop. und die Ausgaben mit Einschluß der Tilgung eines Theiles der genannten Schuld 1606 Rbl. 76 Kop., wonach der 1. September d. J. mit einem Saldo von 168 Rbl. 26 Kop. in baarem Gelde und einer schwebenden Wechselschuld von 196 Rbl. 25 Kop. abschloß.

Während dieses Ergebniß eines momentanen Deficits nicht gerade zum Vortheil der finanziellen Verhältnisse des Museums spricht, haben wir andererseits zu berichten, daß durch besonderes Vermächtniß des schon erwähnten Herrn Ferdinand Jordan dem Museum ein Legat von 3000 Rbl. zugefallen ist mit der Bestimmung, daß es als Beitrag zu einem Grundcapital des Museums dienen solle. Es ist von den Erben des Testators dem Museum bereits ausgezahlt und zum Besten desselben in Papieren der Revaler Immobilienbank angelegt worden. Um der Absicht des Darbringers möglichst zu entsprechen, ist vom Vorstande des Museums in Ueberstimmung mit dem Directorium der literärischen Gesellschaft beschlossen worden, die erwähnte Summe nebst künftigen Zinsen als unantastbares Capital zu betrachten, welches nur zum Zweck eines künftig zu gründenden Museumshauses seine Verwendung finden dürfe. So scheint uns hiermit die fast geschwundene Hoffnung, die werthvollen Sammlungen des mit der literärischen Gesellschaft untrennbar verbundenen Museums dereinst auf eigenen Grund und Boden gestellt zu sehen, wiederum einen Schritt näher gerückt.

Nach Verlesung dieses Jahresberichtes wurde auf den Antrag des Directoriums Se. Excellenz, der Herr Staatssecretair Geheimrath A. Saburow von der Versammlung einstimmig zum Ehrenmitglied der ehstländischen literärischen Gesellschaft erwählt

Das Schillerstipendium im Betrage von 60 Rbl. wurde dem Zögling der Münchener Kunstgewerbeschule Heinrich Walther auf ein weiteres Jahr zuerkannt.

Hinsichtlich der inländischen gelehrten Institute und Gesellschaften hat in dem Austausche der gegenseitigen Editionen eine Veränderung während der oben genannten Zeit nicht stattgefunden,

ausgenommen, daß die Felliner Literarische Gesellschaft mit der ehstländischen literärischen Gesellschaft in Verbindung getreten ist.

Sendungen sind hier seit dem September 1880 eingegangen:

1) Von dem Ministerium der Volksaufklärung in St. Petersburg:
Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, Сентябрь—Декабрь 1880. Январь—Декабрь 1881. Январь—Августъ 1882.

2) Von der Kaiserl. russ. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg:
Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg, tome XXVI–XXVIII. St. Pétersbourg 1880—82. — Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St Pétersbourg, VIIe série, tome XXVII, No. 7—14, tome XXVIII, No 1—4. St. Pétersb. 1880—81.

3) Von der Kaiserl. russ. geographischen Gesellschaft in St. Petersburg:
Извѣстія Император. Русскаго Географическаго Общества, томъ XVI, выпускъ II—IV; томъ XVII, выпускъ I. II; томъ XVIII, вынускъ II. С.-Петерб. 1880—82. — Очетъ за 1881 годъ. С.-Петерб. 1882.

4) Von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst:
Sitzungsberichte nebst Veröffentlichungen des Kurl. Provinzial-Museums aus den Jahren 1879 und 1880. Mitau, 1880, 1881.

5) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga:
Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und und Kurlands, Bd. XII, Heft 3. Bd. XIII, Heft 1. Riga, 1880, 1881.

6) Von dem Directorium der Kaiserl. Dorpatschen Universität:
Sitzungsberichte der Naturforscher-Gesellschaft bei der Universität Dorpat aus den Jahren 1878—1880. Redigirt von Prof. Dragendorff. Bd. V. Bd. VI. Heft 1. Jahrg. 1881. Dorpat, 1881, 1882. — Verhandlungen der gelehrten Ehstnischen Gesellschaft zu Dorpat. Bd. X. Heft 4. Dorpat, 1881. — Sitzungsberichte derselben Gesellschaft, 1880, 1881. Dorpat, 1881, 1882. — Außerdem verschiedene akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1880 bis 1882, zu zweien Malen zugeschickt, im Ganzen 79 Bände.

7) Von der Gesellschaft für die Naturkunde Liv-, Ehst- und Kurlands in Dorpat:
Pahnsch, G. Beitrag zur Flora Ehstlands. Dorpat, 1881.

8) Von dem Naturforscher-Verein zu Riga:
Correspondenzblatt. Jahrg. XXIII, XXIV. Riga, 1880, 1881.
9) Vom Eesti kirjameeste selts in Dorpat:
Undritz, P. Mõistlik jutustaja. I. Tart., 1880. — Eesti kirjameeste seltsi aastaramat, 1880, 1881. Tart. — Raudkepp, A. Tarkuse ja wooruse pildid. Rakw 1881. — Jakobson, C. Kolm isamaa kõnet. Tart, 1882.
10) Von der finnländischen archäologischen Gesellschaft in Helsingfors:
Suomen muinaistmuisto—yhtion ꝛc. I—IV. Helsing., 1874 bis 1879. — Viittauksia Suomen ꝛc. Helsing., 1871.
11) Von der finnischen Literaturgesellschaft in Helsingfors:
Suomalainen ja Ruotsalainen sanakirja. 14. Wihko. Helsingf. 1880.
12) Von Suomalaisen kirjallisuuden seura Helsingissae:
Suomi. Kirjoituksia isän — maallisista ainaista. Toinen jakso. 14. ja 15. osa. Helsing., 1881, 1882. — Lindequist, K. Kreikan kielioppi. Helsing., 1881. — Romeo ja Julia. Kirjoittanut W. Shakespeare. Suomentanut P. Cajander. Helsing., 1881.
13) Von der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga:
Jahresbericht über das 78. Gesellschaftsjahr 1880. Riga, 1881.
14) Von der Lettisch-literärischen Gesellschaft in Riga:
Protokoll der 52. Jahresversammlung den 4. u. 5. Dec. 1880. — Magazin. Bd. XVI. Stück 2. Mitau, 1881.
15) Von der Felliner literärischen Gesellschaft:
Photographische Aufnahme der Ausgrabungen auf den Felliner Burgbergen. 5 Blätter.

Neue Austauschverbindungen im Auslande sind seit dem September 1880 angeknüpft worden: 1) mit dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg; 2) mit dem Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde; 3) mit der Göttinger Georg-Augusts-Universität; 4) mit dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena; 5) mit der Commission zum internationalen Austausch von Ausgaben in St. Petersburg; 6) mit dem Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel.

Von den ausländischen wissenschaftlichen Instituten und Vereinen sind seit dem September 1880 hier eingegangen:
1) Von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:

Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins, herausgegeben von Lisch, Beyer und Wigger. Jahrg. XLIV—XLVI. Schwerin, 1879—1881.

2) Von dem Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben:
Münster-Blätter. Herausgegeben von Fr. Pressel. Heft 2. Ulm, 1880.

3) Von der Société Royale des antiquaires du nord à Copenhague:
Aarboger for nordisk oldkyndighed og historie. Jahrg. 1878. Heft II—IV. Jahrg. 1879—1881. Kjobenhavn. — Tillaeg til aarboger, aargang 1879—1880. — Mémoires de la Société Royale des antiquaires du nord. Nouvelle série, 1880. Copenh. 1881.

4) Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde:
Baltische Studien. Jahrg. XXX—XXXII. Stettin, 1880 bis 1882.

5) Von dem historischen Verein für Steiermark:
Mittheilungen des Vereins. Heft XXVIII. XXIX. Graz, 1880, 1881. — Beiträge zur Kunde steiermärkischen Geschichtsquellen. 17. Jahrg. Graz, 1880. — Festschrift zur Erinnerung an die Feier der vor 700 Jahren stattgefundenen Erhebung der Steiermark zum Herzogthum. Graz, 1880.

6) Von dem Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:
Mittheilungen des Vereins. Heft II. Nebst Prospect von Nürnberg. 3 Bl., von 1552. Nürnb., 1880. Heft III. Nebst Jahresbericht pro 1880. Nürnb., 1881.

7) Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:
Urkunden-Buch der Stadt Lübeck. Thl. VI. Lief. 5—11. Lübeck, 1879, 1880. Thl. VII. Lief. 1, 2. Nebst Jahresbericht. Lübeck, 1882. — Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Heft X. — Zeitschrift des Vereins. Bd. IV. Heft 1, 2. Lübeck, 1881. — Bericht des Vereins über das Jahr 1879.

8) Von der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm:
Angelin, N. Palaeontologia Scandinavica. P. I. Holmiae, 1878.

9) Von dem Königl. Württemb. statistisch-topographischen Büreau in Stuttgart:
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. III. IV. 1880, 1881.

10) Von der historischen Gesellschaft des Cantons Aargau:
Argovia Bd. XII. Aarau, 1881.

11) Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften:
Neues Lausitzisches Magazin. Herausgegeben von Dr. Schönwälder. Bd. LXVI. Heft 2. Bd. LXVII. Bd. LXVIII. Heft 1. Görlitz, 1880 bis 1882.

12) Von dem Germanischen Museum zu Nürnberg:
Anzeigen für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Bd. XXVII. XXVIII. Nebst Jahresbericht. Jahrg. 1880, 1881.

13) Von dem Verein „Herold" für Heraldik, Sphragistik und Genealogie in Berlin:
Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Redigirt von L. Clericas. Jahrg. 1880. Heft 1—4. Berlin, 1880. — Der deutsche Herold. Zeitschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Jahrg. XI. Berlin, 1880.

14) Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte:
Zeitschrift dieser Gesellschaft. Bd. X. XI. Kiel, 1881, 1882. — Urkundensammlung derselben Gesellschaft. Bd. III. Thl. II. Fehmarnsche Urkunden. Kiel, 1880.

15) Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens:
Zeitschrift des Vereins. Herausgegeben von Dr. C. Grünhagen. Bd. XV. XVI. Breslau, 1880—1882. Mit Register zu Bd. XI—XV. — Regesten zur Schlesischen Geschichte. Herausgegeben von Dr. C. Grünhagen. Lief. III. Breslau, 1880. — Codex diplomaticus Silesiae. Bd. X. XI. Breslau, 1881, 1882. — Acta publica. Verhandlungen von Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Herausgegeben von Dr. J. Krebs. Bd. V. Breslau, 1880. — Nachträge und Berichtigungen zu Grotefend's Stammtafeln der Schlesischen Fürsten.

16) Von der Rügisch-Pommerschen Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde:

Pyl, Th. Dr. Geschichte des Cystertienser Klosters Eldena Greifswald, 1880—1882. 2 Bde.

17) Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg:
Verhandlungen des Vereins. Bd. XXXV. (Neue Folge, Bd. XXVII.) Stadt am Hof, 1880.

18) Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen:
Mittheilungen des Vereins. Jahrg. XVIII. Nr. 3, 4. Jahrg. XIX. Prag, 1880—1881. — Achtzehnter Jahresbericht für 1879—1880. Prag, 1880. — Das Leben des heil. Hieronymus in der Uebersetzung des Bischofs Johannes VIII. von Olmütz. Herausgegeben von A. Benedict. Prag, 1880.

19) Von dem Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde:
Bericht über die Thätigkeit des Vereins. Heft III. Von Fr. v. Alten. Oldenburg, 1881.

20) Von der Göttinger Georg-Augusts-Universität:
Frensdorff, F. Karl Friedrich Eichhorn. Rede zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages, am 19. November 1881 gehalten. Göttingen. — Wieseler, Fr. Schedae criticae in Aristophanis aves. Programm der Universität Göttingen für das Sommersemester 1882.

21) Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:
Zeitschrift des Vereins. Bd. I—VIII. Jena, 1854—1871. Neue Folge. Bd. II. Heft 4. Jena, 1882. — Thüringische Geschichtsquellen. Bd. II. III. Jena, 1855, 1859. — Annales Reinhardsbrunnenses. Jena, 1854. — Rechtsdenkmale aus Thüringen. Herausgegeben von A. Michelsen. Jena, 1863. — Codex Thuringiae diplomaticus. Lief. I. Jena, 1854.

22) Von der Commission zum internationalen Austausch von Ausgaben in St. Petersburg:
Annual report of the board of regents of the Smithsonian Institution, for the year 1878 and 1879. Washington, 1879, 1880.

23) Von dem Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel:
Handelmann, H. Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt, 1873 bis 1880. Kiel, 1882.

24) Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
Mittheilungen der Gesellschaft. Bd. XLVI. Das Schloß Buffleens. Von Dr. A. Burckhardt. Zürich, 1882.

Für alle oben namhaft gemachten Zusendungen stattet den resp. Instituten und Vereinen die ehstländische literärische Gesellschaft ihren ergebensten Dank ab.

Berichtigung.

Der in Bd. II, 4, als Verfasser des Artikels „Eine Revalsche Pfundzollberechnung aus den Jahren 1382 und 1384" genannte Herr Dr. K. Höhlbaum ist nur der Herausgeber der bez. Pfundzollberechnungen selbst, während die Einleitung zu denselben nicht aus seiner Feder stammt.

Inhalt.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.